

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig - Hybridsitzung

Sitzung: Dienstag, 14.11.2023, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Stadthalle Braunschweig, Großer Saal, St. Leonhard 14, 38102
Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 19.09.2023
3. Mitteilungen
- 3.1. Kommunale Wärmeplanung 23-22097
Mitteilung der Verwaltung
4. Anträge
- 4.1. Einrichtung von Schulstraßen als Pilotprojekte 23-22162
Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN,
Gruppe Die FRAKTION. BS, BIBS-Fraktion und FDP-Fraktion
- 4.1.1. Einrichtung von Schulstraßen als Pilotprojekte 23-22162-01
Änderungsantrag zum Antrag 23-22162
Änderungsantrag der CDU-Fraktion
- 4.2. Benennung einer Sporthalle nach Dennis Schröder 23-22164
Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die GRÜNEN
- 4.3. Nachbürgermeister:in für Braunschweig 23-22195
Antrag der SPD-Fraktion
- 4.4. Streichung des "Nachhaltigkeitszentrums" aus dem IKS 2.0 23-22360
Antrag der AfD-Fraktion
5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig und Änderung 23-22351
der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die
Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig
6. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses 23-22275
7. Umbesetzung in Ausschüssen 23-22342
- Entsendung von Bürgermitgliedern -
8. Wechsel der stellvertretenden Gemeindewahlleitung 23-22252
9. Bestellung von städtischen Vertretern in 23-22293
Gesellschafterversammlungen städtischer Beteiligungen
10. Bestellung eines städtischen Vertreters im Aufsichtsrat der 23-22352
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
11. Abfallentsorgungssatzung, 8. Änderung 23-22226
12. Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung 23-22145
von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
13. Siebente Verordnung zur Änderung der 23-21750
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)

13.1.	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)	23-21750-01
14.	Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung)	23-22144
15.	Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	23-22146
16.	Haushaltsvollzug 2023 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	23-22259
16.1.	Haushaltsvollzug 2023 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	23-22259-01
16.2.	Haushaltsvollzug 2023 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	23-22259-02
17.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	23-22238
18.	Aufhebungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes WI 50 vom 01.12.1970 sowie des Bebauungsplanes WI 47 vom 20.06.1968 Stadtgebiet: Grundstück Am Lehmanger 14 Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	23-22172
19.	Anpassung des Förderprogramms "Baumreich(es) Braunschweig"	23-22173-01
20.	Anfragen	
20.1.	Umsetzung Elektromobilitätskonzept & THG-Quote Anfrage der Gruppe Die FRAKTION. BS	23-22266
20.2.	Mehr Urbanes Grün für Braunschweig Anfrage der BIBS-Fraktion	23-22359
20.3.	PFAS Belastung in Braunschweig Anfrage der Gruppe Die FRAKTION. BS	23-22353

Braunschweig, den 3. November 2023

*Absender:***FDP-Fraktion im Rat der Stadt****23-22541**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Dringlichkeitsantrag: In Kasan inhaftierter Journalistin helfen - Verbindungen zur Verwaltungsspitze nutzen***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

14.11.2023

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

14.11.2023

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig fordert den Oberbürgermeister auf, seine Verbindungen in die russische Stadt Kasan zu nutzen und die Situation der russisch-amerikanischen Journalistin Alsu Kurmasheva mit der dortigen Verwaltungsspitze anzusprechen, mit dem Ziel, die Haftbedingungen zu verbessern.

Begründung:

Alsu Kurmasheva ist eine Journalistin, die für Radio Free Europe/Radio Liberty arbeitet. Sie besitzt neben der russischen auch die US-amerikanische Staatsbürgerschaft. Sie lebt mit ihrer Familie in Prag und war im Mai wegen eines familiären Notfalls nach Russland gereist. Dort wurde sie vorläufig festgenommen, mit einer Geldstrafe belegt und ihre Pässe wurden eingezogen. Der Vorwurf: Kurmasheva habe ihren amerikanischen Pass nicht gemeldet.

Seit Mitte Oktober sitzt Kurmasheva nun wegen neuer Vorwürfe in Kasan in Untersuchungshaft – zunächst bis zum 5. Dezember. Sie wird beschuldigt, „ausländische Agentin“ zu sein – wie viele andere Journalisten seit 2012, die aus dem Ausland finanziert werden oder die verdächtigt werden, unter „Fremdeinfluss“ zu stehen. Ihr drohen damit bis zu fünf Jahre Haft.

Wie schlecht die Haftbedingungen Kurmashevias sind, ist erst seit der vergangenen Woche bekannt. Ihr Arbeitgeber Jeffrey Gedmin, Präsident von Radio Free Europe/Radio Liberty, zitiert Quellen, nach denen Kurmasheva in einer für vier Personen ausgelegten Zelle mit fünf weiteren Frauen einsitzt. Es gebe trotz des beginnenden russischen Winters keine Decken, keine Heizung sowie keine medizinische Versorgung. Der Schlafmangel durch permanente Beleuchtung und eine psychisch kranke, aber psychologisch unversorgte Mitinsassin sei immens. Schlafentzug durch derartige Haftbedingungen wertet der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als Folter.

Braunschweig und Kasan unterhalten seit 1998 eine Städtefreundschaft, die allerdings wegen des Angriffskrieges gegen die Ukraine seit dem vergangenen Jahr ruht. Nichtsdestotrotz bestehen Verbindungen zwischen den jeweiligen Stadtoberhäuptern. Der Braunschweiger Oberbürgermeister sollte diese Verbindung nutzen und mit den Ansprechpartnern in Kasan über den Fall Kurmasheva sprechen, um eventuell bessere Haftbedingungen zu erreichen. Auch wenn die Verwaltung keinen Einfluss auf die dortige Justiz haben mag, sollte dieser Fall Anlass sein, über gemeinsame Werte zu sprechen.

Quellen:

<https://pressroom.rferl.org/a/rfe-rl-condemns-detention-of-journalist-alsu-kurmasheva-in-russia/32644110.html>

<https://www.dw.com/de/us-journalistin-alsu-kurmasheva-in-russland-festgenommen/a-67144888>

<https://www.tagesspiegel.de/internationales/alsu-kurmasheva-in-kasan-festgenommen-russland-bezichtigt-us-journalistin-der-militarspionage-10650661.html>

sowie mündliche Informationen aus der Mitarbeiterschaft der Abgeordneten des Freundesgruppe demokratisches Belarus im Bundestag. An diese hatte sich Jeffrey Gedmin hilfesuchend gewandt.

Begründung der Dringlichkeit erfolgt mündlich.

Anlagen:

keine

Betreff:**Kommunale Wärmeplanung****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt**Datum:**

28.09.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)	12.10.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	07.11.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig ()	14.11.2023	Ö

Sachverhalt:Hintergrund

Mit der Novellierung des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) und der Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt am 05.07.2022, ist das Erstellen einer kommunalen Wärmeplanung für Braunschweig ab dem 01.01.2024 Pflicht und ist bis zum 31.12.2026 fertig zu stellen.

Auf Bundesebene befindet sich derzeit der Entwurf einer bundeseinheitlichen Regelung für die kommunale Wärmeplanung im Gesetzgebungsverfahren, welcher nach aktuellem Stand (Beschluss des Bundeskabinetts vom 16.08.2023) die Verpflichtung der Länder vorsieht sicherzustellen, dass in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern bis zum 30.06.2026 Wärmepläne erstellt werden.

Vor dem Hintergrund der laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Gebäudeenergiegesetz sowie zum Wärmeplanungsgesetz des Bundes, erfährt die kommunale Wärmeplanung derzeit eine große Aufmerksamkeit, was sich beispielsweise auch in zahlreichen Gremien- und Bürgeranfragen (insbesondere auch bei Stadtbezirksräten) wiederspiegelt.

In Braunschweig wurde die kommunale Wärmeplanung bereits mit dem Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK 2.0) vom Rat der Stadt als prioritäre Maßnahme beschlossen.

Die Verwaltung informiert hiermit über das Vorgehen bei einer kommunalen Wärmeplanung und über den Bearbeitungsstand.

Die kommunale Wärmeplanung (KWP)

Die KWP ist ein informelles Planungsinstrument auf gesamtstädtischer Ebene, welches der „Wärmewende“, sprich der Transformation hin zu einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung, einen koordinierten Rahmen gibt. In diesem Rahmen werden neben technischen Lösungen auch zeitliche, räumliche, wirtschaftliche und soziale Aspekte mitgedacht. Die KWP ist gegenüber Partikularinteressen demnach als übergeordnete städtische Strategie zu verstehen.

Die KWP besteht im Wesentlichen aus einer Analyse des energetischen Infrastruktur- und Gebäudebestands, einer Untersuchung der Potenziale lokaler erneuerbarer Energien, der Aufstellung eines Zielszenarios („Wärmeplan“) zur Beschreibung einer

treibhausgasneutralen Versorgungsstruktur und einer „Wärmewendestrategie“ als Schnittstelle zwischen der Wärmeplanerstellung und der tatsächlichen Umsetzung. Sie bietet Orientierung, in welchen Teilen des Stadtgebiets vorrangig welche Art der Wärmeversorgung eingesetzt werden sollte und stellt damit eine wesentliche Grundlage für die Versorgungs- und Stadtplanung dar. Auf diese Weise bringt die KWP den Bedarf an Wärme mit der Verfügbarkeit an erneuerbaren Energien in Verbindung (vgl. Anlage 1: Aufbau der KWP).

Umsetzung der KWP in Braunschweig

Für die Bearbeitung der KWP wurde im Januar 2023 eine Projektgruppe (PG) unter Leitung des Klimaschutzmanagements eingesetzt. Diese bündelt die für die KWP relevanten inhaltlichen und methodischen Kompetenzen der Stadtverwaltung aus den Bereichen städtebauliche Planung, energetische Quartierkonzepte und Stadterneuerung, Bauprojektsteuerung, Energieversorgung, Wasserkraft, Geothermie und weitere erneuerbare Energien, Schornsteinfegerwesen, Geoinformation und Statistik. Hinzu kommen Vertreter*innen aus dem Bereich der städtischen Liegenschaften und der städtischen Beteiligungsverwaltung (aufgrund der erforderlichen engen Einbindung von BS|ENERGY, der SE|BS sowie der NiWo). Im weiteren Verlauf der Bearbeitung wird sich die Einbindung weiterer Beteiligter ergeben.

Zentraler Partner und ebenfalls Mitglied der Projektgruppe ist BS|ENERGY. Im Hinblick auf die Umsetzbarkeit des Wärmeplans und die zügige Realisierung notwendiger Wärmeinfrastrukturprojekte besteht in Detailfragen intensiver Abstimmungsbedarf mit dem örtlichen Energieversorger (siehe z. B. unten in Bezug auf die Bereitstellung von Energieverbrauchsdaten für Erdgas, Strom und Fernwärme).

Als externe fachliche Unterstützung konnte eine strategische Partnerschaft mit dem Steinbeis-Innovationszentrum energieplus (SIZ energie+) vereinbart werden, welches seine fachliche Expertise mindestens in die ersten beiden Arbeitsschritte der KWP, die Bedarfs- und die Potenzialanalyse (siehe Anlage 1), einbringen wird.

Durch das beschriebene Vorgehen bleibt die KWP zunächst kostenfrei. Finanzielle Mittel i.H.v. ca. 70.000 Euro sollen vom Land Niedersachsen für weitere Arbeitsschritte ab 01.01.2024 bereitgestellt werden.

Arbeitsstand der KWP in Braunschweig

Durch die gute Zusammenarbeit konnte bereits im Rahmen der Bestandsanalyse eine Vielzahl an städtischen Daten in einer Datenbank zusammengefasst werden. Dies dient als Grundlage, um zukünftig Ergebnisse in Form verschiedener Themenkarten kartographisch darzustellen.

Konkret gemessene Daten über Energieverbräuche stehen noch nicht zur Verfügung. Die Prüfung der Verwaltung ergab, dass eine ausreichend rechtliche Grundlage für deren datenschutzkonforme Bereitstellung erst mit Inkrafttreten der entsprechenden Paragraphen zur Wärmeplanung des NKlimaG (§§ 20-21), d. h. ab dem 01.01.2024 besteht. Dieses gilt sowohl für die Energieverbrauchsdaten für Erdgas, Strom und Fernwärme (Datenquelle(n) BS|ENERGY und BS|Netz), als auch für nicht-leitungsgebundene Energieträger wie Heizöl, Feuerholz und Flüssiggas (Datenquelle Schornsteinfegerinnung). Ziel ist es, die Zwischenzeit für die Datenaufbereitung zu nutzen, sodass der Datentransfer zeitnahe zum Inkrafttreten der rechtlichen Grundlage erfolgen kann.

Zum aktuellen Zeitpunkt werden bekannte oder frei verfügbare Daten zu Potenzialen erneuerbarer Energien/Wärme in Braunschweig in Form der Potentialanalyse zusammengetragen. Die Potenziale umfassen hierbei in Braunschweig insbesondere Geothermie, Photovoltaik und Solarthermie auf Frei- und Dachflächen, Windenergie, Umweltwärme, Abwärme aus der Industrie und dem kommunalen Abwasser und thermische/kinetische Energie aus Braunschweigs Fließgewässern.

Nach Fertigstellung der Grundlagenarbeit und unter Berücksichtigung weiterer, beispielsweise ökonomischer oder sozialer Aspekte, kann im Rahmen der dann folgenden Arbeitsschritte, ein Zielszenario („Wärmeplan“) aufgestellt und Eignungsgebiete etwa für Wärmenetze lokalisiert werden. Diese Informationen sind insbesondere vor dem Hintergrund

der aktuellen bundespolitischen Diskussion und aufgrund der großen Verunsicherung in der Bevölkerung bezüglich der Wärmeversorgung von größter Wichtigkeit.

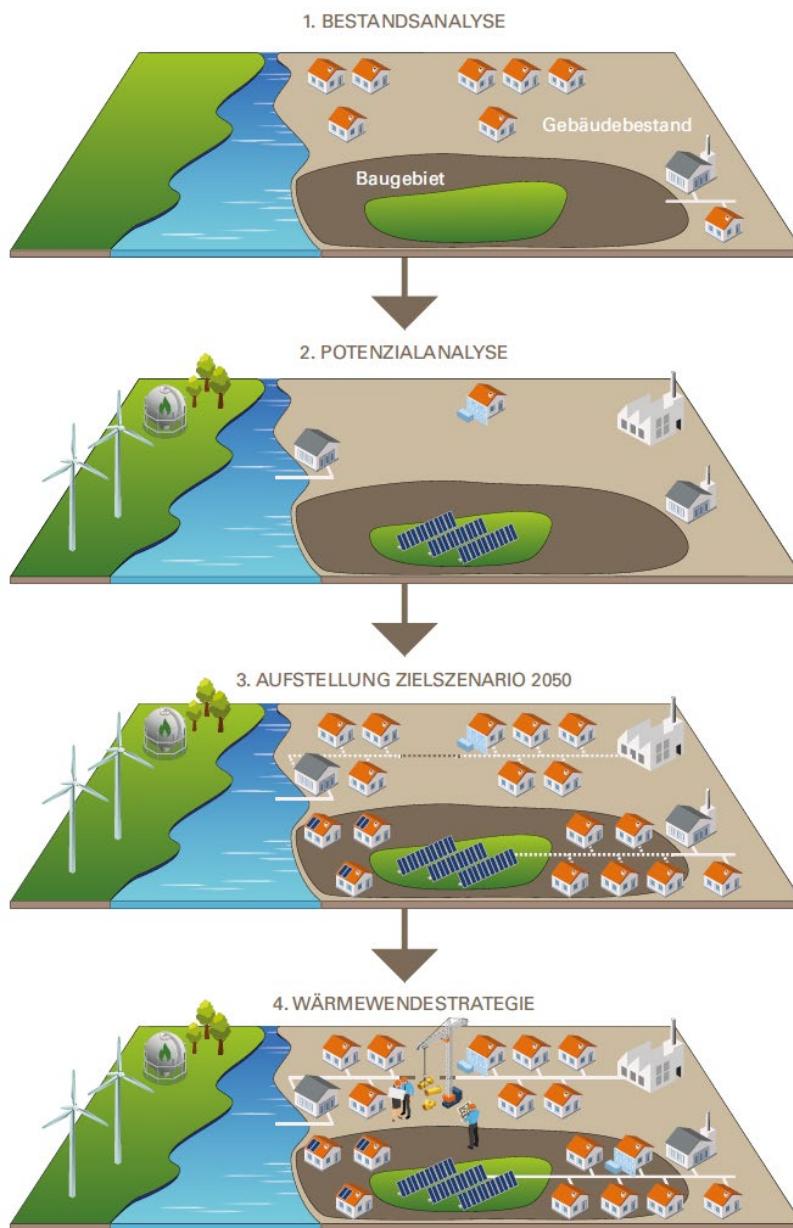
Ziel der Verwaltung ist es, einen konkretisierenden Wärmeplan entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Fristen zu erstellen. Den kommunalen Wärmeplan wird die Verwaltung dem Rat der Stadt Braunschweig nach Fertigstellung vorlegen. Aus dem o. g. sowie der Anlage 1 wird ersichtlich, dass die Gesamterarbeitung umfangreich ist und entsprechend Zeit braucht. Eine Fertigstellung weit vor der gesetzlichen Frist ist daher nicht zu erwarten.

Diese Mitteilung wird allen Stadtbezirksräten im Anschluss an die Gremienbeteiligung zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n:

Anlage 1 - Aufbau der kommunalen Wärmeplanung

Anlage 1 - Aufbau der kommunalen Wärmeplanung



Quelle: KEA Klimaschutz-und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (2020):
Kommunale Wärmeplanung - Handlungseitfaden

1. Bestandsanalyse

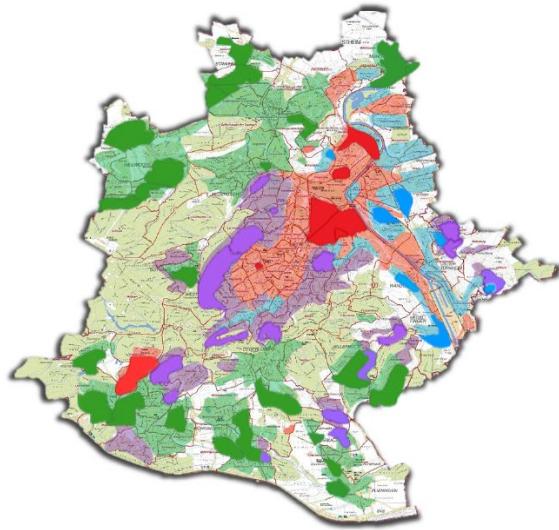
- Sammlung relevanter Daten zum Gebäudebestand und der Energieinfrastruktur
- räumlich aufgelöste Darstellung des Wärmebedarfs der Gebäude

2. Potenzialanalyse

- Ermittlung der technischen Potenziale aller erschließbaren erneuerbaren Energiequellen:
 - Biomasse
 - Tiefe und oberflächennahe Geothermie
 - Solarthermie auf Frei- und Dachflächen
 - Umweltwärme
 - Abwärme aus der Industrie und dem kommunalen Abwasser
 - Photovoltaik
 - Wasserkraft
- möglichst räumlich visualisiert.

3. Aufstellung eines Zielszenarios

- Entwicklung von Verbrauchs- und Versorgungsszenarien
- Ausweisung von Eignungsgebieten für Wärmenetze und Einzelversorgung
- Analyse der voraussichtlichen Wärmekosten



Verdichtung Fernwärme: 7



Erweiterung Fernwärme: 6



**Einzellösungen und
Erschließung kleiner
Wärmenetze: 15**



**Erschließung großer
Wärmenetze: 28**

Beispiel eines Zielszenarios
Ausweisung von Eignungsgebieten für Wärmenetze
Energieplanung Stuttgart

4. Wärmewendestrategie (Schnittstelle zwischen Wärmeplanerstellung und Umsetzung)

- Umfasst ausgearbeitete Maßnahmen, Umsetzungsprioritäten und einen Zeitplan
- Wird konkretisiert durch die Erstellung von Energiekonzepten für Neubaugebiete
Stadterneuerungsmaßnahmen im Bestand
- Entwickelt eine Detailplanung für die Erweiterung eines Wärmenetzes.

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / Gruppe Die FRAKTION.
BS im Rat der Stadt / Fraktion BIBS im
Rat der Stadt / FDP-Fraktion im Rat der
Stadt**

23-22162

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Einrichtung von Schulstraßen als Pilotprojekte

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.09.2023

Beratungsfolge:	Status
Schulausschuss (Vorberatung)	06.10.2023 Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	03.11.2023 Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023 N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023 Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, spätestens zum Beginn des Schuljahres 2024/2025 ein bis zwei Schulstraßen als Pilotprojekte an geeigneten Schulen in Braunschweig einzurichten, sofern sich interessierte Schulgemeinschaften proaktiv mit dem Wunsch nach einer Schulstraße an die Verwaltung wenden und die Einrichtung sich aus verkehrsbehördlicher Sicht realisieren lässt.

Eine Schulstraße ist dabei eine Straße oder ein Straßenabschnitt, die oder der sich in unmittelbarer Nähe einer Schule befindet und speziellen Verkehrsregelungen und Sicherheitsmaßnahmen unterliegt, um die Sicherheit der Schüler:innen zu gewährleisten. Regelungen und Merkmale einer Schulstraße umfassen im Allgemeinen temporäre Sperrung für den motorisierten Individualverkehr (Elterntaxi-Verbot) sowie die begleitende Verkehrserziehung.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Schulausschusses am 25.08.2023 wurde berichtet, dass trotz bestehender Maßnahmen zur Verhinderung gefährlicher Verkehrsdichten zu Schulbeginn und -ende weiterhin Probleme durch sogenannte Elterntaxis bestehen. Diese Problematik hat sich stellenweise sogar verschärft und führt somit weiterhin regelmäßig zu gefährlichen Verkehrslagen und Rangiermanövern an unseren Schulen. Da die Sicherheit und die Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen auf dem Weg zur Schule zweifelsfrei ein besonders schützenswertes Gut darstellt, ist es geboten, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um Gefährdungen im Rahmen der Möglichkeiten zu verringern. Sowohl der Stadtschülerrat und der Stadtelternerat als auch der Sprecher:innenkreis der Schulleitungen sprachen sich für die Einrichtung eines Modellprojektes „Schulstraßen“ aus. Schulstraßen haben sich sowohl in Städten wie Paris, Wien und London etabliert. Aber auch deutsche Kommunen wie Essen, Dresden, Düren und Mannheim nutzen zunehmend die Möglichkeit der Schulstraßen. In Frankfurt wurde aktuell ein Pilotprojekt nach erfolgreicher Probephase verstetigt.

Das Konzept der Schulstraßen setzt voraus, dass schulische Akteure wie Schulleitung, Schüler:innen, Eltern und Träger:innen der Nachmittagsbetreuung der Einrichtung zustimmen und mit forcierenden Maßnahmen begleiten. Daher empfiehlt es sich, dass die schulischen Akteure in Braunschweig darüber informiert werden, dass es zwei Pilotprojekte in Braunschweig geben soll. So können sich dann gewillte Schulen an die Verwaltung

wenden. Die Entscheidung, an welchen Schulen es für die Pilotphase zur Einrichtung der Schulstraßen kommt, soll von der Verwaltung unter Einbeziehung des Runden Tisches „Sichere Schulwege in Braunschweig“ und anhand von Eignungskriterien getroffen werden. Ebenfalls obliegt es der Verwaltung, zu entscheiden, welche Umsetzungsvariante als jeweilige Schulstraße realisiert wird.

Zu den Entscheidungskriterien über die Schulstandorte der Schulstraßen können unter anderem gehören:

- Das Gefährdungspotential durch besonders hohes Verkehrsaufkommen durch Elterntaxis
- Die Eignung der Lage der Schule aus Mobilitätssicht
- Die Akzeptanz innerhalb der schulischen Akteure
- Die Möglichkeiten zur Umsetzung und Durchsetzung von forcierenden Maßnahmen durch die Schulgemeinschaft (Verkehrserziehung, Kommunikationsstrategien, ggf. Elternlotsen etc.)
- Möglichst geringe Auswirkungen auf gegebenenfalls anliegende Nutzer:innen privater Stellplätze oder aber die Ermöglichung von Ausnahmeregelungen z. B. für Gewerbetreibende.

Die konkrete Einrichtung der jeweiligen Pilotprojekte soll den entsprechenden Bezirksräten und Fachgremien zur Abstimmung vorgelegt werden.

Anlagen:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt**23-22162-01**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Einrichtung von Schulstraßen als Pilotprojekte
Änderungsantrag zum Antrag 23-22162**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.10.2023

Beratungsfolge:	Status
Schulausschuss (Vorberatung)	06.10.2023 Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	03.11.2023 Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023 N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023 Ö

Beschlussvorschlag:

1. Ziel ist es, spätestens zum Beginn des Schuljahres 2024 / 2025 zwei Schulstraßen als Pilotprojekte an geeigneten Grundschulen in Braunschweig einzurichten.
2. Eine Schulstraße ist dabei eine Straße oder ein Straßenabschnitt, der sich in unmittelbarer Nähe einer Schule befindet und speziellen Verkehrsregelungen und Sicherheitsmaßnahmen unterliegt, um die Sicherheit der Schüler zu gewährleisten. Regelungen und Merkmale einer Schulstraße umfassen im Allgemeinen temporäre Sperrung, Verkehrsschilder, Elterntaxi-Verbot, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Verkehrserziehung und weiteren.
3. Die Suche und die Ausgestaltung der zwei geeigneten Schulen geschieht unter Einbeziehung der Grundschulen und der betroffenen Anlieger.
4. Über die Einrichtung des Pilotprojektes entscheidet der Rat nach vorheriger Beteiligung seiner Fachausschüsse (Schulausschuss und Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben) im nächstmöglichen Gremienlauf. Und zwar unter Darstellung folgender Punkte:
 - a) die Standorte
 - b) die zu treffenden Maßnahmen (bspw. Geschwindigkeitsreduzierungen, Parkplatzsituation) und deren Durchsetzung (Polizei, ZOD, Eltern und/oder Schülerlotsen)
 - c) die Auswirkungen (bspw. Versicherungsfragen)
 - d) die erwarteten Kosten
 - e) die Notwendigkeit (Handelt es sich um einen Unfallschwerpunkt? Betrifft es eine Durchgangsstraße?)
 - f) Alternativen (bspw. ÖPNV und Radverkehr)
 - g) Mögliche Verdrängungseffekte
5. Die dann betroffenen Anwohner sind von möglichen Sperrungen auszunehmen, so dass auch die in DS.-Nr. 23-21226-01 genannte Ausnahmegebühr in Höhe von 200 Euro pro Jahr entfällt.

Sachverhalt:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

23-22164

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Benennung einer Sporthalle nach Dennis Schröder

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 22.09.2023
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Schulausschuss (Vorberatung)	06.10.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, unter Einbezug der Schulgemeinschaft die Benennung der Sporthalle der IGS Franzsches Feld in der Grünewaldstraße als Dennis-Schröder-Halle zu prüfen und in die Wege zu leiten.

Sachverhalt:

Dennis Schröder hat als Kapitän der Basketball-Nationalmannschaft den Weltmeistertitel nach Deutschland und in seine Heimatstadt Braunschweig geholt und damit Geschichte geschrieben.

Im Rahmen eines lokal einzigartigen Basketballprojekts der Integrierten Gesamtschule Franzsches Feld im Jahr 2004 wurde Dennis Schröder als 11-Jähriger als großes Talent entdeckt. Abseits des sportlichen Erfolges hat sich Dennis Schröder während seiner Profi-Karriere gegenüber seiner Stadt und den Menschen in Braunschweig stets verbunden gezeigt, hält sich so oft wie möglich in Braunschweig auf und unterstützt sportliche und soziale Projekte. Damit zeigt Dennis Schröder seine enge Verbundenheit zu seiner Heimatstadt.

Er ist durch seinen Erfolg, aber auch durch seine nahbare und inspirierende Art zum Idol und Vorbild für viele Menschen, vor allem für Kinder und Jugendliche, geworden. Um seinen Erfolg und seine Treue und Verbundenheit zu Braunschweig zu würdigen, beantragen wir die Benennung der Sporthalle am Franzschen Feld in der Grünewaldstraße nach Dennis Schröder.

Anlagen:

keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Rat der Stadt****23-22195**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Nachtbürgermeister:in für Braunschweig***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

02.10.2023

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	17.10.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, in welchem Rahmen und mit welcher Bezeichnung die Funktion einer Nachtbürgermeisterin oder eines Nachtbürgermeisters in Braunschweig eingerichtet werden könnte.

Sachverhalt:

Ein:e Nachtbürgermeister:in ist eine Person, die sich mit allen Belangen in einer Stadt oder Kommune befasst, die mit dem Nachtleben in Zusammenhang stehen. Sie:Er ist vernetzt mit den entsprechenden Akteur:innen wie Gastronomen und Clubbetreiber:innen und vermittelt beispielsweise zwischen ihnen und Anwohner:innen in Konfliktfällen. Zu ihrem:seinem Aufgabenbereich gehört es beispielsweise auch, die Bedürfnisse des Nachtlebens gegenüber Politik und Stadtverwaltung zum Ausdruck zu bringen. Sie:Er kooperiert dafür mit Veranstalter:innen und Spielstättenbetreiber:innen und stärkt auch deren Netzwerk untereinander. Zum Zwecke von Austausch und Wissenstransfer entwickelt sie:er Veranstaltungsformate wie die International Night Culture Conference in Mannheim.

Eine solche Nachtbürgermeister:innen-Funktion gibt es mittlerweile in einigen Städten in Deutschland: Neben Mannheim sind dies zum Beispiel Münster, Koblenz und Dortmund. Es gibt dabei verschiedene Modelle, in deren Rahmen die Funktion eingerichtet wurde. So ist in einigen Städten ein Ehrenamt dafür vorgesehen, während andere eine:n hauptamtliche:n Nachtbürgermeister:in in Teil- oder Vollzeit beschäftigen. Auch die Bezeichnungen sind nicht einheitlich und reichen von Nachtbürgermeister:in über Nachtbeauftragte:r zu Fachbeauftragte:r für Nachtkultur oder Moderation der Nacht (MoNa). Angesiedelt sind die Stellen unter anderem beim Stadtmarketing (Münster, Heidelberg, Osnabrück), bei der Wirtschaftsförderung (Dortmund) oder beim Kulturamt (Koblenz, Leipzig, Freiburg).

Braunschweig als Stadt mit einer vielfältigen und lebendigen Nachtszene kann von der Einrichtung einer Nachtbürgermeisterin oder eines Nachtbürgermeisters profitieren. Nach dem Vorbild anderer Städte könnte diese Funktion auch in unserer Stadt geschaffen werden.

Anlagen:

keine

*Absender:***AfD-Fraktion im Rat der Stadt****23-22360**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Streichung des "Nachhaltigkeitszentrums" aus dem IKS 2.0**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 02.11.2023
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023 N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023 Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt möge beschließen, die Einrichtung des sogenannten Nachhaltigkeitszentrums aus dem „Integrierten Klimaschutzkonzept 2.0“ zu streichen und dessen Realisierung nicht weiter zu verfolgen.

Sachverhalt:

Kaum etwas wird seit Jahren umfassender propagiert als Äußerungen zu den Belangen des vermeintlichen „Klimaschutzes“; die Einrichtung eines weiteren Büros mit entsprechender personeller Ausstattung zur Verbreitung von mehr oder weniger gutgemeinten ‚Informationen‘ zu dieser Thematik ist daher weder nötig noch sinnvoll. Angesichts der massiven Flut an Publikationen, Veranstaltungen, Agitationen, Maßnahmen, Schulungen und ähnlichem ist die Erzeugung eines weiteren Zentrums, welches vor allem die Kosten für die Allgemeinheit ohne dabei messbaren Nutzen vergrößern wird, angesichts der Finanzlage der Stadt mehr als überflüssig.

Auch angesichts der vorhandenen vielfältigen Kommunikationsmöglichkeiten der Akteure besteht keine Notwendigkeit, für die angestrebte Einbindung der Öffentlichkeit, was immer darunter zu verstehen sein soll, eine weiter Vorfeldinstanz wie das besagte Zentrum einzurichten.

Vielmehr sollte erwogen werden, in den Wildwuchs der vorgenannten Aktivitäten, Preisverleihungen und Zuschüsse an eine Fülle von ähnlich orientierten Verbänden zügig ebenfalls Bereinigungen und Sparmaßnahmen einzubringen.

Anlagen:

keine

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig und Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit: Dezernat I 0300 Rechtsreferat	Datum: 02.11.2023
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023	Ö

Beschluss:

1. Die als Anlage 1 beigelegte Dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 wird beschlossen.
2. § 43 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig vom 16. November 2021 („Ton- und Videoaufzeichnungen“) wird wie folgt gefasst:

„Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates werden Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt. Von jeder Sitzung des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Stadtbezirksräte werden Tonaufzeichnungen gefertigt. Näheres regelt die Hauptsatzung.“

Sachverhalt:

In Umsetzung des Beschlusses des Rates der Stadt vom 19. September 2023 (Drs. 23-22050) soll durch einen Beschluss über die vorgelegte Änderungssatzung die Regelung in § 17 Abs. 7 Satz 3 der Hauptsatzung so ergänzt werden, dass künftig auch Tonaufzeichnungen von Sitzungen der Stadtbezirksräte erfolgen sollen, aber ausschließlich für die Erstellung der Niederschrift.

Als Folgeänderung wird zusätzlich in § 43 der Geschäftsordnung die lediglich klarstellende Regelung aufgenommen, dass künftig auch von Sitzungen der Stadtbezirksräte Tonaufzeichnungen gefertigt werden.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Dreizehnte Änderung der Hauptsatzung

**Dreizehnte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig
vom 8. November 2011**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) in der Fassung der Zwölften Änderungssatzung vom 27. September 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 30. September 2022, S. 81) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 7 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Für die Sitzungen der Stadtbezirksräte findet § 17 nur insoweit Anwendung, als allein für die Erstellung der Niederschrift Tonaufzeichnungen gefertigt werden.“

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Dr. Kornblum

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Dr. Kornblum

Absender:

**Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der
Stadt / CDU-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion BIBS im Rat der Stadt**

23-22351-01
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig und Änderung
der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die
Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig
Änderungsantrag zur Vorlage 23-22351**

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
13.11.2023

Beratungsfolge:
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status
14.11.2023 Ö

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 1 der Ursprungsvorlage 23-22351 befindliche Dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt

„§ 17 Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Sitzungen der Stadtbezirksräte findet § 17 nur insoweit Anwendung, als allein für die Erstellung der Niederschrift Tonaufzeichnungen gefertigt werden.““

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„§ 17 Abs. 7 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Stadtbezirksräte sind die Regelungen dieser Vorschrift hinsichtlich der Tonaufzeichnungen entsprechend anzuwenden.““

§ 17 Abs. 7 Satz 3 entfällt.“

Sachverhalt:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:

keine

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig und Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig

*Organisationseinheit:*Dezernat I
0300 Rechtsreferat*Datum:*

14.11.2023

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

14.11.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Zum Änderungsantrag 23-22351-01 wird wie folgt Stellung genommen:

In Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 19. September 2023 (Drs. 23-22050) sollte mittels Beschluss über die vorgelegte Änderungssatzung die Regelung in § 17 Abs. 7 Satz 3 der Hauptsatzung so ergänzt werden, dass künftig auch Tonaufzeichnungen von Sitzungen der Stadtbezirksräte erfolgen, aber ausschließlich zum Zweck der Erstellung der Niederschrift. Dieser Zielstellung wird mit dem vorgelegten Verwaltungsvorschlag (Drs. 23-22351) entsprochen.

Die vorgeschlagene Umsetzung von Tonaufzeichnungen auf Stadtbezirksratsebene bedeutet bereits einen Mehraufwand, der im Umfang der Intention des ursprünglichen Antrags jedoch vertretbar und darstellbar ist. Gleichzeitig ist auf diese Weise sichergestellt, dass in Situationen, in denen ein unklares Abstimmungsverhalten vorliegt oder in denen eine unübersichtliche Sitzungslage herrschte, der Sachverhalt im Nachgang nochmals nachvollzogen werden kann.

Mit dem Änderungsantrag 23-22351-01 wird eine deutliche Erhöhung des vorgeschlagenen Standards bzgl. der Tonaufzeichnungen auf Stadtbezirksratsebene angestrebt.

Der Änderungsantrag verfolgt das Ziel einer Angleichung an die Protokollpraxis des Rates und seiner Fachausschüsse.

Die Übernahme dieses Standards auf die Stadtbezirksratsebene würde insbesondere die Tonaufzeichnung mittels einer entsprechenden Fachsoftware (aktuell DigiVox) bedeuten. Hierfür wäre die Anschaffung entsprechender Laptops für die Bezirksgeschäftsstellen sowie - für die technische Bedienung - die Teilnahme jeweils einer weiteren Verwaltungskraft an den Stadtbezirksratssitzungen erforderlich, was einen entsprechenden finanziellen und personellen Bedarf auslösen würde.

Hinzu käme die technische Veröffentlichung, Pflege und Archivierung der Tonaufzeichnungen bzgl. der öffentlichen Inhalte, was neben einem entsprechenden personellen Aufwand insbesondere auch erhöhte Anforderungen an die städtischen Serverleistungen und Speicherkapazitäten bedingen würde.

All dies würde für die Bezirksgeschäftsstellen einen erheblichen zusätzlichen Mehraufwand bedeuten, der mit den vorhandenen Ressourcen nicht mehr darstellbar wäre. Zudem ist dies

für die mit dem Beschluss über den ursprünglichen politischen Antrag beabsichtigte Zielstellung einer nachträglichen Sitzungskontrolle auch nicht erforderlich.

Aus den vorgenannten Gründen und in Anbetracht der Tatsache, dass der Sitzungsbetrieb bislang auch ohne Tonaufzeichnungen ordnungsgemäß abgelaufen ist, werden die von der Verwaltung in Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 19. September 2023 vorgeschlagenen Änderungen von Hauptsatzung und Geschäftsordnung für die Stadtbezirksräte als ausreichend erachtet.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Keine.

Betreff:**Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

24.10.2023

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

14.11.2023

Status

Ö

Beschluss:

Frau Regina Lange wird als beratendes Mitglied als Vertreterin der Lehrkräfte im Jugendhilfeausschuss benannt.

Frau Antje Haertle wird als stellvertretendes beratendes Mitglied als Vertreterin der Lehrkräfte im Jugendhilfeausschuss benannt.

Herr Sören Meier wird als beratendes Mitglied als Vertreter der Jungen Arbeitnehmer im Jugendhilfeausschuss benannt.

Herr Heiner Fleßner wird als stellvertretendes beratendes Mitglied als Vertreter der Jungen Arbeitnehmer im Jugendhilfeausschuss benannt.

Sachverhalt:

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss weitere Mitglieder mit beratender Stimme an.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehört dem Jugendhilfeausschuss eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte auf Vorschlag der Schulbehörde an.

Im September 2023 teilte die Schulbehörde mit, dass Frau Fischer als beratendes Mitglied für eine Mitwirkung im Jugendhilfeausschuss nicht mehr zur Verfügung steht.

Frau Stein als schulbehördliche Dezernentin schlug vor, dass Frau Lange (vorher stellvertretendes, beratendes Mitglied) als beratendes Mitglied aufrückt und Frau Haertle stellvertretendes beratendes Mitglied als Vertreterin für die Lehrkräfte wird.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehört dem Jugendhilfeausschuss eine Vertreterin oder ein Vertreter der jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Kreis Region Braunschweig an.

Mit Schreiben vom 30.05.2023 hat Frau Rasche mitgeteilt, dass sie ab 01.08.2023 dem Jugendhilfeausschuss als Mitglied nicht mehr zur Verfügung steht.

Mit Schreiben vom 12.09.2023 schlug der Deutsche Gewerkschaftsbund, Kreis Region Braunschweig Herrn Sören Meier als beratendes Mitglied und Herrn Heiner Fleßner als stellvertretendes beratendes Mitglied vor.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig werden die vorgeschlagenen (stellvertretenden) beratenden Mitglieder durch Beschluss des Rates bestimmt.

Der Rat wird gebeten, Frau Regina Lange und Herrn Sören Meier als beratende Mitglieder und Frau Antje Haertle sowie Herrn Heiner Fleßner als stellvertretende beratende Mitglieder zu bestimmen.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Umbesetzung in Ausschüssen
- Entsendung von Bürgermitgliedern -**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 0100 Steuerungsdienst	<i>Datum:</i> 01.11.2023
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023	Ö

Beschluss:

1. Ausschuss für Planung und Hochbau:
Anstelle von Herrn Wulf Groth wird Herr Amir Touhidi als Bürgermitglied in den Ausschuss für Planung und Hochbau entsandt.
2. Wirtschaftsausschuss:
Anstelle von Herrn Cedric Lachmann wird Herr Dr. Fabian Preller als Bürgermitglied in den Wirtschaftsausschuss entsandt.

Sachverhalt:

Gemäß § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16. November 2021 die Besetzung der Ausschüsse durch Beschluss festgestellt.

Nach § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, durch andere Ausschussmitglieder ersetzen. Die Umbesetzungen stellt der Rat ebenfalls durch Beschluss fest.

Nach § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Rat neben Ratsfrauen und Ratsherren auch andere Personen zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen (Bürgermitglieder). Auch die Besetzung der Ausschüsse mit Bürgermitgliedern wird durch Ratsbeschluss festgestellt.

Zu 1.:

Die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2023 mitgeteilt, dass Herr Amir Touhidi anstelle von Herrn Wulf Groth als Bürgermitglied in den Ausschuss für Planung und Hochbau entsandt werden soll.

Zu 2.:

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2023 hat die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN mitgeteilt, dass Herr Dr. Fabian Preller anstelle von Herrn Cedric Lachmann als Bürgermitglied in den Wirtschaftsausschuss entsandt werden soll.

Die personellen Änderungen werden mit diesem Beschluss festgestellt.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Umbesetzung in Ausschüssen
- Entsendung von Bürgermitgliedern -**

*Organisationseinheit:*Dezernat I
0100 Steuerungsdienst*Datum:*

09.11.2023

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

14.11.2023

Status

Ö

Beschluss:

1. Ausschuss für Planung und Hochbau:
Anstelle von Herrn Wulff Groth wird Herr Amir Touhidi als Bürgermitglied in den Ausschuss für Planung und Hochbau entsandt.
2. Wirtschaftsausschuss:
Anstelle von Herrn Cedric Lachmann wird Herr Dr. Fabian Preller als Bürgermitglied in den Wirtschaftsausschuss entsandt.

Herr Malte Stahlhut wird anstelle von Frau Eva Stassek als Bürgermitglied in den Wirtschaftsausschuss entsandt.

Sachverhalt:

Gemäß § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16. November 2021 die Besetzung der Ausschüsse durch Beschluss festgestellt.

Nach § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, durch andere Ausschussmitglieder ersetzen. Die Umbesetzungen stellt der Rat ebenfalls durch Beschluss fest.

Nach § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Rat neben Ratsfrauen und Ratsherren auch andere Personen zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen (Bürgermitglieder). Auch die Besetzung der Ausschüsse mit Bürgermitgliedern wird durch Ratsbeschluss festgestellt.

Zu 1.:

Die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2023 mitgeteilt, dass Herr Amir Touhidi anstelle von Herrn Wulf Groth als Bürgermitglied in den Ausschuss für Planung und Hochbau entsandt werden soll.

Zu 2.:

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2023 hat die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN mitgeteilt, dass Herr Dr. Fabian Preller anstelle von Herrn Cedric Lachmann als Bürgermitglied in den Wirtschaftsausschuss entsandt werden soll.

Zudem hat die SPD-Fraktion mit Nachricht vom 8. November 2023 mitgeteilt, dass anstelle von Frau Eva Stassek Herr Malte Stahlhut als Bürgermitglied in den Wirtschaftsausschuss

entsandt werden soll.

Die personellen Änderungen werden mit diesem Beschluss festgestellt.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

keine

Betreff:**Wechsel der stellvertretenden Gemeindewahlleitung**

Organisationseinheit: Dezernat II 0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung (Wahlen)	Datum: 26.10.2023
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023	Ö

Beschluss:

Herr Michael Walther wird als stellvertretender Gemeindewahlleiter abberufen.

Die Beschäftigte Vanessa Bollmann, stellv. Referatsleitung 0120, wird mit sofortiger Wirkung zur stellvertretenden Gemeindewahlleiterin berufen.

Sachverhalt:

Herr Michael Walther wurde in langjähriger Tradition gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) als Leiter des Referats 0120 Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung mit Ratsbeschluss vom 22. Juni 2022 zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter berufen und mit Beschluss vom 16. Mai 2023 in dieser Position bestätigt.

Herr Walther hat das Beschäftigtenverhältnis mit der Stadt Braunschweig auf eigenen Wunsch zum 31. Oktober 2023 beendet. Die Stelle der Referatsleitung 0120 ist bis auf Weiteres vakant. Um die Arbeitsfähigkeit der Gemeindewahlleitung sicherzustellen, muss die Position der stellvertretenden Gemeindewahlleitung auch in dieser Zeit besetzt sein.

Das Wahlorgan der Gemeindewahlleitung erledigt seine Aufgaben im Wahlverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, ohne an Weisungen gebunden zu sein. Eine Reihe rechtsverbindlicher Erklärungen kann nur die Wahlleitung selbst oder ihre vom Rat berufene Stellvertretung abgeben. Die Tätigkeit der Gemeindewahlleitung endet nicht nach der Wahl mit dem Beginn der Ratsperiode. Sie ist bis zu ihrer Abberufung bzw. bis zu der Berufung einer neuen Gemeindewahlleitung im Amt. Die Gemeindewahlleitung muss jederzeit arbeitsfähig sein, um z. B. mögliche Mandatsnachfolgen in Rat und Stadtbezirksräten oder Verlustfeststellungen zu Ersatzpersonen in der laufenden Ratsperiode zeitnah und rechtsgültig durchführen zu können.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, bis zur Nachbesetzung des Postens der Referatsleitung übergangsweise Frau Bollmann zur stellvertretenden Gemeindewahlleiterin zu berufen. Zu gegebener Zeit soll in Fortführung der bewährten Tradition in einem erneuten Ratsbeschluss diese Aufgabe wieder der neuen Referatsleitung 0120 übertragen werden.

Der Oberbürgermeister hat Frau Bollmann der Landeswahlleitung bereits im Oktober als stellvertretende Wahlleiterin für die weiteren politischen Wahlen in Braunschweig, insbesondere für die Europawahl am 9. Juni 2024 vorgeschlagen. Diese Aufgaben müssen nicht zwingend in einer Person gebündelt werden.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Betreff:

**Bestellung von städtischen Vertretern in
Gesellschafterversammlungen städtischer Beteiligungen**

*Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

20.10.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023	Ö

Beschluss:

- „1. Herr Städtischer Leitender Direktor Markus Schlimme wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aus der Gesellschafterversammlung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH abberufen und

Herr Städt. Dir. Nils Backhaus

(Vorschlagsrecht des Oberbürgermeisters)

wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in die Gesellschafterversammlung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH entsandt.

2. Herr Städtischer Leitender Direktor Markus Schlimme wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aus der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH abberufen und

Frau Städt. Dir. Annette Hübner

(Vorschlagsrecht des Oberbürgermeisters)

wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in die Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH entsandt.

3. Herr Städtischer Leitender Direktor Markus Schlimme wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aus der Gesellschafterversammlung der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig abberufen und

Frau Städt. Dir. Annette Hübner

(Vorschlagsrecht des Oberbürgermeisters)

wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in die Gesellschafterversammlung der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig entsandt.“

Sachverhalt:

Herr Städtischer Leitender Direktor Markus Schlimme wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgrund seiner Bestellung zum Geschäftsführer der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH ab dem 1. Januar 2024 für zunächst fünf Jahre von seinem Dienst bei der Stadt Braunschweig beurlaubt und diesen entsprechend nicht ausüben. Auf Vorschlag von Herrn Oberbürgermeister Dr. Kornblum ist Herr Markus Schlimme als Vertreter der Stadt in die Gesellschafterversammlungen der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH, Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH und Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig vom Rat entsandt. Aufgrund seiner Abwesenheit sind die Abberufungen und entsprechenden Neubesetzungen vorzunehmen.

Sind mehrere Vertreter der Stadt in Gesellschafterversammlungen städtischer Beteiligungen zu benennen, so ist nach § 138 Abs. 2 und Abs. 3 NKomVG der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter und vom Rat der Stadt zu entsender Beschäftigter der Stadt zu berücksichtigen.

Die Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der städtischen Gesellschaften und Beteiligungen werden durch den jeweiligen Entsendebeschluss des Rates auf unbestimmte Zeit berufen. Bis zu ihrer Abberufung durch den Rat sind sie die entsandten Vertreter der Stadt in der jeweiligen Gesellschafterversammlung.

Aus diesem Grund ist vor der neuen Entsendung zunächst die Abberufung von Herrn Markus Schlimme als städtischer Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH, Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH und Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig vorzunehmen.

Die Besetzung durch die im Beschlussvorschlag genannten Personen entspricht dem Vorschlag von Herrn Oberbürgermeister Dr. Kornblum.

Geiger

Anlage/n:

Betreff:

**Bestellung eines städtischen Vertreters im Aufsichtsrat der
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH**

*Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

02.11.2023

*Beratungsfolge*Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*

07.11.2023

Status

N

14.11.2023

Ö

Beschluss:

„Mit Wirkung vom 1. Januar 2024 wird

Herr Markus Schlimme

(Vorschlagsrecht des Oberbürgermeisters)

in den Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH entsandt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 10 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH entsendet der Rat der Stadt Braunschweig, auf Vorschlag des Oberbürgermeisters, zwei im Krankenhausbereich erfahrene Persönlichkeiten, die nicht Mitglied des Rates der Stadt Braunschweig sind, in den Aufsichtsrat. Die Mandate werden derzeit von Herrn Prof. Dr. Dirk Heinz und Herrn Dr. Hans-Joachim Neumann wahrgenommen.

Herr Dr. Neumann hat mit Schreiben vom 27. Oktober 2023 mitgeteilt, dass er sein Mandat im Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH (SKBS) mit Ablauf des 31. Dezember 2023 niederlegt.

Herr Oberbürgermeister Dr. Kornblum schlägt vor, als Nachfolger von Herrn Dr. Neumann Herrn Markus Schlimme, der zu Jahresbeginn die Geschäftsführung der SBBG übernehmen wird, als im Krankenhausbereich erfahrene Persönlichkeit zu entsenden.

Aufgrund seiner langjährigen Erfahrungen als Fachbereichsleiter Finanzen im administrativen und betriebswirtschaftlichen Bereich sowie im Finanzierungswesen wird der Aufsichtsrat durch Herrn Schlimme bei den bestehenden und künftigen Herausforderungen der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH nachhaltig unterstützt werden können.

Geiger

Anlage/n:

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

23-22226

**Beschlussvorlage
öffentlich**

Betreff:

Abfallentsorgungssatzung, 8. Änderung

Organisationseinheit:

Dezernat III

0660 Referat Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft

Datum:

24.10.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	03.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen vor:

Die Kreislaufwirtschaft hat u. a. das Ziel, die hochwertige Verwertung von Bioabfällen (kompostierbaren Abfällen) zu steigern und die Kunststoffeinträge in die Umwelt zu reduzieren (Nutzung von Energiepotenzialen und Erzeugung eines reinen Kompostproduktes). Daher wurden Änderungen in der bundesgesetzlichen Regelung für die Verwertung von Bioabfällen (Bioabfallverordnung) am 1. Mai 2023 vorgenommen, die künftig höhere Qualitäten fordern. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Bioabfälle frei von Fremdstoffen sind und sauber getrennt erfasst werden. Fremdstoffe sind unerwünschte Stoffe > 2 mm, die das Erscheinungsbild beeinträchtigen, z.B. Glas, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe mit Anteilen an solchen Stoffen und Restabfall wie z.B. Windeln. Die neue Regelung schreibt Grenzwerte zum Fremdstoffgehalt und Prüfungen vor, die nach einer Übergangszeit ab 1. Mai 2025 gültig sind.

- Vorgeschrieben wird ein geringer Gesamtkunststoffanteil im festen Bioabfall < 1 Gewichtsprozent.
- Bei einem Fremdstoffgehalt zwischen 1-3 Gewichtsprozent sind die Fremdstoffe in der Anlage zu entfernen.
- Ab einem Fremdstoffgehalt > 3 Gewichtsprozent kann der Anlagenbetreiber bei der Anlieferung diese zurückweisen und vom Anlieferer die Rücknahme verlangen („Rückweisungsrecht“). Zurückgewiesene Anlieferungen sind dem Gewerbeaufsichtsamt zu melden.
- Der Anlagenbetreiber ist zur Sichtkontrolle verpflichtet.

Für die Sammlung und Entsorgung über die Bioabfallbehälter werden häufig Beutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen (BAK) verwendet. Nach Auskunft der ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) reicht jedoch die Zeit des Verwertungsprozesses (Sammlung Biottonne, Vergärung und Kompostierung in der Bioabfallvergärungsanlage) nicht aus, damit sich die BAK ausreichend zersetzen. Die BAK sind im Kompostprodukt noch vorhanden und werden bei der Probenahme und Gütezertifizierung als Fremdstoff gewertet. Ohne

Gütezertifizierung lässt sich das Kompostprodukt nicht als solches vermarkten. Neben der Gütezertifizierung wertet auch der Anlagenbetreiber bei der verpflichteten Sichtkontrolle beim Eingangsmaterial die BAK als Fremdstoff.

Mit einem Verbot von BAK in der Bioabfallsammlung werden Risiken zur Einhaltung der Grenzwerte verringert und die Qualität des Endprodukts Kompost verbessert. Weiterhin lässt sich das Kompostprodukt besser aufbereiten (weniger Störstoffe die kostspielig u.a. durch Siebung über Trommelsieb oder Windsichtung) entfernen müssen. Bei jedem Aufbereitungsvorgang werden neben einem Teil der Fremdstoffe auch immer Teile von Organik mit ausgeschlossen, die zum Kompostprodukt gehören und nach Trennung teuer zu entsorgen sind.

Um die Nutzung der BAK weitestgehend zu verhindern, hat die Verwaltung den Einzelhandel über die Problematik informiert und um freiwilligen Verzicht auf das Inverkehrbringen gebeten – leider ohne umfänglichen Erfolg. Die weiteren Maßnahmen seitens ALBA und Stadt gegen Fremdstoffeintragungen im Bioabfall (vor allem Öffentlichkeitsarbeit) in der Vergangenheit wurden umgesetzt und sollten künftig weiter ausgebaut werden.

Bundesweit ist in den meisten Kommunen die Nutzung von BAK untersagt (siehe Anlage 3).

Die vorgeschlagene Satzungsänderung soll einen Beitrag leisten, die stärkeren Auflagen der Bioabfallverordnung zu erfüllen.

Dieses Vorhaben soll durch eine umfängliche Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden. Dazu soll ggf. auch ein erster Satz Papiertüten zur Sammlung der Bioabfälle an die Haushalte bereitgestellt werden.

Daher schlägt die Verwaltung vor, § 5 der Abfallentsorgungssatzung zu überarbeiten und einen Ausschluss von BAK aus der Bioabfallsammlung einzufügen. Zudem wird die Satzung um eine Darstellung erweitert, wie die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen zu erfolgen hat.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung

Anlage 2: Teilsynopse der Änderungen

Anlage 3: Karte EUWID

**Achte Satzung zur
Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungssatzung)**

vom 14. November 2023

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBI. 2023 Nr. 56) sowie des Nds. Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 20. Dezember 2013, S. 69) in der Fassung der Siebenten Änderungssatzung vom 27. Juni 2023 (Amtsblatt für Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 27. Juli 2023, S. 24) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht dazu gehören:

- Kunststoffe und auch biobasierte und/oder biologisch abbaubare/kompostierbare Kunststoffe jeglicher Art (zum Beispiel Tüten, Besteck, Geschirr, Kaffeekapseln)
- Papiere zum Vorsammeln von Bioabfällen, die mit Kunststoffbeschichtungen versehen sind
- Glasverpackungen, Metall, Steine
- Rohes Fleisch / Fisch / Exkreme von Menschen und Tieren, auch benutzte Einwegwindeln oder Katzenstreu
- Asche“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen sind in den dafür zugelassenen Bioabfallbehältern oder in Grünabfallsäcken bereitzustellen. Kompostierbare Abfälle sind ohne Fremdstoffe in die Bioabfallbehälter einzugeben. Die kompostierbaren Abfälle sind zu diesen Zweck in loser Form einzufüllen. Alternativ können zur Erfassung der kompostierbaren Abfälle Zeitungspapier, Papiertüten (auch mit Wachsbeschichtungen) oder eine Haushaltsrolle (saugfähiges Papier) genutzt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Kompostierbare Abfälle aus Gärten, wie z.B. Baum- und Strauchschnitt, können der Stadt auch auf der Kompostierungsanlage oder auf dem Kleinanliefererplatz an der Frankfurter Straße 251 überlassen werden. Pflanzenteile mit einem Durchmesser von mehr als 30 cm wie z.B. Wurzelstücke und Stammholz können der Stadt auf der Kompostierungsanlage überlassen werden. Die Anlieferung muss getrennt von den sonstigen kompostierbaren Abfällen erfolgen. Kompostierbare Abfälle, die bei Gewerbebetrieben anfallen und sich nicht durch Bioabfallbehälter oder Grünabfallsäcke entsorgen lassen, können der Stadt auf der Kompostierungsanlage überlassen werden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel II

Diese Satzung am 1. Januar 2024 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaudirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

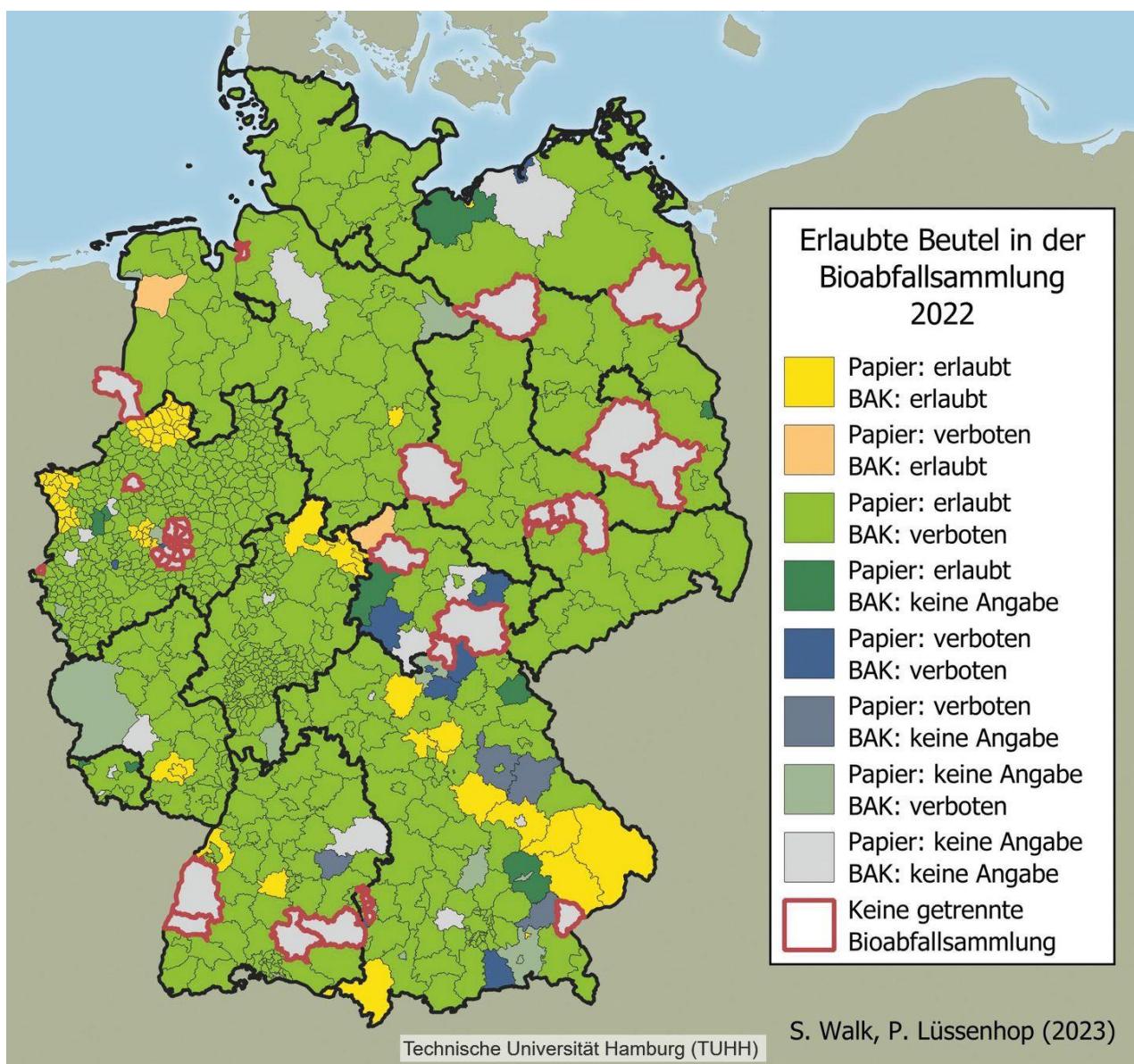
Leuer
Stadtbaudirektor

Teilsynopse zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 5 Kompostierbare Abfälle</p> <p>(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung sind bewegliche Sachen natürlichen-organischen Ursprungs, deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Kompostierbare Abfälle</p> <p>(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung sind bewegliche Sachen natürlichen-organischen Ursprungs, deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle.</p>	
	<p>Nicht in die Bioabfallbehälter gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kunststoffe und auch biobasierte und/oder biologisch abbaubare/kompostierbare Kunststoffe jeglicher Art (zum Beispiel Tüten, Besteck, Geschirr, Kaffeekapseln) - Papiere zum Vorsammeln von Bioabfällen, die mit Kunststoffbeschichtungen versehen sind - Glasverpackungen, Metall, Steine - Rohes Fleisch / Fisch / Exkreme von Menschen und Tieren, auch benutzte Einwegwindeln oder Katzenstreu - Asche 	
<p>(2) Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen sind in den dafür zugelassenen Bioabfallbehältern oder in Grünabfallsäcken bereitzustellen.</p> <p>Kompostierbare Abfälle aus Gärten, wie z.B. Baum- und Strauchschnitt, können der Stadt auch auf der Kompostierungsanlage oder auf dem Kleinanliefererplatz an der Frankfurter Straße 251 überlassen werden.</p> <p>Pflanzenteile mit einem Durchmesser von mehr als 30 cm wie z.B. Wurzelstöcke und Stammholz können der Stadt auf der Kompostierungsanlage überlassen werden. Die Anlieferung muss getrennt von den sonstigen kompostierbaren Abfällen erfolgen.</p> <p>Kompostierbare Abfälle, die bei Gewerbebetrieben anfallen und sich nicht durch Bioabfallbehälter oder Grünabfallsäcke entsorgen lassen, können der Stadt auf der Kompostierungsanlage überlassen werden.</p>	<p>(2) Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen sind in den dafür zugelassenen Bioabfallbehältern oder in Grünabfallsäcken bereitzustellen.</p> <p>Kompostierbare Abfälle aus Gärten, wie z.B. Baum- und Strauchschnitt, können der Stadt auch auf der Kompostierungsanlage oder auf dem Kleinanliefererplatz an der Frankfurter Straße 251 überlassen werden.</p> <p>Pflanzenteile mit einem Durchmesser von mehr als 30 cm wie z.B. Wurzelstöcke und Stammholz können der Stadt auf der Kompostierungsanlage überlassen werden. Die Anlieferung muss getrennt von den sonstigen kompostierbaren Abfällen erfolgen.</p> <p>Kompostierbare Abfälle, die bei Gewerbebetrieben anfallen und sich nicht durch Bioabfallbehälter oder Grünabfallsäcke entsorgen lassen, können der Stadt auf der Kompostierungsanlage überlassen werden.</p> <p>Kompostierbare Abfälle sind ohne Fremdstoffe in die Bioabfallbehälter einzugeben. Die kompostierbaren Abfälle sind zu diesen Zweck in loser Form einzufüllen. Alternativ können zur Erfassung der kompostierbaren Abfälle Zeitungspapier, Papiertüten (auch mit Wachsbeschichtungen) oder eine Haushaltsrolle (saugfähiges Papier) genutzt werden.</p>	

(3) Weihnachtsbäume werden von der Stadt abgeholt. Die Abholtermine werden von der Stadt festgelegt und bekannt gegeben.	(3) Weihnachtsbäume werden von der Stadt abgeholt. Die Abholtermine werden von der Stadt festgelegt und bekannt gegeben. Kompostierbare Abfälle aus Gärten, wie z.B. Baum- und Strauchschnitt, können der Stadt auch auf der Kompostierungsanlage oder auf dem Kleinanliefererplatz an der Frankfurter Straße 251 überlassen werden. Pflanzenteile mit einem Durchmesser von mehr als 30 cm wie z.B. Wurzelstücke und Stammholz können der Stadt auf der Kompostierungsanlage überlassen werden. Die Anlieferung muss getrennt von den sonstigen kompostierbaren Abfällen erfolgen. Kompostierbare Abfälle, die bei Gewerbebetrieben anfallen und sich nicht durch Bioabfallbehälter oder Grünabfallsäcke entsorgen lassen, können der Stadt auf der Kompostierungsanlage überlassen werden	
	(4) Weihnachtsbäume werden von der Stadt abgeholt. Die Abholtermine werden von der Stadt festgelegt und bekannt gegeben.	

Anlage II – Karte EUWID



Forschergruppe Bioressourcen-Management TU HH, Erhebung (Basis Informationsflyer und Satzungen)

Insgesamt wurden 899 Sammelgebiete identifiziert:

- 749 Gebiete (85% der Bevölkerung) ausschließlich Papier
- 6 (1%) ausschließlich BAK-Beutel
- 74 (6%) Papier und BAK-Beutel
- 10 (1%) weder Papier noch BAK-Beutel

In nur wenigen Gebieten sind BAK-Beutel zur Erfassung von Bioabfällen zugelassen

Betreff:

Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

Organisationseinheit:Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

11.10.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigelegte Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung für die Jahre 2023 und 2024 wurde festgelegt, dass trotz des Doppelhaushaltes weiterhin eine jährliche Gebührenkalkulation vorgenommen wird, um auf aktuelle Entwicklungen zeitnah reagieren zu können und eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erreichen. Für die Gebührenkalkulation 2024 wurden die Haushaltsansätze für 2024 noch einmal überprüft und aktualisiert. Die sich dabei ergebenden Veränderungen liegen innerhalb des mit dem Haushaltsplan für 2024 zur Verfügung gestellten Budgets, so dass diesbezüglich kein Nachtrag erforderlich ist. Zudem wurde eine aktuelle Mengeneinschätzung vorgenommen. Bei der als Anlage 1 beigelegten Gebührenkalkulation für 2024 haben sich Steigerungen in Höhe von 3,5 % für die Restabfall- und Bioabfallbehälter ergeben

Im Einzelnen:

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2024

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigelegt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Restabfallbehälter	6,15 €/100 l	5,94 €/100 l	3,5 %	2.3.1
Bioabfallbehälter	3,79 €/100 l	3,66 €/100 l	3,5 %	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m ³				
a) Restabfall	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.2.2.6

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	146,63 €	141,62 €
770 Liter	205,28 €	198,27 €
1 100 Liter	293,26 €	283,24 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	5,33 €	5,15 €
60 Liter	8,00 €	7,72 €
80 Liter	10,66 €	10,30 €
120 Liter	16,00 €	15,45 €
240 Liter	31,99 €	30,90 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,67 €	2,57 €
Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
60 Liter	7,40 €	7,15 €
120 Liter	14,80 €	14,29 €

Die Pauschalgebühren für private und gewerbliche Kleinanlieferungen bis 3 m³ pro Anlieferung bleiben konstant (s. 2.2.3). Für Direktanlieferungen von Restabfall am Abfallentsorgungszentrum, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 10 t; in der Regel gewerbliche Anlieferungen), erhöht sich die Gebühr um 5,0 % auf 189,70 €/t (s. 2.2.1). Für Direktanlieferungen von Grünabfall, die nach Gewicht abgerechnet werden, bleibt die Gebühr konstant (s. 2.2.2.2). Die Gebühr für die Annahme von Straßenbauabfällen (insbesondere aus städtischen Baumaßnahmen) erhöht sich um 2,6 % auf 50,37 €/t (s. 2.2.4).

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter steigen um 3,5 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung aufgrund der Einführung der CO₂-Steuer bei Abfallverbrennungsanlagen bei gleichzeitig rückläufigen Mengen und einer Reduzierung des Entgeltes aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung (rd. 583.500 €).
- (+) Erhöhung der Quersubventionierung der Bioabfallbehälter und des Grünabfalls durch die Restabfallbehälter (542.400 € bzw. 13.800 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte bei gleichzeitig rückläufigen Mengen (rd. 480.200 €).
- (+) Höhere Aufwendungen für die laufenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Deponie sowie für die Zuführung zu der Rückstellung für Deponierekultivierung aufgrund der gestiegenen Baukosten (rd. 77.400 €)
- (-) Einbeziehung von höheren Überdeckungen als im Vorjahr (rd. 975.100 €)

Bei den Bioabfallbehältern ergibt sich eine Steigerung um 3,5 %. Dies resultiert aus folgenden Gegebenheiten:

- (+) Einbeziehung von Aufwendungen für die Verteilung von Bioabfallsammeltüten und weitere Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem geplanten Verbot der Verwendung von kompostierbaren Kunststoffbeuteln (400.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Einsammlung und Verwertung des Bioabfalls und die Bioabfallvergärung aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (rd. 266.800 €)
- (+) Einbeziehung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 114.300 €)
- (-) Erhöhung der Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter (542.400 €)
- (-) Erhöhung des Behältervolumens um 1,3% wegen einer verbesserten Erfassung des Bioabfalls und der an die Entsorgung angeschlossenen Neubaugebieten (entspricht rd. 71.500 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH (EEW) abgeschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus dem mit ALBA-BS abgeschlossenen Leistungsvertrag II (Abfall) bzw. aus der dazugehörigen Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten und deren Anpassung, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, 1. Januar 2016 sowie zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 berücksichtigt.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen. Zudem werden darüber hinaus die Aufwendungen für die Einsammlung, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der Wertstofftonne in der Kalkulation der Restabfallbehälter gesondert mit berücksichtigt.

Nachdem sich in einigen vergangenen Jahren aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung der Leistungsentgelte und der Neuaußschreibung der Restabfallbehandlung mehrfach Gebührensenkungen ergeben haben, musste für 2023 aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung eine Gebührenerhöhung vorgenommen werden, die jedoch durch das erhöhte Behältervolumen und die rückläufige Restabfallmenge begrenzt wurde. Für das Jahr 2024 muss aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der Einführung der CO₂-Steuer für die Abfallverbrennung ebenfalls eine Gebührenerhöhung vorgeschlagen werden, die durch den Einsatz höherer Überdeckungen und die weiter rückläufige Restabfallmenge begrenzt wird.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2024.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der Ergebnisse auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2024 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse des Jahres 2020 berücksichtigt. Zudem werden die Ergebnisse der Jahre 2021 und 2022 teilweise berücksichtigt. Die verbleibenden Ergebnisse der Jahre 2021 und 2022 werden dann in der Kalkulation 2025 oder 2026 berücksichtigt (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.13 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Absatz 5 Satz 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) zugässige Quersubventionierung der Bioabfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Die Quersubventionierung wird dabei so angesetzt, dass es in beiden Bereichen zu einer gleichmäßigen Gebührenentwicklung kommt, um den Anreiz zur Abfalltrennung beizubehalten. Im Bereich der Grünabfallentsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Für die Einlagerung von belasteten Straßenbauabfällen schlägt die Verwaltung eine Anhebung der derzeitigen Gebühr vor.

Abgesehen von der Anpassung der Gebühren kommt es zudem aufgrund einer gesetzlichen Änderung zu einer textlichen Satzungsänderung, die in Anlage 1 erläutert ist.

Geiger

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
2. Achtzehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten <i>(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)</i>	3
2.2.1	Restabfallentsorgung	3
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	6
2.2.2.1	Bioabfall	7
2.2.2.2	Grünabfall	8
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall	9
2.2.4	Deponie Watenbüttel	9
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren <i>(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)</i>	12
2.3.1	Restabfallbehälter („Graue Tonne“)	12
2.3.2	Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)	16
2.3.3	Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke	18
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen	19
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	19

Anlage 2: Achtzehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 1**Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:****1 Allgemeines**

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2024 eine Anpassung des Gebührentarifs. Genauere Informationen finden sich unter Punkt 2.

Zudem wird eine Anpassung der Satzung aufgrund einer Gesetzesänderung vorgeschlagen. Mit dem „Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze“ vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. Nr. 33/2022, S. 589 ff.) wurde das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz durch Artikel 4 Nr. 1 dahingehend ergänzt, dass Gebühren für grundstücksbezogene Einrichtungen in den Fällen, in denen die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines sonstigen grundstücksgleichen Rechts zu Gebührenpflichtigen bestimmt sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Wohnungs- oder Teileigentum, dem Erbbaurecht oder dem sonstigen grundstücksgleichen Recht ruhen. Die Regelung stellt klar, dass bei Gebühren für grundstücksbezogene Einrichtungen (Entwässerungs-, Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren) nicht nur eine persönliche Haftung des Gebührentschuldners, sondern auch eine Haftung des Grundstücks besteht. Diese Einordnung verbessert die Position einer gebührenerhebenden Behörde in einem Zwangsversteigerungsverfahren, denn die entsprechende Gebührenforderungen können damit vorrangiger als bisher in der Rangklasse 3 (von 8 Rangklassen) geltend gemacht werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit auch in der betroffenen Abfallentsorgungsgebührensatzung darzustellen; und zwar dadurch, dass die Regelung zu Gebührenpflichtigen bzw. Gebührentschuldndern in § 4 Abs. 1 um einen Satz ergänzt wird (s. Anlage 3).

2 Gebührenkalkulation**2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in zwei Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle.

Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter ermittelt.

Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten
- der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016
- der Siebten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021
- der Achten Ergänzungsvereinbarung über die Anpassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung und die Anpassung der Entgelte mit Transportkostenanteil zum 1. Februar 2022

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2024 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2023 verwendet. Dabei wird aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung wie bereits für 2023 von einem stärkeren Anstieg als in den vergangenen Jahren ausgegangen.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2024 zugrunde gelegt.

2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2.1.1)	1.322.100,00 €
Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (2.2.1.2)	487.800,00 €
Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrennung (2.2.1.3)	25.100,00 €
Verbrennungsentgelt (2.2.1.4)	4.940.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5)	189.700,00 €
Deponie (2.2.1.6)	3.689.500,00 €
davon:	
Aufwendungen für Unterhaltung	1.332.600,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen	277.200,00 €
Personal- u. Verwaltungsaufwendungen	239.700,00 €
Rückstellungen für die Rekultivierung	1.840.000,00 €
Zwischensumme	10.654.200,00 €
Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7)	192.000,00 €
Summe Aufwendungen	10.846.200,00 €

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

Aufwendungen	10.846.200,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./. 1.421.600,00 €
Verbleibende Aufwendungen	9.424.600,00 €
Über-/Unterdeckung (2.2.1.9)	./. 992.470,49 €
Gebührenfähige Aufwendungen	8.432.129,51 €
Abfallmenge (2.2.1.10)	: 44.450 t
Gebühr Restabfall (AEZ)	189,70 €/t

Die neue Gebühr für die Anlieferung von Restabfall liegt um 9,01 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 180,69 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 5,0 %.

2.2.1.1 Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (1.322.100,00 €).

2.2.1.2 Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Das Entgelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (487.800,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Achten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebührenkalkulation wird von einer Verwertungsmenge in Höhe von 7.800 t ausgegangen, wobei 6.500 t auf die Direktanlieferungen und 1.300 t auf die Sperrmüllsammlung entfallen.

2.2.1.3 Zusätzlicher Transportaufwand (§ 3 der Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Der Transport des Abfalls vom AEZ zur Verbrennungsanlage obliegt seit dem 1. Februar 2022 grundsätzlich der EEW. ALBA-BS übernimmt jedoch weiterhin die Gestellung der Tragwagen. Die Kosten für diese Leistung sind grundsätzlich in den einzelnen Entgelten mit berücksichtigt. Aufgrund der Regelungen der Achten Ergänzungsvereinbarung erfolgt jedoch in begrenztem Umfang eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten, wenn diese von den in den Entgelten berücksichtigten Kosten abweichen. Hierfür wird ein Betrag in Höhe von 25.100 € eingeplant.

2.2.1.4 Verbrennungsentgelt

Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 44.450 t ergibt sich ein an EEW zu zahlendes Entgelt für die thermische Restabfallbehandlung in Höhe von 4.940.000,00 €. Das an EEW zu zahlende Entgelt beinhaltet dabei auch die Transportleistungen ohne die Tragwagengestellung. Dabei ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um 588.900 €. Diese beruht insbesondere auf der Einführung der CO2-Steuer für Abfallverbrennungsanlagen (rd. 850.600 €). Demgegenüber steht die vertraglich vereinbarte Indexanpassung, die aufgrund der Berücksichtigung der Erlöse aus dem Stromverkauf zu einer Entgeltreduzierung führt, und die Reduzierung der zu verwertenden Restabfallmenge. Die konkrete Höhe der Indexanpassung steht dabei noch nicht fest. Aufgrund der Marktentwicklung in den letzten Jahren hat EEW einen Anspruch auf Vertragsanpassung hinsichtlich der Anwendung des vertraglich festgelegten Indexes für den Stromverkauf geltend gemacht. Für die Kalkulation wurde daher zunächst ein vorichtiger Ansatz für den Fall gewählt, dass sich ein Anspruch von EEW ergibt. Dadurch soll eine Belastung der zukünftigen Gebührenzahler vermieden werden. Der Gebührenzahler profitiert dennoch von der für die Stadt günstigen Vertragsregelung.

2.2.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (189.700,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Dabei werden die Aufwendungen zum Teil direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.

2.2.1.6 Deponie

Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:

Sickerwasserreinigung durch den AVB	717.700,00 €
Entgelt SEBS für Labordienstleistungen	20.000,00 €
Entgelt SEBS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	450.000,00 €
Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	
Summe	144.900,00 €
	1.332.600,00 €

Dabei hat sich eine Erhöhung um 40.100,00 € gegenüber dem Plan 2023 ergeben, die insbesondere auf höheren Aufwendungen für die Sickerwasserreinigung durch den AVB beruht.

Als kalkulatorische Kosten (277.200,00 €) werden Abschreibungen in Höhe von 190.500,00 € und Zinsen in Höhe von 86.700,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen berücksichtigt. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,43 % verwendet.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes in Höhe von 3.520.293,00 €, wovon 3.490.860,00 € auf die Deponie entfallen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 84.900,00 € für die Deponie. Darüber hinaus werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 1.800,00 € für Neuinvestitionen der Jahre 2023 und 2024 eingeplant. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 22 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt.

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (239.700,00 €).

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung im Sinne des Nds. Abfallgesetzes gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (1,84 Mio. €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 S. 4 sowie § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NAbfG). Der Zuführungsbetrag wurde gegenüber den Vorjahren aufgrund der aktuellen Baupreisentwicklung, der fortgeschrittenen Detailplanung zur Multifunktionsabdichtung und der daraus resultierenden Prognose für die Gesamtkosten der Deponierekultivierung um 80.000,00 € erhöht. Um die insgesamt für die Deponierekultivierung benötigten Rückstellungen rechtzeitig zur Verfügung zu haben, werden der Rückstellung auch die aufgrund der schon vorhandenen Rückstellung im Jahresverlauf erwirtschafteten Zinsen zugeführt.

2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 S. 3 i. V. m. Abs. 7 NAbfG) in Höhe von 192.000,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (1.013.000,00 €) zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf dem Schüttfeld III berücksichtigt (393.600,00 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr (s. 2.2.4) wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für das Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300,00 €.

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Der bislang noch nicht berücksichtigte Teil der Überdeckung 2020 in Höhe von 992.470,49 € wird in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 641.872,04 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 654.943,94 € soll in der Kalkulation 2025 oder 2026 berücksichtigt werden.

2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2024 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 44.450 t. Dabei ergibt sich auf Basis der aktuellen Entwicklung ein Mengenrückgang um 1.710 t gegenüber der Planung 2023.

Die Abfallmenge setzt sich wie folgt zusammen:

Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren)	44.040 t
Straßenreinigung	400 t
Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht)	10 t
Summe	44.450 t

2.2 Bio- und Grünabfallentsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle zu ermitteln, die bei ALBA-NA behandelt werden. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch ALBA-NA.

Der nach § 3 des Leistungsvertrages II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und ALBA-NA liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Für das Jahr 2024 sind die Entgelte aus dem 2. Ergänzungsvertrag aus dem Jahr 2018 relevant. Es wurden die für das Jahr 2023 von ALBA-BS prognostizierten Mengen verwendet. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an ALBA-NA weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten von ALBA-NA abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamtmengen (Bio- und Grünabfall) ändert („sprungfixe Kosten“).

2.2.2.1 Bioabfall

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.1.1)	2.311.700,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.1.2)	+ 64.800,00 €
Überdeckung (2.2.2.1.3)	
Gebührenfähige Aufwendungen	2.225.614,86 €
Bioabfallmenge (2.2.2.1.4)	: 19.200 t

Gebühr Bioabfall (AEZ) 115,92 €/t

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 0,94 €/t unter dem bisherigen Gebührensatz von 116,86 €/t. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 0,8 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

2.2.2.1.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (2.311.700,00 €).

2.2.2.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (64.800,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2023 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 184.844,36 € wird Jahr 2024 berücksichtigt. Zudem wird die Unterdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 33.959,22 € im Jahr 2024 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 150.885,14 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 174.938,82 € soll in der Kalkulation 2025 berücksichtigt werden.

2.2.2.1.4 Bioabfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis von 19.200 t. Diese stammen weitestgehend aus den Bioabfallbehältern (19.000 t). Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre wird hier eine um 200 t geringere Menge angenommen als im Vorjahr. Hinzu kommen 200 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

2.2.2.2 Grünabfall

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.2.1)	287.900,00 €
Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall (2.2.2.2.2)	422.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.2.3)	19.900,00 €
Unterdeckung (2.2.2.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	729.800,00 €

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 107,96 €/t. Dieser Wert liegt über dem Niveau aus den umliegenden Kommunen. Es wird daher weiterhin eine Quersubventionierung durch den Bereich Restabfall vorgenommen. Die Gebühr soll wie bereits in den beiden Vorjahren auf einen Wert von 60,00 €/t, der dem aktuellen Niveau des Marktes entspricht, festgesetzt werden. Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von gerundet 436.200,00 €.

2.2.2.2.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-NA für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (287.900,00 €).

2.2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall (§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (422.000,00 €).

2.2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (19.900,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.2.4 Über-/Unterdeckung

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter quersubventioniert werden.

2.2.2.2.5 Grünabfallmenge

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung der vergangenen Jahre. Es wird daher mit einer Gesamtmenge von 6.760 t (Plan 2023: 6.760 t) gerechnet.

Weihnachtsbaumabfuhr	230 t
Direktanlieferer	30 t
Direktanlieferer zu Pauschalgebühren	<u>6.500 t</u>
Gesamt	<u>6.760 t</u>

2.2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

	Gebühr	Menge	Einnahme
Wägung Direktanlieferer	60,00 €/t	30 t	1.800,00 €
Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung)	60,00 €/t	230 t	13.800,00 €
Kleinanlieferer bis 3 m ³	10,00 €	22.000 Stück	220.000,00 €
Kleinanlieferer gewerbl. bis 3 m ³	20,00 €	2.900 Stück	<u>58.000,00 €</u>
Gesamt			293.600,00 €

Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren seit Einführung der Pauschalen geschätzt.

2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall

Die Pauschalen für die Anlieferung von bis zu 3 m³ Restabfall bzw. Grünabfall für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bleiben erhalten. Auch bei den weiteren Pauschalen ergeben sich keine Veränderungen.

Die aktuellen Pauschalen für Restabfall- und Grünabfallanlieferungen sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

2.2.4 Deponie Watenbüttel

Auf dem Schüttfeld III der Deponie werden seit 2009 belastete Straßenaufbrüche eingelagert. In der Gebührenkalkulation sind die durch die Einlagerung der belasteten Straßenaufbrüche zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden Kosten einbezogen, die dem Deponiebetrieb zuzurechnen sind und in die Restabfallgebühren eingerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für diese unabhängig von der Einlagerung entstehenden Aufwendungen ein Deckungsbeitrag und gleichzeitig eine im Vergleich zu anderen Deponiebetreibern günstige Annahmegebühr erreicht wird.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Bau- und Planungskosten (2.2.4.1)	100.000,00 €
Kosten für die Einlagerung (2.2.4.2)	300.000,00 €
Sickerwasserreinigung (2.2.4.3)	32.300,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen Deponie (2.2.4.4)	264.300,00 €
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (2.2.4.5)	168.100,00 €
Rückstellung für die Deponierekultivierung (2.2.4.6)	<u>646.500,00 €</u>
Summe Aufwendungen	1.511.200,00 €

Damit ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Aufwendungen Einlagerungsmenge (2.2.4.7)	1.511.200,00 € 30.000,00 t
Gebühr	50,37 €/t

Die neue Gebühr für die Anlieferung auf der Deponie liegt um 1,30 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 49,07 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 2,6 %.

2.2.4.1 Bau- und Planungskosten

Die Position in Höhe von insgesamt 100.000,00 € beinhaltet die Aufwendungen, die entstehen, um die derzeitige temporäre Oberflächenabdichtung für den Bereich der Deponie, auf dem die Ablagerung erfolgen soll, aufzunehmen, zu entsorgen und nach der Ablagerung wiederherzustellen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Planungskosten und Sachverständigenkosten.

2.2.4.2 Kosten für die Einlagerung

Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Annahme der Bauabfälle vor Ort und den Einbau in den Deponiekörper des Schüttfeldes III sowie weitere begleitende Arbeiten (300.000,00 €). Die Aufgaben werden von der SEBS durchgeführt und durch ein Entgelt auf Basis der Regelungen in § 3 der 2. Ergänzungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag abgegolten.

2.2.4.3 Sickerwasserreinigung

Da die temporäre Oberflächenabdichtung von Schüttfeld III für die Einlagerung teilweise abgenommen werden muss, entsteht zusätzliches Sickerwasser, das zu reinigen ist. Die Kosten für diese zusätzliche Sickerwasserreinigung sind hier berücksichtigt (32.300,00 €). Sie beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlichen Sickerwassers in Abhängigkeit vom Niederschlag und der nicht abgedeckten Fläche.

2.2.4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Deponie

Es werden hier die kalkulatorischen Abschreibungen (186.400,00 €) und Zinsen (77.900,00 €) angesetzt, die auf die Anlagegüter des Schüttfeldes III der Deponie entfallen. Darin enthalten sind die kalkulatorischen Kosten für die Baumaßnahmen, die speziell für die Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes notwendig waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zufahrtsrampe. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,43 % verwendet.

2.2.4.5 Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Bei der Kalkulation wird der Anteil der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen berücksichtigt, der dem Schüttfeld III zuzuordnen ist (168.100,00 €). Bei den Betriebsaufwendungen handelt es sich um die an die SEBS zu zahlenden Betriebsentgelte für den Deponiebetrieb und für Labordienstleistungen. Hinzu kommen die Personalkosten, die direkt im Zusammenhang mit der Einlagerung auf der Deponie stehen.

2.2.4.6 Rückstellung für die Deponierekultivierung

Basis für die Ermittlung der Aufwendungen sind die nach derzeitiger Planung zu erwartenden Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 47,8 Mio. € (aktueller Preisstand) für die Oberflächenabdichtung des Schüttfeldes III inkl. der Nachsorgeaufwendungen und die Gesamteinlagerungsmenge von 1,42 Mio. m³. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter zwei Tonnen entspricht, ergibt sich ein Aufwand von 16,84 €/t. Hinzu kommen die zusätzlichen Aufwendungen für die Multifunktionsdichtung im Übergangsbereich zu den anderen Schüttfeldern, die für die vollständige Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist, in Höhe von rd. 5,2 Mio. € (aktueller Preisstand). Diese werden nur auf die Resteinlagerungsmenge von 550.000 m³ verteilt, da die Multifunktionsdichtung nur aufgrund der geplanten Anpassung der Genehmigungssituation zur Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist. Hierbei ergibt sich ein Aufwand von 4,71 €/t, insgesamt ergeben sich dann 21,55 €/t. Für die geplanten 30.000 t beträgt der Gesamtaufwand somit 646.500,00 €. Bei der Ermittlung der Aufwendungen wurde eine aktualisierte Kostenschätzung für die Rekultivierung des Schüttfeldes III unter Berücksichtigung der Nachsorgeaufwendungen und der aktuell geplanten Gesamteinlagerungsmenge verwendet.

2.2.4.7 Einlagerungsmenge

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird von einer Einlagerungsmenge von 30.000 t belastetem Straßenaufruch und Boden aus den Straßen- und Kanalbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig ausgegangen.

2.2.4.8 Entlastung der Restabfallgebühren

Die kalkulatorischen Aufwendungen für die Deponie sowie weitgehend die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden auch in der Kalkulation der Abfallsorgsgebühren berücksichtigt (insgesamt 393.300,00 €). Die hier erzielten Erträge, die nicht für die Abdeckung der zusätzlich durch die Einlagerung entstehenden Aufwendungen benötigt werden, werden daher dem Restabfallgebührenzahler gutgeschrieben, so dass die Restabfallgebühren dementsprechend entlastet werden.

2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

2.3.1 Restabfallbehälter („Graue Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung Restabfall (2.3.1.1)	6.770.300,00	€
Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1)	1.254.800,00	€
Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1)	860.600,00	€
Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1)	85.700,00	€
Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2)	97.600,00	€
Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1)	87.100,00	€
Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1)	813.600,00	€
Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1)	8.400,00	€
Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	450.000,00	€
Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	22.000,00	€
Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1)	220.500,00	€
Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1)	463.400,00	€
Kommunaler Anteil Wertstofftonne (2.3.1.4)	1.006.200,00	€
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.5)	345.200,00	€
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.1.6)	288.100,00	€
Gebühreneinzug (2.3.1.7)	189.300,00	€
Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.8)	8.354.400,00	€
Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.9)	13.800,00	€
Quersubventionierung Bioabfall (2.3.1.10)	2.087.400,00	€
Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.11)	436.200,00	€
Summe Aufwendungen	23.854.600,00	€

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	23.854.600,00	€
Erträge (2.3.1.12)	./. 282.800,00	€
Verbleibende Aufwendungen	23.571.800,00	€
Über-/Überdeckung (2.3.1.13)	./. 559.445,81	€
Gebührenfähige Aufwendungen	23.012.354,19	€
Behältervolumen (2.3.1.14)	:	374.042.000 l
Gebühr Restabfallbehälter	0,0615234	€/l

Dies entspricht **6,15 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,21 €/100 l über der bisherigen Gebühr in Höhe von 5,94 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 3,5 %.

2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- Abholung der Weihnachtsbäume
- Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- Betrieb des Schadstoffmobil und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgeräte und der Sortierung des Sperrmülls i.V.m. den in der Siebten und Achten Ergänzungsvereinbarung neu festgelegten Entgelthöhen und unter Berücksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS für 2024.

2.3.1.2 Sortierung Sperrmüll

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Achten Ergänzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berücksichtigt, welcher der Abfuhr des Sperrmülls zuzuordnen ist (97.600,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 1.300 t Sperrmüll verwertet werden. Die Einschätzung für das Jahr 2024 beruht auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre.

2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgeräte

Aufgrund der Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeräten inkl. Haushaltskältegeräten. In der Dritten Ergänzungsvereinbarung i.V.m. der Siebten und Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeräten festgelegt. Für die Sammlung der Elektroaltgeräte ist ein Grundentgelt in Höhe von 450.000,00 € und für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte ein Grundentgelt in Höhe von 22.000,00 € zu zahlen.

2.3.1.4 Kommunaler Anteil Wertstofftonne

Im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne zum 1. Januar 2014 wurde vereinbart, dass die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP), die bislang Bestandteil des Restabfalls waren, zusammen mit den Leichtverpackungen in einer gemeinsamen Wertstofftonne erfasst werden. Da die Zuständigkeit für die Entsorgung der sNVP aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei der Kommune liegt, werden die Aufwendungen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der sNVP als kommunaler Anteil an der Wertstofftonne weiterhin in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Insgesamt werden hierfür Aufwendungen in Höhe von 1.006.200,00 € eingeplant.

2.3.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (345.200,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.1.6 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbeseitigung Aufwendungen in Höhe von 288.100,00 € an.

2.3.1.7 Gebühreneinzug

Die Gebühreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhältnis der Behälteranzahl auf die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter verteilt, d. h. 3/5 der Kosten werden den Restabfallbehältern zugerechnet und 2/5 der Kosten den Bioabfallbehältern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Erstellung der Gebührenbescheide sowie für den Einzug der Gebühren. Für die Restabfallbehälter ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 189.300,00 €.

2.3.1.8 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Höhe von 44.040 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebühr am AEZ von 189,70 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 8.354.400,00 €.

2.3.1.9 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaumabfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 230 t (2.2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 60,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 13.800,00 € kalkuliert.

2.3.1.10 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bioabfallbehälter, um einen hinreichenenden Anreiz zur Abfalltrennung und -verwertung zu schaffen. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG zulässig. Es werden daher 2.087.400,00 € der gebührenfähigen Aufwendungen für die Bioabfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Mit der Quersubventionierung liegt die Gebühr für die Bioabfallbehälter weiterhin unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter entsprechender Größe mit 14-tägiger Leerung. Damit besteht ein Anreiz zur Abfalltrennung. Es wird dabei weiterhin eine gleichmäßige Gebührenentwicklung in beiden Bereichen angestrebt. Die Quersubventionierung ist daher um 542.400 € erhöht worden.

2.3.1.11 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 729.800,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe von gerundet 293.600,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersubventionierung in Höhe von 436.200,00 € ergibt.

2.3.1.12 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfallsäcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 29.100,00 €, aus der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll in Höhe von 225.700,00 € (2.3.4) sowie aus der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 28.000,00 € berücksichtigt.

2.3.1.13 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die in der Kalkulation 2023 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 559.445,81 € wird in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 939.055,03 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 1.366.474,04 € soll in der Kalkulation 2025 oder 2026 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.14 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2024 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 374 042 000 Liter. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung wird von einem konstanten Behältervolumen (Plan 2023: 374 042 000 Mio. Liter) ausgegangen.

2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2024

Bisherige Gebühr

wöchentliche Entsorgung

40 l * 0,0615234 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	10,66 €	10,30 €
60 l * 0,0615234 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	16,00 €	15,45 €
80 l * 0,0615234 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	21,33 €	20,60 €
120 l * 0,0615234 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	31,99 €	30,90 €
240 l * 0,0615234 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	63,98 €	61,80 €
550 l * 0,0615234 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	146,63 €	141,62 €
770 l * 0,0615234 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	205,28 €	198,27 €
1.100 l * 0,0615234 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	293,26 €	283,24 €
2.000 l * 0,0615234 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	533,20 €	514,99 €
3.000 l * 0,0615234 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	799,80 €	772,48 €
5.000 l * 0,0615234 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	1.333,01 €	1.287,47 €

2-wöchentliche Entsorgung

40 l * 0,0615234 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	5,33 €	5,15 €
60 l * 0,0615234 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	8,00 €	7,72 €
80 l * 0,0615234 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	10,66 €	10,30 €
120 l * 0,0615234 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	16,00 €	15,45 €
240 l * 0,0615234 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	31,99 €	30,90 €
550 l * 0,0615234 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	73,32 €	70,81 €
770 l * 0,0615234 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	102,64 €	99,14 €
1.100 l * 0,0615234 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	146,63 €	141,62 €
2.000 l * 0,0615234 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	266,60 €	257,49 €
3.000 l * 0,0615234 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	399,90 €	386,24 €
5.000 l * 0,0615234 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	666,50 €	643,74 €

4-wöchentliche Entsorgung

40 l * 0,0615234 €/l * 13 Wochen : 12 Monate = **2,67 €** 2,49 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.2 Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1)	4.698.400,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	146.400,00 €
Gebühreneinzug (2.3.2.3)	126.300,00 €
Bioabfalltüten und Öffentlichkeitsarbeit (2.3.2.4)	400.000,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.5)	<u>2.202.500,00 €</u>
Summe Aufwendungen	<u>7.573.600,00 €</u>

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	7.573.600,00 €
Erträge (2.3.2.6)	./. 37.100,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.7)	+ 537,07 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>7.537.037,07 €</u>
Quersubventionierung (2.3.2.8)	./. <u>2.087.400,00 €</u>
Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen	<u>5.449.637,07 €</u>
Behältervolumen (2.3.2.9)	143.645.600 l
Gebühr Bioabfallbehälter	0,0379381 €/l

Dies entspricht **3,79 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,13 €/100 l über der bisherigen Gebühr von 3,66 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 3,5 %.

2.3.2.1 Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (4.698.400,00 €).

2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (146.400,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.2.3 Gebühreneinzug

Die den Bioabfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 126.300,00 €.

2.3.2.4 Bioabfalltüten und Öffentlichkeitsarbeit

Es werden im Zusammenhang mit dem geplanten Verbot von kompostierbaren Bioabfallbeuteln aus Kunststoff in der Abfallentsorgungssatzung 400.000,00 € für die Ausgabe von Bioabfalltüten aus Papier und weiterer damit zusammenhängender Öffentlichkeitsarbeit in der Kalkulation vorgesehen. Hiermit soll erreicht werden, dass die Störstoffe im Bioabfall, die die Qualität des Kompostes beeinträchtigen, minimiert werden und die Qualitätsziele, die sich aus der Novellierung der Bioabfallverordnung ergeben, erreicht werden. Mit der Ausgabe der Tüten soll dem Bürger eine Alternative zu den derzeit oftmals verwendeten kompostierbaren Beuteln aus Kunststoff angeboten werden, um die Akzeptanz der Maßnahme zu steigern. Dabei lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen, wann und in welchem Umfang die Öffentlichkeits- und Kampagnenarbeit (hierzu zählen im Einzelnen neben der geplanten Ausgabe der Tüten u.a. Plakate, Flyer, Social Media Posts, Aufkleber, Beiträge auf der Homepageseite und Medienberichte) ihre vollständige Wirkung für 2024 entfaltet. Aus diesem Grunde sollen die hiermit zur Verfügung gestellten Mittel flexibel für die Maßnahmen eingesetzt werden, die sich als geeignet erweisen, um die Ziele zu erreichen.

2.3.2.5 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 19.000 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 115,92 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 2.202.500,00 €.

2.3.2.6 Erträge

Bei den Bioabfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 27.100,00 € sowie aus der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 10.000,00 € berücksichtigt.

2.3.2.7 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die in der Kalkulation 2023 noch nicht berücksichtigte Unterdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 537,07 € wird in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Die Unterdeckung erhöht den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 151.644,59 € soll in der Kalkulation 2025 oder 2026 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.2.8 Quersubventionierung

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bioabfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter gleicher Größe mit 14-tägiger Leerung. Dies widerspräche dem Ziel, einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung zu schaffen. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quersubventioniert (2.3.1.10).

2.3.2.9 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2024 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 143.645.600 Liter. Dabei werden die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten bei der Angabe des Behältervolumens berücksichtigt. Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung des Behältervolumens im Zusammenhang mit den vorgenommenen Maßnahmen zur Steigerung der Erfassung des Bioabfalls nach dem Abfallwirtschaftskonzept (Überprüfung der Eigenkompostierer, Ausweitung der wöchentlichen Leerung auf sechs Monate) und der Fertigstellung von Neubaugebieten wird von einem höheren Behältervolumen als im Vorjahr (Plan 2023: 141.784.800 Liter) ausgegangen.

2.3.2.10 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2024	Bisherige Gebühr
60 l * 0,0379381 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 7,40 €	7,15 €
120 l * 0,0379381 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 14,80 €	14,29 €
550 l * 0,0379381 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 67,81 €	65,50 €
wöchentliche Entsorgung	
1.100 l * 0,0379381 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 180,84 €	174,66 €
2.000 l * 0,0379381 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 328,80 €	317,56 €
3.000 l * 0,0379381 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 493,20 €	476,34 €
2-wöchentliche Entsorgung	
2.000 l * 0,0379381 €/l * 26 Wochen : 12 Monate = 164,40 €	158,78 €
3.000 l * 0,0379381 €/l * 26 Wochen : 12 Monate = 246,60 €	238,17 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf **5,00 € pro Stück** festgesetzt.

2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll weiterhin eine Gebühr in Höhe von **20,00 €** erhoben. Dabei erfolgt zudem eine Beschränkung auf 5 m³. Diese beruht darauf, dass eine zunehmende Zahl an Fällen zu verzeichnen ist, in denen sehr große Mengen bereitgestellt werden, z. B. im Zusammenhang mit Haushaltsauflösungen. Die Gebühren werden über sogenannte „Anforderungskarten“ erhoben, die bei ALBA-BS,

bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind. Für den Fall, dass mehr als 5 m³ bereitgestellt werden sollen, können gleichzeitig entsprechend der zu erwartenden Menge mehrere Anforderungskarten erworben werden.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (225.700,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

2.3.5 Gebühr bei Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei einer Änderung des Behältervolumens beträgt unverändert **20,00 €**. Es wird von 1 900 Änderungsanträgen (1 400 für Restabfallbehälter und 500 für Bioabfallbehälter) ausgegangen.

Anlage 2

Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)
vom 14. November 2023

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 12 des Nds. Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Siebzehnten Änderungssatzung vom 22. November 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 13. Dezember 2022, Seite 86) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen der Anschlusspflicht gemäß § 3 Absatz 1 und § 25 der Abfallentsorgungssatzung ruhen die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

2. Der Anhang - Gebührentarif – wird wie folgt gefasst:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 14. November 2023“

Artikel I
Restabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	10,66 €
60 l	Restabfallbehälter	16,00 €
80 l	Restabfallbehälter	21,33 €
120 l	Restabfallbehälter	31,99 €
240 l	Restabfallbehälter	63,98 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	146,63 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	205,28 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	293,26 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	533,20 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	799,80 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	1.333,01 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	5,33 €
60 l	Restabfallbehälter	8,00 €
80 l	Restabfallbehälter	10,66 €
120 l	Restabfallbehälter	16,00 €
240 l	Restabfallbehälter	31,99 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	73,32 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	102,64 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	146,63 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	266,60 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	399,90 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	666,50 €

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	2,67 €
------	--------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l	Restabfallbehälter	2,46 €
60 l	Restabfallbehälter	3,69 €
80 l	Restabfallbehälter	4,92 €
120 l	Restabfallbehälter	7,38 €
240 l	Restabfallbehälter	14,77 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	33,84 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	47,37 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	67,68 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	123,05 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	184,57 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	307,62 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,15 €/100 l.

Artikel II
Bioabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	180,84 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	328,80 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	493,20 €

1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für
(von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l	Bioabfallbehälter	7,40 €
120 l	Bioabfallbehälter	14,80 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	67,81 €

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	164,40 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	246,60 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung
- | | |
|--|----------|
| 60 l Bioabfallbehälter | 2,28 € |
| 120 l Bioabfallbehälter | 4,55 € |
| 550 l Bioabfallgroßbehälter | 20,87 € |
| 1.100 l Bioabfallgroßbehälter | 41,73 € |
| 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle | 75,88 € |
| 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle | 113,81 € |
3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,79 €/100 l.

Artikel III Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.

Artikel VI Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

- | | |
|---------------|---------|
| 1. Restabfall | 15,00 € |
| 2. Grünabfall | 10,00 € |

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

- | | |
|--|----------|
| a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm | 37,94 € |
| b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) | 189,70 € |

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

- | | |
|---|---------|
| a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge | 77,78 € |
| b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container | 59,95 € |
| c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter | 41,73 € |

1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- | | |
|---|----------|
| a) bis 3 Kubikmeter | 100,00 € |
| b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1. | |

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

- | | |
|------------------|----------|
| je Gewichtstonne | 115,92 € |
|------------------|----------|

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstücke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

- | | |
|--|---------|
| a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm | 18,00 € |
| b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) | 60,00 € |

2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- | | |
|---|---------|
| a) bis 3 Kubikmeter | 20,00 € |
| b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1. | |

Artikel VIII Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 50,37 €.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Geiger
Erster Stadtrat

Anlage 3

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 4 Gebührenschuldner	§ 4 Gebührenschuldner	
(1) Gebührenschuldner ist der Anschlusspflichtige gemäß § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 25 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenschuldner werden als Gesamtschuldner herangezogen.	(1) Gebührenschuldner ist der Anschlusspflichtige gemäß § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 25 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenschuldner werden als Gesamtschuldner herangezogen. In den Fällen der Anschlusspflicht gemäß § 3 Absatz 1 und § 25 der Abfallentsorgungssatzung ruhen die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück.	Klarstellung aufgrund Neuregelung im NKAG

Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 22. November 2022	Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 14. November 2023	
Artikel I Restabfallbehälter	Artikel I Restabfallbehälter	
1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	
1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	
40 l Restabfallbehälter 10,30 € 60 l Restabfallbehälter 15,45 € 80 l Restabfallbehälter 20,60 € 120 l Restabfallbehälter 30,90 € 240 l Restabfallbehälter 61,80 € 550 l Restabfallgroßbehälter 141,62 € 770 l Restabfallgroßbehälter 198,27 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 283,24 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 514,99 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 772,48 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 1.287,47 €	40 l Restabfallbehälter 10,66 € 60 l Restabfallbehälter 16,00 € 80 l Restabfallbehälter 21,33 € 120 l Restabfallbehälter 31,99 € 240 l Restabfallbehälter 63,98 € 550 l Restabfallgroßbehälter 146,63 € 770 l Restabfallgroßbehälter 205,28 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 293,26 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 533,20 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 799,80 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 1.333,01 €	
1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	
1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für	1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für	
40 l Restabfallbehälter 5,15 € 60 l Restabfallbehälter 7,72 € 80 l Restabfallbehälter 10,30 € 120 l Restabfallbehälter 15,45 € 240 l Restabfallbehälter 30,90 € 550 l Restabfallgroßbehälter 70,81 € 770 l Restabfallgroßbehälter 99,14 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 141,62 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 257,49 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 386,24 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 643,74 €	40 l Restabfallbehälter 5,33 € 60 l Restabfallbehälter 8,00 € 80 l Restabfallbehälter 10,66 € 120 l Restabfallbehälter 16,00 € 240 l Restabfallbehälter 31,99 € 550 l Restabfallgroßbehälter 73,32 € 770 l Restabfallgroßbehälter 102,64 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 146,63 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 266,60 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 399,90 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 666,50 €	
1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für	1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für	
40 l Restabfallbehälter 2,57 €	40 l Restabfallbehälter 2,67 €	

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	
40 l Restabfallbehälter 2,38 € 60 l Restabfallbehälter 3,57 € 80 l Restabfallbehälter 4,75 € 120 l Restabfallbehälter 7,13 € 240 l Restabfallbehälter 14,26 € 550 l Restabfallgroßbehälter 32,68 € 770 l Restabfallgroßbehälter 45,75 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 65,36 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 118,84 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 178,27 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 297,11 €	40 l Restabfallbehälter 2,46 € 60 l Restabfallbehälter 3,69 € 80 l Restabfallbehälter 4,92 € 120 l Restabfallbehälter 7,38 € 240 l Restabfallbehälter 14,77 € 550 l Restabfallgroßbehälter 33,84 € 770 l Restabfallgroßbehälter 47,37 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 67,68 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 123,05 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 184,57 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 307,62 €	
3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,94 €/100 l.	3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,15 €/100 l	
Artikel II Bioabfallbehälter 1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für 1.100 l Bioabfallgroßbehälter 174,66 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 317,56 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 476,34 € 1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich) 60 l Bioabfallbehälter 7,15 € 120 l Bioabfallbehälter 14,29 € 550 l Bioabfallgroßbehälter 65,50 € 1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 158,78 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 238,17 €	Artikel II Bioabfallbehälter 1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für 1.100 l Bioabfallgroßbehälter 180,84 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 328,80 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 493,20 € 1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich) 60 l Bioabfallbehälter 7,40 € 120 l Bioabfallbehälter 14,80 € 550 l Bioabfallgroßbehälter 67,81 € 1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 164,40 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 246,60 €	

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallsorgungsgebühren je Leerung	60 l Bioabfallbehälter 2,20 € 120 l Bioabfallbehälter 4,40 € 550 l Bioabfallgroßbehälter 20,15 € 1.100 l Bioabfallgroßbehälter 40,31 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 73,28 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 109,92 €	2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallsorgungsgebühren je Leerung	60 l Bioabfallbehälter 2,28 € 120 l Bioabfallbehälter 4,55 € 550 l Bioabfallgroßbehälter 20,87 € 1.100 l Bioabfallgroßbehälter 41,73 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 75,88 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 113,81 €	
3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,66 €/100 l.		3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,79 €/100 l.		
Artikel III Änderung des Behältervolumens	Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.	Artikel III Änderung des Behältervolumens	Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.	
Artikel IV Abfallsäcke	1. Die Abfallsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.	Artikel IV Abfallsäcke	1. Die Abfallsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.	
Artikel V Abholung	Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.	Artikel V Abholung	Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.	
Artikel VI Kleinanlieferungen	Die Gebühren für die Benutzung des Abfallsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für	Artikel VI Kleinanlieferungen	Die Gebühren für die Benutzung des Abfallsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für	
1.) Restabfall 15,00 € 2.) Grünabfall 10,00 €	Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.	1.) Restabfall 15,00 € 2.) Grünabfall 10,00 €	Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.	
Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.		Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.		

<p style="text-align: center;">Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <p>1.1 bei Wägung:</p> <table> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm</td> <td>36,14 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)</td> <td>180,69 €</td> </tr> </table> <p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <table> <tr> <td>a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge</td> <td>74,08 €</td> </tr> <tr> <td>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container</td> <td>57,10 €</td> </tr> <tr> <td>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter</td> <td>39,75 €</td> </tr> </table> <p>1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <table> <tr> <td>a) bis 3 Kubikmeter</td> <td>100,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.</td> <td></td> </tr> </table> <p>2. Bio- und Grünabfall</p> <p>2.1 bei Wägung:</p> <p>2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:</p> <table> <tr> <td>je Gewichtstonne</td> <td>116,86 €</td> </tr> </table> <p>2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstücke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):</p> <table> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm</td> <td>18,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)</td> <td>60,00 €</td> </tr> </table> <p>2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <table> <tr> <td>a) bis 3 Kubikmeter</td> <td>20,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.</td> <td></td> </tr> </table>	a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	36,14 €	b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	180,69 €	a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	74,08 €	b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	57,10 €	c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	39,75 €	a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €	b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.		je Gewichtstonne	116,86 €	a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm	18,00 €	b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)	60,00 €	a) bis 3 Kubikmeter	20,00 €	b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.		<p style="text-align: center;">Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <p>1.1 bei Wägung:</p> <table> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm</td> <td>37,94 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)</td> <td>189,70 €</td> </tr> </table> <p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <table> <tr> <td>a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge</td> <td>77,78 €</td> </tr> <tr> <td>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container</td> <td>59,95 €</td> </tr> <tr> <td>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter</td> <td>41,73 €</td> </tr> </table> <p>1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <table> <tr> <td>a) bis 3 Kubikmeter</td> <td>100,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.</td> <td></td> </tr> </table> <p>2. Bio- und Grünabfall</p> <p>2.1 bei Wägung:</p> <p>2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:</p> <table> <tr> <td>je Gewichtstonne</td> <td>115,92 €</td> </tr> </table> <p>2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstücke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):</p> <table> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm</td> <td>18,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)</td> <td>60,00 €</td> </tr> </table> <p>2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <table> <tr> <td>a) bis 3 Kubikmeter</td> <td>20,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.</td> <td></td> </tr> </table>	a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	37,94 €	b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	189,70 €	a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	77,78 €	b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	59,95 €	c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	41,73 €	a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €	b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.		je Gewichtstonne	115,92 €	a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm	18,00 €	b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)	60,00 €	a) bis 3 Kubikmeter	20,00 €	b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.		
a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	36,14 €																																																	
b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	180,69 €																																																	
a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	74,08 €																																																	
b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	57,10 €																																																	
c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	39,75 €																																																	
a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €																																																	
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.																																																		
je Gewichtstonne	116,86 €																																																	
a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm	18,00 €																																																	
b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)	60,00 €																																																	
a) bis 3 Kubikmeter	20,00 €																																																	
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.																																																		
a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	37,94 €																																																	
b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	189,70 €																																																	
a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	77,78 €																																																	
b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	59,95 €																																																	
c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	41,73 €																																																	
a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €																																																	
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.																																																		
je Gewichtstonne	115,92 €																																																	
a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm	18,00 €																																																	
b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)	60,00 €																																																	
a) bis 3 Kubikmeter	20,00 €																																																	
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.																																																		

Artikel VIII Deponie Watenbüttel	Artikel VIII Deponie Watenbüttel	
Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 49,07 €.	Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 50,37 € .	

Betreff:

**Siebente Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)**

Organisationseinheit: Dezernat III 0660 Referat Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft	Datum: 14.08.2023
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	22.08.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	23.08.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	23.08.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	29.08.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	30.08.2023	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	03.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigelegte Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Verordnungsbeschluss für den der Rat der Stadt Braunschweig beschlusszuständig ist.

Allgemeine Erläuterungen:

Die Straßenreinigungsverordnung regelt den Umfang der Reinigungspflichten in der Stadt Braunschweig. Insbesondere sind dort die Reinigungsklassen festgelegt, die bestimmen in welcher Häufigkeit die Straßen im Stadtgebiet zu reinigen sind. Zudem werden die Winterdienstpflichten der Anlieger definiert.

Zu der Straßenreinigungsverordnung gibt es als Anlage das Straßenverzeichnis in dem die Straßen (Wege und Plätze) verschiedenen Reinigungsklassen zugeordnet werden. Zur Straße gehören Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentliche Parkplätze. Aus der Reinigungsklasse ergibt sich die Häufigkeit der zu leistenden Reinigungen (§ 4).

In den allgemeinen Reinigungsklassen I bis V werden die Reinigungen mit regelmäßigen Rhythmen durchgeführt. Der Übertragungsvermerk „Ü“ hat bei diesen Reinigungsklassen zur Folge, dass die gesamte Straßenreinigung bis zur Straßenmitte (inkl. Fahrbahn) auf die

Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen ist. Das bedeutet, dass in diesen Straßen keine Gebühr für die Reinigung erhoben wird.

In der Innenstadt gelten die besonderen Reinigungsklassen 11 bis 29 in denen die Reinigungshäufigkeit mit der Anzahl der Reinigungen pro Jahr angegeben wird. Die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) führt diese entsprechend der Vorgabe aus der Straßenreinigungsverordnung nach Bedarf durch. Bei Straßen mit einem „W“-Vermerk wird durch ALBA ein Winterdienst auf Gehwegen erbracht, der über die Verpflichtungen der Anlieger hinausgeht.

Die Festlegung der Reinigungsklassen orientiert sich am Grad der zu erwartenden Verschmutzung. Diese ergibt sich vor allem aus der Verkehrsbelastung, Einwohnerdichte, Infrastruktur (Supermärkte und ähnliche Anziehungspunkte), Vegetation (insbes. Bäume) und der ggf. notwendigen Papierkörbe.

Falls eine komplette Übertragung der Reinigung an die Anlieger erfolgen soll, müssen folgende Kriterien erfüllt sein: Geringer Verschmutzungsgrad, geringe Verkehrsbelastung (Anlieger dürfen bei der Reinigung nicht durch den Verkehr gefährdet sein), kein ÖPNV.

Änderungen in der Anlage Straßenverzeichnis:

Eine Anpassung des Straßenverzeichnisses (Anlage 1) erfolgt turnusmäßig auf Grund verschiedener Aspekte:

- Neu gewidmete Straßen
- Änderungsvorschläge von städtischen Organisationseinheiten und Bürgern (nach Prüfung)
- Geänderte Straßenverhältnisse aufgrund von Neugestaltungen und Umbauten
- Veränderungen bei den Ortsdurchfahrtsgrenzen
- Korrektur von ungenauen bzw. fehlerhaften Beschreibungen von Straßenbereichen
- Redaktionelle Änderungen bei den Straßenabschnittsbezeichnungen

Die Vorschläge wurden mit ALBA abgestimmt.

In der Anlage 2 sind die beabsichtigten Änderungen der Anlage Straßenverzeichnis nach Stadtbezirken sortiert und einzeln erläutert.

Hornung

Anlage/n:

Anlage 1: Änderung Straßenreinigungsverordnung

Anlage 2: Erläuterung der Änderungen des Straßenverzeichnisses

**Siebente Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 14. November 2023**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBI. S. 420) und der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85), in der Fassung der Sechsten Änderungsverordnung vom 20. Dezember 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 29. Dezember 2022, S. 91) wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	Straßenname		Reinigungsklasse	Reinigung übertragen auf Anlieger = Ü	Verbindungsweg = (V) Winterdienst = (W)
Neu	Bickberg		IV	Ü	
Neu	Hermann-Deppe-Ring	Inkl. Stichwege	IV	Ü	
Neu	Hermann-Deppe-Ring	- Sommerbadring	IV	Ü	V
Bisher	Herzogin-Elisabeth-Straße	von Jasperallee bis Grünewaldstraße	III		
Bisher	Herzogin-Elisabeth-Straße	von Georg-Westermann-Allee bis Jasperallee	IV		
Neu	Herzogin-Elisabeth-Straße		III		
Neu	Kuhtrift		IV	Ü	
Neu	Lammer Busch	von Neudammstraße bis Verbindungsweg zwischen den Hausnummern 11 und 129	IV		
Neu	Lammer Busch	ab Verbindungsweg zwischen den Hausnummern 11 und 129 nach Osten	IV	Ü	
Neu	Lammer Busch	„Marktplatz“	IV		

Bisher	Merziger Straße		IV		
Neu	Merziger Straße	ohne Stichweg nach Süden	IV		
Neu	Merziger Straße	Stichweg nach Süden	IV	Ü	
Neu	Neue Klosterwiese		IV	Ü	
Neu	Pieperskamp		IV	Ü	
Bisher	Salzdahlumer Straße	Stichstraße zum Krankenhaus und Golfplatz bis nordöstliche Abknickung	IV		
Neu	Salzdahlumer Straße	von Fichtengrund bis Schwartzkopffstraße	IV		
Neu	Sommerbadring		IV	Ü	
Neu	Zum Kahlenberg		IV	Ü	

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Braunschweig, den ... Dezember 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ... Dezember 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses:**Stadtbezirksrat 112 Wabe-Schunter-Beberbach:**

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Hermann-Deppe-Ring	Inkl. Stichwege	IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine
Neu	Hermann-Deppe-Ring	Sommerbadring	IV Ü (V)	Der Verbindungsweg wurde inzwischen gewidmet. Es findet kein Kraftfahrzeugverkehr statt.	Keine
Neu	Sommerbadring		IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine
Neu	Zum Kahlenberg	-	IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine

Stadtbezirksrat 120 Östliches Ringgebiet:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Herzogin-Elisabeth-Straße	von Georg-Westermann-Allee bis Jasperallee	III		
Bisher	Herzogin-Elisabeth-Straße	von Jasperallee bis Grünewaldstraße	IV		
Neu	Herzogin-Elisabeth-Straße		III	Auf Grund des starken Verkehrs und des Baumbestandes wird die Trennung der RKL aufgehoben. Vergleichbare Straßen im Umfeld sind ebenfalls der Reinigungs-klasse III zugeordnet.	Es sind im gesamten Straßenverlauf die Gebühren der RKL III (aktuell 0,79 € je Monat und Frontmeter) zu zahlen.

Stadtbezirk 130 Mitte:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Salzdahlumer Straße	Stichstraße zum Krankenhaus und Golfplatz bis nordöstliche Abknickung	IV		
Neu	Salzdahlumer Straße	von Fichtengrund bis Schwartzkopffstraße	IV	Die Straße wurde inzwischen in einem weiteren Bereich gewidmet. Daher erfolgt eine Anpassung auf Grund der erweiterten Widmung.	In dem diesem Bereich ist ebenfalls die Gebühr der RKL IV zu zahlen (aktuell 0,39 € je Monat und Frontmeter).

Stadtbezirksrat 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Salzdahlumer Straße	Stichstraße zum Krankenhaus und Golfplatz bis nordöstliche Abknickung	IV		
Neu	Salzdahlumer Straße	von Fichtengrund bis Schwartzkopffstraße	IV	Die Straße wurde inzwischen in einem weiteren Bereich gewidmet. Daher erfolgt eine Anpassung auf Grund der erweiterten Widmung.	Da der Bereich, in dem die Straßenreinigung stattfindet länger geworden ist, haben die Anlieger in diesem Bereich die Gebühr der RKL IV zu zahlen (aktuell 0,39 € je Monat und Frontmeter).

Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Bickberg		IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine
Neu	Kuhtrift		IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine
Neu	Lammer Busch	von Neudammstraße bis Verbindungsweg zwischen den Hausnummern 11 und 129	IV	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. In dem Abschnitt ist ein höheres Verkehrsaufkommen vorhanden („Marktplatz“ und KITA's). Ähnlich wurde auch die Straße Lammer Heide im vorderen Bereich bewertet.	Die Gebühren für die RKL IV (aktuell 0,39 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.
Neu	Lammer Busch	ab Verbindungsweg zwischen den Hausnummern 11 und 129 nach Osten	IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine
Neu	Lammer Busch	„Marktplatz“	IV	Der Platz wurde inzwischen gewidmet. Es ist ein höheres Verkehrsaufkommen zu erwarten.	Die Gebühren für die RKL IV (aktuell 0,39 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.
Bisher	Merziger Straße		IV		
Neu	Merziger Straße	ohne Stichweg nach Süden	IV		
Neu	Merziger Straße	Stichweg nach Süden	IV Ü	Der Stichweg nach Süden ist sehr kurz und es findet kein Kraftfahrzeugverkehr statt (Gehweg, Poller). Daher kann die Reinigung komplett durch die Anlieger erfolgen.	Die Gebühren für die RKL IV (aktuell 0,39 € je Monat und Frontmeter) entfallen für den Teilbereich.
Neu	Neue Klosterwiese		IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine
Neu	Pieperskamp		IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine

Betreff:

**Siebente Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)**

Organisationseinheit:Dezernat III
0660 Referat Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft**Datum:**

15.10.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	03.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat 120 Östliches Ringgebiet hat in seiner Sitzung am 30. August 2023 bezüglich der Beschlussvorlage 23-21750 einen einstimmigen Beschluss gefasst.

In der Anlage 1 der Vorlage befanden sich zwei redaktionelle Fehler, die mit dieser Ergänzungsvorlage korrigiert werden. Hieraus ergeben sich keine Auswirkungen.

- Herzogin-Elisabeth-Straße

Bisheriger Eintrag:

Straßenname	Abschnitt	Reinigungsklasse	
Herzogin-Elisabeth-Straße	von Jasperallee bis Grünewaldstraße	III	
Herzogin-Elisabeth-Straße	von Georg-Westermann-Allee bis Jasperallee	IV	

Richtiger Eintrag:

Straßenname	Abschnitt	Reinigungsklasse	
Herzogin-Elisabeth-Straße	von Jasperallee bis Grünewaldstraße	IV	
Herzogin-Elisabeth-Straße	von Georg-Westermann-Allee bis Jasperallee	III	

Korrektur: Die Reinigungsklassen Einträge waren vertauscht und wurden in der Anlage 1 korrigiert, damit die Änderung für die abschließende Eintragung im Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung eindeutig ist.

- Lammer Busch

Bisheriger Eintrag:
Es fehlte der bisherige Eintrag zum Lammer Busch.

Eintrag:

Straßenname	Abschnitt	Reinigungsklasse	
Lammer Busch		IV	Ü

Korrektur: Eintrag wurde in den Anlagen 1 und 2 ergänzt, damit die Änderung eindeutig ist für die abschließende Eintragung im Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung.

Alle angehörten Stadtbezirksräte haben der Vorlage zugestimmt. Die von der redaktionellen Änderung betroffenen Stadtbezirksräte 120 und 321 werden von der Verwaltung über eine entsprechende Mitteilung informiert.

Im Übrigen wird auf die ursprüngliche Vorlage verwiesen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Änderung Straßenreinigungsverordnung
Anlage 2: Erläuterung der Änderungen des Straßenverzeichnisses

**Siebente Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 14. November 2023**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBI. S. 420) und der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85), in der Fassung der Sechsten Änderungsverordnung vom 20. Dezember 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 29. Dezember 2022, S. 91) wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	Straßenname		Reinigungsklasse	Reinigung übertragen auf Anlieger = Ü	Verbindungsweg = (V) Winterdienst = (W)
Neu	Bickberg		IV	Ü	
Neu	Hermann-Deppe-Ring	Inkl. Stichwege	IV	Ü	
Neu	Hermann-Deppe-Ring	- Sommerbadring	IV	Ü	V
Bisher	Herzogin-Elisabeth-Straße	von Jasperallee bis Grünewaldstraße	IV		
Bisher	Herzogin-Elisabeth-Straße	von Georg-Westermann-Allee bis Jasperallee	III		
Neu	Herzogin-Elisabeth-Straße		III		
Neu	Kuhtrift		IV	Ü	
Bisher	Lammer Busche		IV	Ü	
Neu	Lammer Busch	von Neudammstraße bis Verbindungsweg zwischen den Hausnummern 11 und 129	IV		
Neu	Lammer Busch	ab Verbindungsweg zwischen den Hausnummern 11 und 129 nach Osten	IV	Ü	
Neu	Lammer Busch	„Marktplatz“	IV		

Bisher	Merziger Straße		IV		
Neu	Merziger Straße	ohne Stichweg nach Süden	IV		
Neu	Merziger Straße	Stichweg nach Süden	IV	Ü	
Neu	Neue Klosterwiese		IV	Ü	
Neu	Pieperskamp		IV	Ü	
Bisher	Salzdahlumer Straße	Stichstraße zum Krankenhaus und Golfplatz bis nordöstliche Abknickung	IV		
Neu	Salzdahlumer Straße	von Fichtengrund bis Schwartzkopffstraße	IV		
Neu	Sommerbadring		IV	Ü	
Neu	Zum Kahlenberg		IV	Ü	

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Braunschweig, den ... Dezember 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ... Dezember 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses:

Stadtbezirksrat 112 Wabe-Schunter-Beberbach:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Pappelallee		IV Ü		
Neu	Pappelallee		IV	Durch das Verkehrsaufkommen (Zufahrt Gewerbegebiet) und den hohen Baumbestand (Pappeln), wird die Reinigung der Fahrbahn durch die ALBA Braunschweig GmbH sichergestellt.	Es sind die Gebühren der RKL IV (aktuell 0,39 € je Monat und Frontmeter) zu zahlen.
Neu	Hermann-Deppe-Ring	Inkl. Stichwege	IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine
Neu	Hermann-Deppe-Ring	- Sommerbadring	IV Ü (V)	Der Verbindungs weg wurde inzwischen gewidmet. Es findet kein Kraftfahrzeugverkehr statt.	Keine
Neu	Sommerbadring		IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine
Neu	Zum Kahlenberg		IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine

Stadtbezirksrat 120 Östliches Ringgebiet:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Herzogin-Elisabeth-Straße	von Georg-Westermann-Allee bis Jasperallee	III		
Bisher	Herzogin-Elisabeth-Straße	von Jasperallee bis Grünewaldstraße	IV		
Neu	Herzogin-Elisabeth-Straße		III	Auf Grund des starken Verkehrs und des Baumbestandes wird die Trennung der RKL aufgehoben. Vergleichbare Straßen im Umfeld sind ebenfalls der Reinigungs-klasse III zugeordnet.	Es sind im gesamten Straßenverlauf die Gebühren der RKL III (aktuell 0,79 € je Monat und Frontmeter) zu zahlen.

Stadtbezirk 130 Mitte:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Salzdahlumer Straße	Stichstraße zum Krankenhaus und Golfplatz bis nordöstliche Abknickung	IV		
Neu	Salzdahlumer Straße	von Fichtengrund bis Schwartzkopffstraße	IV	Die Straße wurde inzwischen in einem weiteren Bereich gewidmet. Daher erfolgt eine Anpassung auf Grund der erweiterten Widmung.	In dem diesem Bereich ist ebenfalls die Gebühr der RKL IV zu zahlen (aktuell 0,39 € je Monat und Frontmeter).

Stadtbezirksrat 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Salzdahlumer Straße	Stichstraße zum Krankenhaus und Golfplatz bis nordöstliche Abknickung	IV		
Neu	Salzdahlumer Straße	von Fichtengrund bis Schwartzkopffstraße	IV	Die Straße wurde inzwischen in einem weiteren Bereich gewidmet. Daher erfolgt eine Anpassung auf Grund der erweiterten Widmung.	Da der Bereich, in dem die Straßenreinigung stattfindet länger geworden ist, haben die Anlieger in diesem Bereich die Gebühr der RKL IV zu zahlen (aktuell 0,39 € je Monat und Frontmeter).

Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Bickberg		IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine
Neu	Kuhtrift		IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine
Bisher	Lammer Busche		IV Ü		
Neu	Lammer Busch	von Neudammstraße bis Verbindungsweg zwischen den Hausnummern 11 und 129	IV	In dem Abschnitt ist ein höheres Verkehrsaufkommen vorhanden („Marktplatz“ und KITA's). Ähnlich wurde auch die Straße Lammer Heide im vorderen Bereich bewertet.	Die Gebühren für die RKL IV (aktuell 0,39 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.
Neu	Lammer Busch	ab Verbindungsweg zwischen den Hausnummern 11 und 129 nach Osten	IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine
Neu	Lammer Busch	„Marktplatz“	IV	Der Platz wurde inzwischen gewidmet. Es ist ein höheres Verkehrsaufkommen zu erwarten.	Die Gebühren für die RKL IV (aktuell 0,39 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.
Bisher	Merziger Straße		IV		
Neu	Merziger Straße	ohne Stichweg nach Süden	IV		
Neu	Merziger Straße	Stichweg nach Süden	IV Ü	Der Stichweg nach Süden ist sehr kurz und es findet kein Kraftfahrzeugverkehr statt (Gehweg, Poller). Daher kann die Reinigung komplett durch die Anlieger erfolgen.	Die Gebühren für die RKL IV (aktuell 0,39 € je Monat und Frontmeter) entfallen für den Teilbereich.
Neu	Neue Klosterwiese		IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine
Neu	Pieperskamp		IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine

Betreff:

Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung)

*Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

11.10.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung für die Jahre 2023 und 2024 wurde festgelegt, dass trotz des Doppelhaushaltes weiterhin eine jährliche Gebührenkalkulation vorgenommen wird, um auf aktuelle Entwicklungen zeitnah reagieren zu können und eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erreichen. Für die Gebührenkalkulation 2024 wurden die Haushaltsansätze für 2024 noch einmal überprüft und aktualisiert. Die sich dabei ergebenden Veränderungen liegen innerhalb des mit dem Haushaltsplan für 2024 zur Verfügung gestellten Budgets, so dass diesbezüglich kein Nachtrag erforderlich ist. Zudem wurde eine aktuelle Mengeneinschätzung vorgenommen. Bei der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation für 2024 haben sich Steigerungen in Höhe von rd. 4,7 % für die Straßenreinigung ergeben.

Im Einzelnen:

1. Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2024

Reinigungs-klasse	Monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Bisherige monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Veränderung
I	5,27 €	5,03 €	4,8 %
II	1,65 €	1,58 €	4,4 %
III	0,83 €	0,79 €	5,1 %
IV	0,41 €	0,39 €	5,1 %
V	0,21 €	0,20 €	5,0 %
11	5,79 €	5,53 €	4,7 %
12	8,96 €	8,56 €	4,7 %

14	5,55 €	5,30 €	4,7 %
16	5,55 €	5,30 €	4,7 %
17	4,76 €	4,54 €	4,8 %
18	3,97 €	3,79 €	4,7 %
19	2,38 €	2,27 €	4,8 %
20	7,38 €	7,05 €	4,7 %
22	3,97 €	3,79 €	4,7 %
29	11,90 €	11,37 €	4,7 %

Anmerkung: Aufgrund der Rundung der Gebühren auf volle Centbeträge ist die prozentuelle Veränderung bei den einzelnen Reinigungsklassen nicht exakt identisch.

2. Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren bei der Straßenreinigung steigen für den gebührenpflichtigen Reinigungsme ter im Jahr 2024 um 4,7 % (siehe Tz. 2.3 der Gebührenkalkulation). Durch Auf- und Abrundung der für die einzelnen Reinigungsklassen festzusetzenden Gebührensätze auf volle Centbeträge ergeben sich allerdings unterschiedliche prozentuale Steigerungen.

Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die an die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (381.800 €)
- (+) Einbeziehung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 89.300 €)
- (-) Anstieg der Gebührenmeter um 0,6 % (entspricht rd. 39.100 €)

Die in der Kalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich weitgehend aus der mit ALBA-BS abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I (Straßenreinigung) vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns sowie hinsichtlich der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, zum 1. Januar 2016 sowie zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 und über die Anpassung des Entgeltes mit Transportkostenanteil zum 1. Februar 2022 berücksichtigt. Nachdem sich in den Jahren 2019 und 2021 aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung der Leistungsentgelte Gebührensenkungen ergeben haben, haben sich die Gebühren insbesondere 2023 aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung erhöht. Für 2024 muss aus diesem Grunde ebenfalls eine Gebührenerhöhung vorgeschlagen werden.

Bei der Ermittlung der Entsorgungskosten für Restabfall (insb. Abfälle aus Papierkorbentleerung) sind die mit Vorlage Nr. 23-22145 vorgeschlagenen Gebühren für die Anlieferung am Abfallentsorgungszentrum berücksichtigt.

Bei der Kalkulation werden zudem die Aufwendungen für die Wildkrautbeseitigung nach der Straßenreinigungsverordnung berücksichtigt. Die Aufgabe wird durch die Stadt wahrgenommen, da sie gemäß des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS von den durch ALBA-BS zu erbringenden Leistungen ausgeschlossen ist.

Für den öffentlichen Anteil an der Straßenreinigung wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgabe nach § 52 Absatz 3 Satz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes eine Pauschale von 25 % angesetzt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2024.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach deren Feststellung auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2024 wird der noch nicht in die Kalkulation 2023 einbezogene Anteil der Überdeckung des Jahres 2020 und ein Teil der Überdeckung des Jahres 2021 berücksichtigt. Die verbleibende Überdeckung 2021 und die Überdeckung 2022 sollen erst danach verwandt werden, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. Punkt 2.3.9 der Anlage 1).

Abgesehen von der Anpassung der Gebühren kommt es zudem aufgrund einer gesetzlichen Änderung zu einer textlichen Satzungsänderung, die in Anlage 1 erläutert ist.

Geiger

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
2. Achtzehnte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
4. Gebührenmeter
5. Berechnung der monatlichen Gebühren

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Entsorgungskosten	2
2.3	Straßenreinigungsgebühren	3
2.4	Gebührensätze	5

Anlage 2: Achtzehnte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 4: Gebührenmeter

Anlage 5: Berechnung der monatlichen Gebühren

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wird zum 1. Januar 2024 im Gebührentarif geändert.

Zudem wird eine Anpassung der Satzung aufgrund einer Gesetzesänderung vorgeschlagen. Mit dem „Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze“ vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Nr. 33/2022, S. 589 ff.) wurde das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz durch Artikel 4 Nr. 1 dahingehend ergänzt, dass Gebühren für grundstücksbezogene Einrichtungen in den Fällen, in denen die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines sonstigen grundstücksgleichen Rechts zu Gebührenpflichtigen bestimmt sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Wohnungs- oder Teileigentum, dem Erbbaurecht oder dem sonstigen grundstücksgleichen Recht ruhen. Die Regelung stellt klar, dass bei Gebühren für grundstücksbezogene Einrichtungen (Entwässerungs-, Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren) nicht nur eine persönliche Haftung des Gebührenschuldners, sondern auch eine Haftung des Grundstücks besteht. Diese Einordnung verbessert die Position einer gebührenerhebenden Behörde in einem Zwangsversteigerungsverfahren, denn die entsprechende Gebührenforderungen können damit vorrangiger als bisher in der Rangklasse 3 (von 8 Rangklassen) geltend gemacht werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit auch in der betroffenen Straßenreinigungsgebührensatzung darzustellen; und zwar dadurch, dass die Regelung zu Gebührenpflichtigen bzw. Gebührenschuldern in § 5 um einen Absatz 6 ergänzt wird (s. Anlage 3).

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren vollzieht sich in zwei Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten für die aufgenommenen Abfälle (2.2)
- Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren (2.3)

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen sind die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte. Diese ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes (Leistungsvertrag I)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021
- der Siebten Ergänzungsvereinbarung über die Anpassung des Entgeltes mit Transportkostenanteil zum 1. Februar 2022

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %. Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2024 feststeht wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2023 verwendet. Dabei wird aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung von einem stärkeren Anstieg als in den vergangenen Jahren ausgegangen.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2024 zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass nicht alle dem Bereich Straßenreinigung zuzuordnenden Aufwendungen gebührenfähig sind. Ein bestimmter Anteil ist dem öffentlichen Interesse zuzuordnen (vgl. § 2 Absatz 2 der Satzung) und wird vorab in der Kalkulation abgezogen. In § 52 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes ist geregelt, dass der öffentliche Anteil 25 % beträgt, so dass für die Kalkulation 2024 diese gesetzlich vorgegebene Pauschale verwendet wird.

Die bestehende Aufteilung der Reinigungsklassen wird beibehalten.

2.2 Entsorgungskosten

Für die Berechnung der Entsorgungskosten für die Abfälle aus der Papierkorbentleerung und das aufgenommene nicht verunreinigte Laub wird auf die Vorlage Nr. 23-22145 verwiesen, aus der sich die kalkulierten Entsorgungskosten ergeben. Die Entsorgungskosten beinhalten insbesondere die Aufwendungen für die Annahme am Abfallentsorgungszentrum (AEZ), den Transport zur Müllverbrennungsanlage und die thermische Vorbehandlung, den Aufwand für die Deponie Watenbüttel und die Verarbeitung bei der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ehem. Braunschweiger Kompost GmbH). Sie betragen:

189,70 €	pro Tonne Restabfall
115,92 €	pro Tonne Bioabfall

2.3 Straßenreinigungsgebühren

Für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren werden zunächst die gesamten gebührenfähigen Aufwendungen für die Straßenreinigung ermittelt. Dabei ergibt sich Folgendes:

Grundentgelt Fahrbahnreinigung (2.3.1)	4.060.400,00 €
Grundentgelt Radwegereinigung (2.3.1)	987.400,00 €
Grundentgelt Innenstadt- und Gehwegreinigung (2.3.1)	1.993.400,00 €
Grundentgelt Papierkorbentleerung (2.3.1)	630.000,00 €
Grundentgelt Entsorgung Straßenreinigung (2.3.1)	520.400,00 €
Reinigung von Straßenbegleitgrün (2.3.2)	212.800,00 €
Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen) (2.3.3)	32.800,00 €
Wildkrautbeseitigung (2.3.4)	363.900,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.5)	346.400,00 €
Gebühreneinzug (2.3.6)	177.100,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.7)	99.100,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.8)	<u>365.300,00 €</u>
Summe Aufwendungen	9.789.000,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	9.789.000,00 €
Öffentlicher Anteil (25 %)	<u>2.447.250,00 €</u>
Verbleibende Aufwendungen	7.341.750,00 €
Überdeckung (2.3.9)	<u>237.572,27 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen	7.104.222,28 €
Gebührenmeter (2.3.10)	37.305.500,73 m
Gebühr	0,19043364 €/m

Die neue Gebühr liegt um 0,00853245 €/m über dem bisherigen Gebührensatz von 0,18190119 €/m. Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 4,7 %.

2.3.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Fahrbahnreinigung, Radwegereinigung, Reinigung der Fußgängerstraßen und Gehwege
- Papierkorbentleerung
- Entsorgung des Abfalls aus der Straßenreinigung (ohne Kosten für die thermische Restabfallbehandlung)

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 6 sowie 8 bis 11 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Sechsten und Siebten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I.

2.3.2 Reinigung von Straßenbegleitgrün

In der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Sechsten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind die an ALBA-BS zu zahlenden Entgelte für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns festgelegt. Es ergibt sich insgesamt für 2023 ein Leistungsentgelt in Höhe von 212.800,00 €.

Die Aufwendungen für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns an den Straßen, bei denen die Straßenreinigung vollständig auf die Anlieger übertragen ist, werden nicht auf die Gebührenzahler umgelegt.

2.3.3 Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen)

Aufgrund von § 13 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind ALBA-BS zusätzliche Kosten für die Handreinigung von Kleinpflasterflächen zu erstatten. Es ergeben sich für das Jahr 2024 Kosten in Höhe von 32.800,00 €.

2.3.4 Wildkrautbeseitigung

Die Wildkrautbeseitigung dient dem Sauberkeitsbild der Stadt, dem Erhalt der Straßensubstanz und der Verkehrssicherheit. Die Aufgabe wird von der Stadt wahrgenommen, da die Wildkrautbeseitigung aufgrund von § 2 Abs. 1 des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS ausdrücklich von den von ALBA-BS geschuldeten Leistungen ausgenommen ist. Für die Durchführung der Aufgabe werden Kosten in Höhe von 363.900,00 € erwartet.

2.3.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (346.400,00 €). Die Gesamtaufwendungen werden entsprechend des Aufwandes auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt.

2.3.6 Gebühreneinzug

Die Aufwendungen bei der Stadt für die Erstellung der Gebührenbescheide und den Einzug der Gebühren belaufen sich auf 177.100,00 €.

2.3.7 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren wird davon ausgegangen, dass am AEZ 400 t Restabfall angeliefert werden. Bei einer Restabfallgebühr in Höhe von 189,70 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von rd. 75.900,00 €. Hinzu kommen 200 t Laub, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden. Hierfür ergeben sich bei einer Bioabfallgebühr in Höhe von 115,92 €/t Aufwendungen in Höhe von rd. 23.200,00 €. Die Gesamtaufwendungen für Anlieferungen betragen damit gerundet 99.100,00 €. Die Aufwendungen für die Entsorgung des Straßenkehrichts und des weiteren Laubes sind bereits in dem Grundentgelt „Entsorgung Straßenreinigung“ (2.3.1) enthalten.

2.3.8 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Straßenreinigung Aufwendungen in Höhe von 365.300,00 € an.

2.3.9 Über- und Unterdeckungen

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 93.850,14 € wird in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 209.604,48 € wird ein Betrag in Höhe von 143.677,58 € in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 237.527,72 € vermindert den gebührenfahigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Der verbleibende Betrag der Überdeckung 2021 in Höhe von 65.926,90 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 112.073,10 € soll in den Jahren 2025 oder 2026 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.10 Gebührenmeter

Die Gebührenmeter ergeben sich aus den von der Stadt veranlagten Frontmetern für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke und bilden die Mengenbasis für die Ermittlung der Gebühr. Für die Kalkulation wurden die aktuellen Gebührenmeter verwendet. Dabei wurde zudem eine Korrektur aufgrund der zu erwartenden Bautätigkeit und der geplanten Änderung der Straßenreinigungsverordnung vorgenommen. Aufgrund der aktuellen Daten ergibt sich gegenüber der Kalkulation für 2024 eine Erhöhung der Gebührenmeter um rd. 204.200 m.

Die als Anlage 4 beigefügte Tabelle gibt eine Übersicht über die Gebührenmeter in den einzelnen Reinigungsklassen.

2.4 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der Anlage 5 entnommen werden.

**Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der
Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**
vom 14. November 2023

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 23. Dezember 2005, Seite 103) in der Fassung der Siebzehnten Änderungssatzung vom 22. November 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 13. Dezember 2022, Seite 85) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird folgender, neuer Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“
2. Der Anhang - Gebührentarif – wird wie folgt gefasst:

„Anhang
Gebührentarif
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt
Braunschweig vom 14. November 2023“

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I	5,27 €
Reinigungsklasse II	1,65 €
Reinigungsklasse III	0,83 €
Reinigungsklasse IV	0,41 €
Reinigungsklasse V	0,21 €

b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 11	5,79 €
Reinigungsklasse 12	8,96 €
Reinigungsklasse 14	5,55 €
Reinigungsklasse 16	5,55 €
Reinigungsklasse 17	4,76 €
Reinigungsklasse 18	3,97 €
Reinigungsklasse 19	2,38 €
Reinigungsklasse 20	7,38 €
Reinigungsklasse 22	3,97 €
Reinigungsklasse 29	11,90 €“

Anlage 2

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 5 Gebührenschuldner	§ 5 Gebührenschuldner	
<p>(1) Gebührenschuldner sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Mehrere Gebührenschuldner werden als Gesamtschuldner herangezogen.</p> <p>(2) Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den von der Stadt zu reinigenden Straßen anliegen. § 3 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger nach § 3) und die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.</p> <p>(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.</p> <p>(5) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Schuldner über.</p>	<p>(1) Gebührenschuldner sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Mehrere Gebührenschuldner werden als Gesamtschuldner herangezogen.</p> <p>(2) Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den von der Stadt zu reinigenden Straßen anliegen. § 3 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger nach § 3) und die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.</p> <p>(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.</p> <p>(5) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Schuldner über.</p> <p>(6) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p>	Klarstellung aufgrund Neuregelung im NKAG

Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 22. November 2022	Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 14. November 2023	
Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den	Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den	
a) Allgemeinen Reinigungsklassen	a) Allgemeinen Reinigungsklassen	
Reinigungsklasse I 5,03 € Reinigungsklasse II 1,58 € Reinigungsklasse III 0,79 € Reinigungsklasse IV 0,39 € Reinigungsklasse V 0,20 €	Reinigungsklasse I 5,27 € Reinigungsklasse II 1,65 € Reinigungsklasse III 0,83 € Reinigungsklasse IV 0,41 € Reinigungsklasse V 0,21 €	
b) Besonderen Reinigungsklassen	b) Besonderen Reinigungsklassen	
Reinigungsklasse 11 5,53 € Reinigungsklasse 12 8,56 € Reinigungsklasse 14 5,30 € Reinigungsklasse 16 5,30 € Reinigungsklasse 17 4,54 € Reinigungsklasse 18 3,79 € Reinigungsklasse 19 2,27 € Reinigungsklasse 20 7,05 € Reinigungsklasse 22 3,79 € Reinigungsklasse 29 11,37 €“	Reinigungsklasse 11 5,79 € Reinigungsklasse 12 8,96 € Reinigungsklasse 14 5,55 € Reinigungsklasse 16 5,55 € Reinigungsklasse 17 4,76 € Reinigungsklasse 18 3,97 € Reinigungsklasse 19 2,38 € Reinigungsklasse 20 7,38 € Reinigungsklasse 22 3,97 € Reinigungsklasse 29 11,90 €“	

Gebührenmeter**Anlieger**

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	6.630,00	21,67	1.723.800,00
I (Gehweg)	6.630,00	6,00	477.360,00
II	34.204,24	8,67	3.557.240,96
III	164.959,37	4,33	8.577.887,24
IV	439.460,96	2,17	11.425.984,96
V	7.075,75	1,08	91.984,75
Summe			25.854.257,91

Hinterlieger

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	357,00	21,67	92.820,00
I (Gehweg)	357,00	6,00	25.704,00
II	3.561,13	8,67	370.357,52
III	18.033,60	4,33	937.747,20
IV	54.076,74	2,17	1.405.995,24
V	1.159,75	1,08	15.076,75
Summe			2.847.700,71

Innenstadt

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
11 (Fahrbahn)	5.091,25	30,42	1.858.306,25
12 (Fahrbahn)	2.551,00	16,67	510.200,00
12 (Gehweg)	2.551,00	30,42	931.115,00
14 (Fahrbahn)	2.439,75	16,67	487.950,00
14 (Gehweg)	2.439,75	12,50	365.962,50
16 (Fahrbahn)	1.759,00	12,50	263.850,00
16 (Gehweg)	1.759,00	16,67	351.800,00
17 (Fahrbahn)	2.729,50	12,50	409.425,00
17 (Gehweg)	2.729,50	12,50	409.425,00
18 (Fahrbahn)	910,00	12,50	136.500,00
18 (Gehweg)	910,00	8,33	91.000,00
19 (Fahrbahn)	662,00	12,50	99.300,00
20 (Fahrbahn)	1.382,00	8,33	138.200,00
20 (Gehweg)	1.382,00	30,42	504.430,00
22 (Fahrbahn)	4.766,00	8,33	476.600,00
22 (Gehweg)	4.766,00	12,50	714.900,00
29 (Fahrbahn)	412,00	62,50	309.000,00
Summe			8.057.963,75

Hinterlieger

11 (Fahrbahn)	347,25	30,42	126.746,25
12 (Fahrbahn)	160,75	16,67	32.150,00
12 (Gehweg)	160,75	30,42	58.673,75
14 (Fahrbahn)	75,75	16,67	15.150,00
14 (Gehweg)	75,75	12,50	11.362,50
16 (Fahrbahn)	229,25	12,50	34.387,50
16 (Gehweg)	229,25	16,67	45.850,00
17 (Fahrbahn)	123,00	12,50	18.450,00
17 (Gehweg)	123,00	12,50	18.450,00
18 (Fahrbahn)	70,50	12,50	10.575,00
18 (Gehweg)	70,50	8,33	7.050,00
19 (Fahrbahn)	61,51	12,50	9.226,50
20 (Fahrbahn)	165,75	8,33	16.575,00
20 (Gehweg)	165,75	30,42	60.498,75
22 (Fahrbahn)	201,00	8,33	20.100,00
22 (Gehweg)	201,00	12,50	30.150,00
Summe			515.395,25

Gesamtsumme 37.275.317,62

Veränderung durch Änderungen der Straßenreinigungsverordnung 60.000,00
Korrektur aufgrund von Baumaßnahmen -29.816,89

Gesamtsumme 37.305.500,73

Anlage 5

Berechnung der monatlichen Gebühren

Reinigungs-klasse	Gebühr pro Gebührenmeter in €	Anzahl der Reinigungen im Monat	mtl. Gebührensatz je Frontmeter in €	bisheriger mtl. Gebührensatz je Frontmeter in €
I Fahrbahn Gehweg	0,19043364 0,19043364	21,67 6,00	5,27 4,13 1,14	5,03 3,94 1,09
II	0,19043364	8,67	1,65	1,58
III	0,19043364	4,33	0,83	0,79
IV	0,19043364	2,17	0,41	0,39
V	0,19043364	1,08	0,21	0,20
Innenstadt				
11 Fahrbahn	0,19043364	30,42	5,79	5,53
12 Fahrbahn Gehweg	0,19043364 0,19043364	16,67 30,42	8,96 3,17 5,79	8,56 3,03 5,53
14 Fahrbahn Gehweg	0,19043364 0,19043364	16,67 12,50	5,55 3,17 2,38	5,30 3,03 2,27
16 Fahrbahn Gehweg	0,19043364 0,19043364	12,50 16,67	5,55 2,38 3,17	5,30 2,27 3,03
17 Fahrbahn Gehweg	0,19043364 0,19043364	12,50 12,50	4,76 2,38 2,38	4,54 2,27 2,27
18 Fahrbahn Gehweg	0,19043364 0,19043364	12,50 8,33	3,97 2,38 1,59	3,79 2,27 1,52
19 Fahrbahn	0,19043364	12,50	2,38	2,27
20 Fahrbahn Gehweg	0,19043364 0,19043364	8,33 30,42	7,38 1,59 5,79	7,05 1,52 5,53
22 Fahrbahn Gehweg	0,19043364 0,19043364	8,33 12,50	3,97 1,59 2,38	3,79 1,52 2,27
29 Fahrbahn	0,19043364	62,50	11,90	11,37

Betreff:

Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Organisationseinheit:
Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:
11.10.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung für die Jahre 2023 und 2024 wurde festgelegt, dass trotz des Doppelhaushaltes weiterhin eine jährliche Gebührenkalkulation vorgenommen wird, um auf aktuelle Entwicklungen zeitnah reagieren zu können und eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erreichen. Für die Gebührenkalkulation 2024 wurden die Haushaltsansätze für 2024 noch einmal überprüft und aktualisiert. Die sich dabei ergebenden Veränderungen liegen innerhalb des mit dem Haushaltsplan für 2024 zur Verfügung gestellten Budgets, so dass diesbezüglich kein Nachtrag erforderlich ist. Zudem wurde eine aktuelle Mengeneinschätzung vorgenommen. Bei der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation für 2024 haben sich Steigerungen in Höhe von 8,4 % bei den Schmutzwassergebühren und in Höhe von 4,9 % bei den Niederschlagswassergebühren ergeben.

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2024

In der folgenden Tabelle sind die Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Schmutzwasserbeseitigung	3,23 €/m ³	2,98 €/m ³	8,4 %	2.2.1
Niederschlagswasserbeseitigung	7,28 €/10 m ²	6,94 €/10 m ²	4,9 %	2.2.2
Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben	34,70 €/m ³	32,14 €/m ³	8,0 %	2.3.1
Entsorgung aus Kleinkläranlagen	37,50 €/½m ³	35,00 €/½m ³	7,1 %	2.3.2
Entsorgung aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	115,24 €/½m ³	110,95 €/½m ³	3,9 %	2.3.3

2 Zusammenfassende Darstellung

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen, die sich insbesondere auf die an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) zu zahlenden Betriebsentgelte und den an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeitrag auswirken, den höheren Investitionen zum Erhalt des Kanalnetzes und den rückläufigen Schmutzwassermengen ergeben sich insgesamt höhere Gebührensteigerungen für das Jahr 2024 als in den Jahren bis 2022.

Die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte werden auf Basis von Indizes des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben. Dabei sind vor allem die Lohnentwicklungen (Tarifindex) und die allgemeine Preissteigerung (Verbraucherpreisindex) relevant, bei denen sich aktuell Steigerungen ergeben, die über den Werten früherer Jahre liegen. Zudem hat die Entwicklung der Energiepreise (Strom, Diesel) aufgrund der erheblichen Steigerungen in den letzten beiden Jahren trotz eines geringen Anteils an den Entgelten zu einem nennenswerten Anstieg geführt. Die Preisentwicklung führt auch zu entsprechenden Steigerungen der Aufwendungen des AVB, die über die Mitgliedsbeiträge an die Stadt weitergegeben werden.

Im Jahr 2020 erfolgte der Abschluss der Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag, mit der unter anderem eine Erhöhung des Planbudgets für die Erneuerung des Abwasserentsorgungsnetzes vereinbart wurde. Damit sollen die vertraglichen Ziele weiterhin sichergestellt werden und eines der wesentlichen vertraglichen Ziele - die vereinbarte Sanierungsrate – erreicht werden. In diesem Zusammenhang wurde auch dargestellt, dass die Gebührensteigerungen in den Jahren ab 2022 um etwa 1 % über den Steigerungen liegen werden, die sich ohne die Vertragsanpassung ergeben hätten. Aufgrund der tatsächlichen Preis- und Zinsentwicklungen sind diese zusätzlichen Gebührensteigerungen aktuell etwas höher als zunächst angenommen, da das Planbudget aufgrund der Bau- preisentwicklung stärker gestiegen ist (rd. 25 % seit 2020) und da die Zinsen über der damals erwarteten Größenordnung von 2 % liegen. Die höheren Zinsen für Kreditverbindlichkeiten wirken sich zudem auch bei der Finanzierung der Maßnahmen aus dem ursprünglichen Plan- budget aus. Die für die Zukunft weiterhin vorgesehenen umfassenden Investitionen in den Erhalt des Kanalnetzes inkl. der Großinvestitionen in das Pumpwerk Ölper und die Abwasser- transportleitung zum Klärwerk sowie die Investitionen in die Zukunft der Kläranlage werden auch in den kommenden Jahren voraussichtlich tendenziell zu Gebührensteigerungen führen, die oberhalb der allgemeinen Preissteigerung liegen. Die konkrete Entwicklung richtet sich dabei nach den Fertigstellungszeitpunkten einzelner Maßnahmen.

Im Bereich Schmutzwasser ergibt sich durch die in den vergangenen Jahren rückläufige Schmutzwassermenge ein zusätzlicher gebührensteigernder Effekt, da die anfallenden Kosten weitgehend mengenunabhängig sind. Der Rückgang beruht insbesondere auf Sondereffekten aufgrund der Krisensituation der letzten Jahre. Da in diesem Zusammenhang verstärkt auch aus umweltpolitischer Sicht zu begrüßende Bemühungen zur Wassereinsparung vorgenommen wurden (sowohl in Privathaushalten als insbesondere auch durch Umstellungen im gewerblichen Bereich), ist aus derzeitiger Sicht damit zu rechnen, dass sich die Menge dauerhaft auf einem etwas niedrigeren Niveau stabilisiert.

Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung steigen um 8,4 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Kapitalkostenentgelt (rd. 1.038.000 €)
- (+) Rückgang der Schmutzwassermenge um 2,1 % (entspricht rd. 870.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung und die Kanalisation (rd. 355.000 €)

- (+) Höhere Aufwendungen für den an den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) zu zahlenden Mitgliedsbeitrag (318.000 €)
- (+) Berücksichtigung einer geringeren Überdeckung aus den Vorjahren (rd. 232.900 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Betriebsentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung (156.600 €)

Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung steigen um 4,9 %. Dies beruht in erster Linie auf folgenden Gegebenheiten:

- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Kapitalkostenentgelt (rd. 760.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Betriebsentgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung (154.900 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung (rd. 58.000 €)
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus den Vorjahren (rd. 294.300 €)

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben, die gesondert festgesetzt werden muss, bei Beibehaltung des Kostendeckungsgrades auf 65 % auf 34,70 €/m³ (Steigerung um 8,0 %) festzusetzen. Mit der Festsetzung einer nicht kostendeckenden Gebühr soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen abgemildert werden, die von 2001 bis 2013 lediglich den Gebührensatz für die Schmutzwasserentsorgung entrichten mussten. Dabei wurde in den vergangenen Jahren bereits regelmäßig angekündigt, dass nach und nach eine Erhöhung der Kostendeckung, die zunächst auf 50 % festgesetzt und zuletzt 2023 auf 65 % angehoben wurde, angestrebt wird. Für den weiterhin nicht kostendeckenden Gebührensatz besteht aus Sicht der Verwaltung ein öffentliches Interesse. So kann der Gefahr nicht ordnungsgemäßer Entsorgungen bereits im Ansatz vorgebeugt und der Kontrollaufwand hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entsorgung bei der Stadt und der SE|BS in einem angemessenen Rahmen gehalten werden. Der nicht durch Gebühren finanzierte Betrag in Höhe von 38.700 € wird aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen. Die Verwaltung hält es dennoch grundsätzlich für richtig, perspektivisch eine weitere sukzessive Erhöhung des Kostendeckungsgrades anzustreben.

Hinsichtlich der Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen schlägt die Verwaltung eine Gebührenerhöhung auf 37,50 €/m³ (Steigerung um 7,1 %) vor. Bei der Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen ergibt sich eine Steigerung um 3,9 %. Die Leerfahrtgebühren werden an das aktuelle Preisniveau angepasst.

Für die Einleitung von sonstigem Wasser, z. B. Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, in die Niederschlagswasserkanalisation, deren Kostenanteil nicht in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren mit einbezogen werden darf, wird keine gesonderte Gebühr festgesetzt. Aufgrund des Abwasserentsorgungsvertrages erhebt die SE|BS für diese sonstigen Einleitungen Entgelte. Dieses Verfahren wird weiterhin beibehalten.

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus den an die SE|BS zu zahlenden Betriebs- und Kapitalkostenentgelten, aus den an den AVB und den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen und aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen (insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz sowie die im Jahr 2020 von der Stadt übernommene Maßnahme Autobahnkreuz Süd).

Die Kapitalkostenentgelte erhält die SE|BS für die Vornahme von Investitionen, insbesondere für Investitionen in das öffentliche Kanalnetz. Die seit 2006 getätigten Investitionen unterteilen sich in ca. 3/4 planmäßige „Investitionen gemäß Investitionskonzept“ inkl. Betriebs- und Geschäftsausstattung und ca. 1/4 „Besondere Investitionen“ (z. B. Erschließung von Baugebieten).

Die Investitionen wurden zwischen der Stadt und der SE|BS abgestimmt. Zudem erfolgte eine Beteiligung der städtischen Gremien. Dabei geht den „Besonderen Investitionen“, im Gegensatz zu den planmäßigen Investitionen, ein ausdrücklicher Beschluss der städtischen Gremien voraus (z. B. Bebauungsplan, städtebaulicher Vertrag etc.).

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2024.

Gem. § 5 Abs. 2 S. 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nach ihrer Feststellung auszugleichen. In der Kalkulation werden die Ergebnisse des Jahres 2020 berücksichtigt, soweit sie nicht schon in die Kalkulation 2022 oder 2023 einbezogen wurden. Die Ergebnisse des Jahres 2021 werden teilweise berücksichtigt. Die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2021 werden dann in der Kalkulation 2025, die Ergebnisse des Jahres 2022 in der Kalkulation 2025 oder 2026 berücksichtigt (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.2.1.10 für die Schmutzwassergebühren).

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigelegt.

Abgesehen von der Anpassung der Gebühren kommt es zudem aufgrund einer gesetzlichen Änderung zu einer textlichen Satzungsänderung, die in Anlage 1 erläutert ist.

Geiger

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
2. Dreiundzwanzigste Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
3. Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)	3
2.2.1	Schmutzwassergebühr	3
2.2.2	Niederschlagswassergebühr	7
2.3	Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)	10
2.3.1	Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben	10
2.3.2	Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen	12
2.3.3	Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	13
2.3.4	Leerfahrtgebühren	14

Anlage 2: Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung**1 Allgemeines**

In der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erfolgt zum 1. Januar 2024 eine Anpassung des Gebührentarifs.

Zudem wird eine Anpassung der Satzung aufgrund einer Gesetzesänderung vorgeschlagen. Mit dem „Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze“ vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Nr. 33/2022, S. 589 ff.) wurde das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz durch Artikel 4 Nr. 1 dahingehend ergänzt, dass Gebühren für grundstücksbezogene Einrichtungen in den Fällen, in denen die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines sonstigen grundstücksgleichen Rechts zu Gebührenpflichtigen bestimmt sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Wohnungs- oder Teileigentum, dem Erbbaurecht oder dem sonstigen grundstücksgleichen Recht ruhen. Die Regelung stellt klar, dass bei Gebühren für grundstücksbezogene Einrichtungen (Entwässerungs-, Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren) nicht nur eine persönliche Haftung des Gebührenschuldners, sondern auch eine Haftung des Grundstücks besteht. Diese Einordnung verbessert die Position einer gebührenerhebenden Behörde in einem Zwangsversteigerungsverfahren, denn die entsprechende Gebührenforderungen können damit vorrangiger als bisher in der Rangklasse 3 (von 8 Rangklassen) geltend gemacht werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit auch in der betroffenen Abwasserabgabensatzung darzustellen; und zwar dadurch, dass die Regelungen zu Gebührenpflichtigen bzw. Gebührenschuldndern in § 7 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 22 ergänzt werden. Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Synopse entnommen werden.

2 Gebührenkalkulation**2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Der Bedarf an Abwasser- und Entsorgungsgebühren wird auf der Grundlage der Vollkosten-deckung ermittelt. Das heißt, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelten Kosten (Betriebskosten und kalkulatorische Kosten) werden grundsätzlich durch die Gebühren gedeckt. Gemäß der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung (ASAbw) sind dies die

- Schmutzwassergebühren für die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangte Schmutzwassermenge (§ 4 ASAbw),
- Niederschlagswassergebühren für die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (§ 5 ASAbw),
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (§ 10 Abs. 1 ASAbw)
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal-schlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen (§ 10 Abs. 2 ASAbw) und
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (§ 11 ASAbw).

Grundlage für die Gebührenbedarfsermittlungen sind die für 2024 geplanten Aufwendungen der Sonderrechnung Stadtentwässerung, die unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Betriebsabrechnung 2022 und der Aufwendungen des ersten Halbjahrs 2023 ermittelt wurden.

Die Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden weitestgehend von Dritten wahrgenommen:

- Die Stadt ist Mitglied im Abwasserverband Braunschweig (AVB). Dieser ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und das Labor. Die Aufgaben des AVB sowie Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in dessen Satzung enthalten.
- Die Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof, das dem AVB gehört, obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt. Die für die Betriebsführung des Klärwerks entstehenden Aufwendungen werden vom AVB erstattet, der sich wiederum über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.
- Die operativen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages und der dazugehörigen Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung von der SE|BS wahrgenommen. Die Leistungen der SE|BS werden mit den vertraglich festgelegten Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten abgolten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 60 % und 100 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2024 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2023 verwendet.

- Für einige Ortsteile wird das Kanalnetz durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) betrieben. Hierfür entrichtet die Stadt einen Verbandsbeitrag.
- Der Gebühreneinzug wird durch die Braunschweiger Versorgungs-AG und Co. KG (BS|ENERGY) und den WWL durchgeführt. Hierfür wird ein Entgelt entrichtet bzw. beim WWL eine Kostenerstattung vorgenommen.

Zudem werden in der Kalkulation die kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen, insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz und die 2020 von der Stadt übernommene Maßnahme Autobahnkreuz Süd, berücksichtigt.

Für das ab 2006 von der SE|BS errichtete bzw. erneuerte und auch von der SE|BS finanzierte Kanalnetz wird ein Kapitalkostenentgelt gezahlt, das in die Kalkulation einfließt.

Bei der Stadt verblieben sind auch die hoheitlichen Aufgaben und die strategische Ausrichtung für den Bereich der Stadtentwässerung sowie die Vertragssteuerung. Die hierfür anfallenden Verwaltungsaufwendungen werden in die Kalkulation eingestellt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten, die in die Gebührenkalkulation einfließen, beinhalten somit im Wesentlichen die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte und Kapitalkostenentgelte aus dem Abwasserentsorgungsvertrag, die Mitgliedsbeiträge an den AVB und den WWL und die kalkulatorischen Kosten. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Zudem werden bei der Gebührenkalkulation Erträge berücksichtigt, die insbesondere aus Verwaltungsgebühren, Mieten und Pachten sowie dem vom WWL zu zahlenden Entgelt für die Nutzung des städtischen Kanalnetzes bestehen.

Im Rahmen der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden darüber hinaus weitere Aufgaben wahrgenommen, die über die Sonderrechnung abgewickelt werden, deren Aufwände jedoch der städtische Haushalt erstattet.

2.2 Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)

2.2.1 Schmutzwassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.1.1)	5.849.700,00 €
Mitgliedsbeitrag WWL (2.2.1.2)	1.841.700,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.1.3)	600.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.4)	472.100,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.1.5)	976.300,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.1.6)	21.023.800,00 €
Kanalnetz (2.2.1.7)	<u>14.515.900,00 €</u>
Summe Aufwendungen	45.279.500,00 €

Damit ergibt sich die Schmutzwassergebühr wie folgt:

Aufwendungen	45.279.500,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./. 1.183.400,00 €
Verbleibende Aufwendungen	44.096.100,00 €
Überdeckung (2.2.1.9)	./. 3.543.565,85 €
Gebührenfähige Aufwendungen	40.552.534,15 €
Schmutzwassermenge (2.2.1.10)	12.567.000,00 m³
Schmutzwassergebühr	3,23 €/m³

Die neue Gebühr liegt 0,25 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 2,98 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 8,4 %.

2.2.1.1 Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 1 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Schmutzwasserbeseitigung (5.795.400 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung entrichtet. Darin enthalten ist die prognostizierte Indexanpassung zum 1. Januar 2024.

Für die der Schmutzwasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 54.300 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.1.2 Mitgliedsbeitrag WWL

Der Mitgliedsbeitrag an den WWL (1.841.700 €) wird für die Leistungen des WWL in einigen Ortsteilen der Stadt entrichtet (Schmutzwasser-Kanalnetz). Der Beitrag ergibt sich aus der Wirtschaftsplanung des WWL.

2.2.1.3 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte in die Kalkulation einbezogen, die BS|ENERGY und der WWL für den Gebühreneinzug erhalten (600.000 €).

2.2.1.4 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (472.100 €). Die Aufwendungen werden z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.5 Grundstücksentwässerung

Die Aufwendungen für die Grundstücksentwässerung (976.300 €) bestehen im Wesentlichen aus dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Grundstücksentwässerung. Dies beinhaltet u.a. die Aufwendungen für die mit der Genehmigung, Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen zusammenhängenden operativen Tätigkeiten. Hinzu kommen in diesem Zusammenhang anfallende Verwaltungsaufwendungen und kalkulatorische Kosten. Die Gesamtaufwendungen werden auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.6 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Reinigung des Abwassers sowie die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und der Betrieb des Labors erfolgen durch den AVB. Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung inkl. der weiteren Aufgaben (21.023.800 €; Steigerung um 581.700 €) bestehen daher in erster Linie aus den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen. Diese ergeben sich aus der Wirtschaftsplanung des AVB für 2024. Die Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung haben sich um rd. 638.300 € erhöht, wovon rd. 574.500 € auf den Bereich Schmutzwasser entfallen.

Die Stadt hat die Erfüllung der Aufgabe Betriebsführung auf die SE|BS übertragen. Dafür erhält die SE|BS von der Stadt das Entgelt für die Betriebsführung des Klärwerks Steinhof. Dies wird von der Stadt an den AVB weiterberechnet und von dort in die Mitgliedsbeiträge einbezogen.

Das zu reinigende Abwasser auf der Kläranlage setzt sich aus Schmutz- und Niederschlagswasseranteilen zusammen. Die Kosten werden entsprechend des Verhältnisses von Schmutz- und Niederschlagswasser und unter Berücksichtigung der durch die Einleitung des Niederschlagswassers entstehenden Aufwendungen aufgeteilt.

2.2.1.7 Kanalnetz

Die Aufwendungen für das Kanalnetz (14.515.900 €; Steigerung um 900.700 €) bestehen im Wesentlichen aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz sowie aus dem an die SE|BS zu entrichtenden Kapitalkostenentgelt für das ab 2006 neu geschaffene Anlagevermögen im Bereich des Kanalnetzes. Die Abschreibungen für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz erfolgen auf Basis des zum 1. Januar 1998 eingefrorenen Wiederbeschaffungszeitwertes und unter Berücksichtigung der danach vorgenommenen Kanalnetzneubewertung. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,23 % (Vorjahr 2,86 %) verwendet. Es werden die Aufwendungen für das Schmutzwasserkanalnetz und ein Anteil des Aufwandes für das Mischwasserkanalnetz in die Kalkulation der Schmutzwassergebühr mit einbezogen. Hinzu kommen die Aufwendungen für den Kanalbetrieb, die dem Schmutzwasserkanalnetz zuzuordnen sind.

Das Gesamtkanalvermögen erhöht sich durch die vertraglich vereinbarten Investitionen gemäß Planbudget und durch die vereinbarten Besonderen Investitionen. Die daraus resultierende Erhöhung der Kapitalkostenentgelte ist in der Regel größer als die abschreibungsbedingte Reduzierung der kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz aus der Zeit vor 2006. Bei der Kalkulation für 2024 ergeben sich unter Berücksichtigung zu erwartender vorzeitiger Anlagenabgänge im Bereich Schmutzwasser um rd. 74.000 € geringere Abschreibungen als im Vorjahr. Dies beruht darauf, dass die Investitionen im Gegensatz zu der Planung aus dem Vorjahr vollständig über die SE|BS finanziert werden. Bei den kalkulatorischen Zinsen ergibt sich ein Anstieg um rd. 97.100 € aufgrund des höheren kalkulatorischen Zinssatzes. Bei den vorzeitigen Anlagenabgängen wird auf Basis von § 5 Abs. 2 S. 6 NKAG die Restnutzungsdauer entsprechend verkürzt und das Anlagegut während der restlichen Nutzungsdauer vollständig abgeschrieben. Der Anstieg beim Kapitalkostenentgelt beträgt rd. 1.038.000 € gegenüber der Kalkulation aus dem Vorjahr. Der Anstieg beruht darauf, dass aufgrund des erhöhten Planbudgets umfassend investiert wird und auf dem derzeit höheren Zinsniveau.

In den Kosten für das Kanalnetz ist zudem der an den AVB zu zahlende Mitgliedsbeitrag für die Kanalisation in einigen Ortsteilen der Stadt Braunschweig enthalten, der sich um 212.100 € gegenüber dem Vorjahr verringert hat.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Stadtentwässerung erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes vor Abschreibung in Höhe von rd. 135 Mio. € für das bis 2022 angeschaffte Anlagevermögen und auf Basis der voraussichtlich 2022 und 2023 zu aktivierenden Neuinvestitionen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 4,34 Mio. €. Dabei wurden auch Minderungen durch zu erwartende Anlagenabgänge berücksichtigt. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 33 Jahren (Durchschnittzinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt und ist mit 3,23 % prognostiziert. Die kalkulatorischen Kosten werden weitgehend direkt den Gebührenbereichen Schmutz- und Niederschlagswasser zugeordnet. Für den Bereich Mischwasser erfolgt eine Aufteilung zwischen den beiden Gebührenbereichen, die den weiteren Kostenstellen (z. B. Verwaltung) zuzuordnenden kalkulatorischen Kosten werden über Umlagen verteilt.

Die Kosten für das Kanalnetz beinhalten zudem Aufwendungen für den Kanalbetrieb und Umlagen, die dem Kanalnetz allgemein zuzuordnen sind. Aus diesen Bereichen haben sich um 37.600 € höhere Aufwendungen ergeben.

2.2.1.8 Erträge

Bei den Erträgen handelt es sich insbesondere um das Entgelt, das der WWL für das Einleiten von Abwasser aus dem Verbandsgebiet in das Braunschweiger Kanalnetz an die Stadt entrichtet (871.300 €). Hinzu kommen Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (157.500 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Pachteinnahmen; 28.700 €).

Darüber hinaus werden aufgrund der Regelung in § 5 Abs. 2 S. 5 NKAG in der Kalkulation auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (125.900 €) berücksichtigt. Die Sonderposten beruhen darauf, dass Teile des Anlagevermögens von Dritten (z. B. durch Zuwendungen oder Zuschüsse) finanziert wurden.

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2023 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 3.543.565,85 € wird in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 1.356.434,15 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung 2022 in Höhe von 62.061,35 € soll in der Kalkulation 2025 oder 2026 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.1.10 Schmutzwassermenge

Die für die Schmutzwassergebühr relevante Menge (nachfolgend einfach Schmutzwassermenge genannt) wird ausgehend von der Frischwassermenge ermittelt, die von BS|ENERGY bzw. in einigen Stadtteilen vom WWL abgegeben wird. Daneben sind Sonderveranlagungen und Erstattungen, die die SE|BS durchführt, zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Verlaufs der vergangenen Jahre wird insgesamt von einer geringeren Schmutzwassermenge in Höhe von 12.567.000 m³ für 2024 ausgegangen (Plan 2023: 12.843.000 m³).

Es wird angenommen, dass die Menge für den von BS|ENERGY bewirtschafteten Bereich auf 11,05 Mio. m³ sinkt (Vorjahr: 11,4 Mio. m³). Nachdem sich über mehrere Jahre ein gleichmäßiger Verlauf oder ein leichter Anstieg gezeigt hat, hat sich ab dem Jahr 2021 ein merklicher Rückgang ergeben, der auch mit der Krisensituation der letzten Jahre zusammenhängt. Dies hat auch verstärkt zu aus umweltpolitischer Sicht zu begrüßenden Bemühungen um Wassereinsparungen geführt (sowohl in Privathaushalten als insbesondere auch in einigen Betrieben des gewerblichen Bereichs), so dass auch weiterhin mit geringeren Mengen als zuvor gerechnet wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Menge auf einem niedrigen Niveau stabilisiert. Es ist einerseits mit weiteren Maßnahmen zur Einsparung von Wasser zu rechnen, andererseits wird ein Teil der durch die Sondereffekte in den letzten Jahren erfolgten Mengenrückgänge voraussichtlich nicht dauerhaft sein. Dabei muss beobachtet werden, inwieweit sich diese Annahmen bestätigen und fortsetzen.

In den Stadtteilen, die der WWL bewirtschaftet, wird eine um 30.000 m³ geringere Schmutzwassermenge von 1,40 Mio. m³ erwartet.

Des Weiteren sind Eigenveranlagungen und Schmutzwasserbefreiungen sowie Erstattungen (z. B. für Bewässerung oder industrielle Nutzung) bei der Schmutzwassermengenprognose zu berücksichtigen. Im Saldo ist von einer Schmutzwassermenge in Höhe von 115.000 m³ (Vorjahr 10.000 m³) auszugehen.

Zudem ist die Menge aus abflusslosen Gruben zu berücksichtigen, die von dem Entsorgungsfahrzeug in den Kanal gepumpt wird. Hierbei wird eine Menge von 2.000 m³ erwartet (s. 2.3.1.5).

2.2.2 Niederschlagswassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.2.1)	4.013.800,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.2.2)	220.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.3)	335.900,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.2.4)	292.900,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.2.5)	2.334.000,00 €
Kanalnetz (2.2.2.6)	<u>10.789.500,00 €</u>
Summe Aufwendungen	17.986.100,00 €
davon Anteil Sonstiges Wasser (2.2.2.7)	187.000,00 €
Aufwendungen Niederschlagswasser	17.799.100,00 €

Damit ergibt sich die Niederschlagswassergebühr wie folgt:

Aufwendungen	17.799.100,00 €
Erträge (2.2.2.8)	./. 141.100,00 €
Verbleibende Aufwendungen	17.658.000,00 €
Überdeckung (2.2.2.9)	./. 1.035.371,65 €
Gebührenfähige Aufwendungen	16.622.628,35 €
Befestigte Fläche (2.2.2.10)	22.840.000,00 m ²
Niederschlagswassergebühr	7,28 €/10 m² bzw. 0,728 €/m²

Die neue Gebühr liegt 0,34 €/10 m² über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 6,94 €/ 10 m². Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 4,9 %.

2.2.2.1 Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 2 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung (4.012.100 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung entrichtet. Dabei wurde die vertraglich vereinbarte Indexanpassung berücksichtigt (vgl. 2.2.1.1).

Für die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 1.700 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.2.2 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte für den Gebühreneinzug durch BS|ENERGY in die Kalkulation einbezogen (220.000 €).

2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (335.900 €; vgl. 2.2.1.4).

2.2.2.4 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (292.900 €; vgl. 2.2.1.5).

2.2.2.5 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung werden auf die Bereiche Schmutzwasser (21.023.800 €; vgl. 2.2.1.6) und Niederschlagswasser (2.334.000 €) verteilt. Der Anteil des Bereichs Niederschlagswasser ist deutlich geringer, da nur ein geringer Anteil des Niederschlagswassers vom AVB mit gereinigt wird. Der Hauptanteil des Niederschlagswassers wird direkt in die Vorfluter geleitet. Für den Bereich Niederschlagswasser ergibt sich insgesamt eine Erhöhung um 64.700 € gegenüber dem Vorjahr.

2.2.2.6 Kanalnetz

Es werden die Aufwendungen für das Kanalnetz in Höhe von 10.789.500 € berücksichtigt. Dabei sind auch die Aufwendungen für die Niederschlagswasserrückhaltebecken mit einzogen. Für das Jahr 2024 ergibt sich bei den kalkulatorischen Kosten ein Anstieg in Höhe von rd. 37.600 € und bei den an die SEBS zu zahlenden Kapitalkostenentgelte ein Anstieg in Höhe von rd. 760.000 €. Unter Berücksichtigung gestiegener Umlagen ergeben sich insgesamt um 841.600 € höhere Aufwendungen als im Vorjahr. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.1.7 verwiesen.

2.2.2.7 Anteil Sonstiges Wasser

Aufgrund der Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist der Kostenanteil, der auf die Einleitung von sonstigem Wasser entfällt, insbesondere Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herauszurechnen. Für die Ermittlung dieses Kostenanteils wurde prognostiziert, welcher Mengenanteil auf das sonstige Wasser entfällt und welche Kosten für die Ableitung des sonstigen Wassers relevant sind.

a) Mengenanteil

Menge sonstiges Wasser:	570.000 m ³
Menge Niederschlagswasser:	12.744.720 m ³
Menge gesamt:	13.314.720 m ³
Anteil Sonstiges Wasser:	4,3 %

Die angenommene Menge an sonstigem Wasser beruht auf den Erfahrungen aus den temporären Maßnahmen der letzten Jahre und einer Einschätzung der Entwicklung für das Jahr 2024 (100.000 m³) sowie auf einer Fortschreibung des aktuellen Wertes für Grundwassersanierungen unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen (470.000 m³).

Die Menge an Niederschlagswasser ermittelt sich aus der befestigten Fläche (s. 2.2.2.10), dem mittleren Jahresniederschlag ($0,62 \text{ m}^3/\text{m}^2$) und einem Abminderungsfaktor in Höhe von 0,9, um den die Abflussmenge geringer ist als die Niederschlagsmenge.

b) Kostenanteil

Für die Ableitung des sonstigen Wassers sind folgende Kostenpositionen relevant, die jeweils entsprechend des Mengenanteils zugeordnet werden:

	Gesamtaufwand	davon Aufwand sonstiges Wasser
Betriebsentgelt Niederschlagswasser-beseitigung und Labor	4.013.800 €	172.593 €
Grundstücksentwässerung	292.900 €	12.595 €
Aufwand Labor	800 €	34 €
Summe		185.222 €

Hinzu kommt ein Anteil der Verwaltungsumlage in Höhe von 0,5 % des dem Bereich Niederschlagswasser zugeordneten Anteils (1.680 €), so dass sich insgesamt ein Betrag in Höhe von gerundet 187.000 € ergibt. Abgesehen davon sind noch Erträge in Höhe von 1.600 € dem sonstigen Wasser zuzuordnen, die aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herausgenommen wurden.

Die kalkulatorischen Kosten für das Niederschlagswasserkanalnetz sind nicht relevant. Die Dimensionierung des Kanalnetzes ist ausschließlich technisch auf sog. Bemessungsregen ausgerichtet. Die zu berücksichtigenden Bemessungsregenereignisse unterschiedlicher statistischer Eintrittswahrscheinlichkeit beruhen auf Daten zu den maximal zu erwartenden Niederschlägen, der Lage des zu betrachtenden Gebietes und der Art der Bebauung. Die Einleitung von sonstigem Wasser wird bei der Dimensionierung nicht berücksichtigt. Zudem sind die Mengen von sonstigem Wasser so gering, dass sie keine signifikante Größenordnung bei den kalkulatorischen Kosten erreichen.

Die Kosten für das Mischwasserkanalnetz sowie für den AVB sind nicht relevant, da kein sonstiges Wasser in das Mischwasserkanalnetz eingeleitet wird und somit auch keine Aufwendungen für die Abwasserreinigung anfallen.

2.2.2.8 Erträge

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus der Auflösung von Sonderposten (102.300 €; vgl. 2.2.1.8), aus Verwaltungsgebühren und sonstigen Erträgen (35.600 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Pachteinnahmen 3.200 €).

2.2.2.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2023 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 1.035.371,65 € wird in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 691.218,78 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 757.902,34 € soll in der Kalkulation 2025 oder 2026 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.2.10 Befestigte Fläche

Der Gebührenpflicht unterliegen die befestigten Flächen der einzelnen Grundstückseigentümer (14,72 Mio. m²) und der öffentlichen befestigten Flächen (8,12 Mio. m²). Dabei ist berücksichtigt, dass entsprechend der Satzung die Gebühr nur je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche festgesetzt wird. Gegenüber dem Vorjahr hat sich eine Steigerung um 0,1 % (25.000 m²) ergeben, wobei die privaten befestigten Flächen konstant geblieben sind und die öffentlichen befestigten Flächen sich um 25.000 m² erhöht haben.

2.3 Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)

2.3.1 Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben

Aufgrund der Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist es erforderlich, eine gesonderte Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu kalkulieren.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Abflusslose Gruben (SE BS; 2.3.1.1)	96.400,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.2)	3.400,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.1.3)	3.300,00 €
Kanalbetrieb (2.3.1.4)	5.500,00 €
Benutzung Schmutzwasserkanalnetz (2.3.1.5)	<u>6.500,00 €</u>
Summe Aufwendungen	115.100,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wie folgt:

Aufwendungen	115.100,00 €
Erträge (2.3.1.6)	4.300,00 €
Verbleibende Aufwendungen	110.800,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.1.7)	./. 2.624,11 €
Gebührenfähige Aufwendungen	108.175,89 €
Entsorgungsmenge (2.3.1.8)	2.000,00 m ³
Kostendeckende Gebühr	54,09 €/m ³

Es wird vorgeschlagen, den Kostendeckungsgrad bei 65 % zu belassen und die Gebühr nur auf **34,70 €/m³** festzusetzen. Damit ergibt sich eine Steigerung um 8,0 % gegenüber der bisher festgesetzten Gebühr. Der Wert ergibt sich unter Berücksichtigung von 65 % der Kosten und der gesamten Überdeckung, die vollständig aus dem Gebührenbereich resultiert. Hiermit soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen, die bis 2013 für die entsorgte Menge nur die Schmutzwassergebühr gezahlt haben, weiterhin begrenzt werden. Derzeit sind noch knapp 100 Anlagen in Betrieb, z.B. bei einzelnen Wohnhäusern, die in größerer Entfernung zu bestehenden Kanälen liegen, sowie bei Kleingartenvereinen. Es wird angestrebt, die Anzahl weiter zu verringern, z. B. dadurch, dass die Betroffenen an das Kanalnetz angeschlossen werden, sofern sich dies finanziell darstellen lässt. Damit sind nicht nur Investitionskosten für den öffentlichen Kanalbau, sondern auch Kosten für die individuellen Anschlüsse verbunden, die jeweils die Grundstückseigentümer tragen müssen.

Durch die Begrenzung der Gebührenhöhe soll auch vermieden werden, dass es aufgrund der Gebührensteigerung zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt. Die verbleibenden Kosten (38.700 €) müssen aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden.

2.3.1.1 Betriebsentgelt Abflusslose Gruben

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben abgegolten (96.400 €).

2.3.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (3.400 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.1.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (3.300 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.1.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (5.500 €).

2.3.1.5 Benutzung Schmutzwasserkanalnetz

Das aus den abflusslosen Sammelgruben abgepumpte Abwasser wird von den Entsorgungsfahrzeugen an einer naheliegenden Stelle in den Schmutzwasserkanal gepumpt. Es ist daher bei der Kalkulation zu berücksichtigen, dass eine Benutzung des Schmutzwasserkanalnetzes erfolgt. Der Aufwand (6.500 €) ergibt sich aus der Menge und der Schmutzwassergebühr.

2.3.1.6 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 4.300 €).

2.3.1.7 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2023 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 1.624,11 € wird in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Von der noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 1.875,89 € werden 1.000,00 € im Jahr 2024 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von 2.624,11 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 875,89 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 4.357,01 € soll in der Kalkulation 2025 oder 2026 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.8 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre und insbesondere nach der Einführung der gesonderten Gebühr im Jahr 2014 mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 2.000 m³ (Vorjahr 2.000 m³) gerechnet.

2.3.2 Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Kleinkläranlagen (SE BS; 2.3.2.1)	8.300,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.2.2)	<u>3.300,00 €</u>
Summe Aufwendungen	11.600,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen wie folgt:

Aufwendungen	11.600,00 €
Erträge (2.3.2.3)	300,00 €
Verbleibende Aufwendungen	11.300,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	11.300,00 €
Entsorgungsmenge (2.3.2.5)	40,00 m³
Kostendeckende Gebühr	282,50 €/m³

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr auf **75,00 €/m³ bzw. 37,50 €/½ m³** festzusetzen. Damit ergibt sich eine Steigerung um 5,00 €/m³ bzw. 2,50 €/½ m³ (7,1 %). Aufgrund der allgemeinen Preissteigerung erscheint auch eine Anpassung dieser Gebühr als angemessen. Mit dieser Anpassung ergibt sich ein Kostendeckungsgrad von 26,5 %. Der verbleibende Betrag in Höhe von 8.300 € muss aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden.

Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr erscheint bei einem Vergleich mit den anderen Kommunen unangemessen. Zudem bestünde die Gefahr, dass es verstärkt zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt, was aus Umweltschutzgründen vermieden werden soll.

2.3.2.1 Betriebsentgelt Kleinkläranlagen

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus Kleinkläranlagen abgegolten (8.300 €).

2.3.2.2 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus Kleinkläranlagen zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (3.300 €; vgl. 2.2.1.5). Weitere Umlagen werden dem Bereich Kleinkläranlagen aufgrund von Geringfügigkeit (kleiner 0,1%) nicht zugeordnet.

2.3.2.3 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 300 €).

2.3.2.4 Über-/Unterdeckung

Aufgrund der Festsetzung der Gebühr haben sich in der Vergangenheit für den Bereich Kleinkläranlagen regelmäßig Unterdeckungen ergeben. Diese werden nicht in die Gebührenkalkulation mit einbezogen, um eine höhere Gebühr zu vermeiden, die zu unerwünschten Effekten wie z. B. nicht ordnungsgemäßer Entsorgung führt.

2.3.2.5 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 40 m³ gerechnet.

2.3.3 Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung (SE BS; 2.3.3.1)	270.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.3.2)	22.900,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.3.3)	26.000,00 €
Kanalbetrieb (2.3.3.4)	<u>22.000,00 €</u>
Summe Aufwendungen	340.900,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen wie folgt:

Aufwendungen	340.900,00 €
Erträge (2.3.3.5)	3.900,00 €
Verbleibende Aufwendungen	337.000,00 €
Überdeckung (2.3.3.6)	14.344,48 €
Gebührenfähige Aufwendungen	322.655,52 €
Entsorgungsmenge (2.3.3.7)	1.400,00 m ³
Gebühr	230,47 €/m³
	bzw. 115,24 €/½ m ³

Die neue Gebühr liegt 8,58 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 221,89 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 3,9 %.

2.3.3.1 Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung

(Entgelt Nr. 7 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung abgegolten (270.000 €). Dabei ist die mit der Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung vereinbarte Entgeltanpassung, die insbesondere auf erhöhten Entsorgungskosten beruht, berücksichtigt.

2.3.3.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (22.900 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.3.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (26.000 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.3.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (22.000 €).

2.3.3.5 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren, Gebühren für Leerfahrten und sonstige Erträge (insgesamt 3.900 €).

2.3.3.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2023 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 14.344,48 € wird in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 15.655,52 € wird im Jahr 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 18.917,59 € soll in der Kalkulation 2025 oder 2026 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.3.7 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.400 m³ gerechnet. Diese entspricht der Planung für das Vorjahr.

2.3.4 Leerfahrtgebühren

Nach § 12 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung wird eine Gebühr für eine Leerfahrt erhoben, wenn die Leerfahrt durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist. Ziel der Gebühr ist es kostenintensive Leerfahrten zu vermeiden.

Für die Ermittlung der Gebühr wird von einem Einsatz eines Saugfahrzeugs mit Fahrer und Beifahrer sowie einer Einsatzzeit von 45 Minuten ausgegangen. Der Aufwand wird entsprechend des sich aus Anhang 17 zur Anlage 22.1 Entgelt zum Abwasserentsorgungsvertrag ergebenden Entgeltes für die Bereitstellung eines Fahrzeuges mit einem Kraftfahrer und einem Kanalbetriebsarbeiter für Benzinabscheider angesetzt. Daraus ergibt sich auf Basis des aktuellen Preisstandes unter Berücksichtigung der vertraglich vorgesehenen Indexanpassung eine Gebühr in Höhe von **132,65 €** (bisher 126,72 €; Steigerung 4,7 %).

Die Gebühr wird regelmäßig entsprechend der Entwicklung dieses Entgeltes angepasst, um größere Gebührensprünge zu vermeiden. Aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren wird von 10 Leerfahrten im Jahr ausgegangen. Die Einnahmen werden bei den Leichtflüssigkeitsabscheidern als Erträge angesetzt, da der Aufwand in dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung enthalten ist.

Anlage 2
Seite 1

**Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren und
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in
der Stadt Braunschweig
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
vom 14. November 2023**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911) sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBI. I S. 2023 I Nr. 56) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005, Seite 107) in der Fassung der Zweizwanzigsten Änderungssatzung vom 22. November 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 13. Dezember 2022, Seite 86) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Gebühren ruhen für den Fall der Gebührenpflicht der Eigentümer als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

2. § 14 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Gebühren ruhen für den Fall der Gebührenpflicht der Grundstückseigentümer als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

3. § 22 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen des Satzes 2 ruhen die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

4. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren - wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je $3,23 \text{ €}$
 m^3 Abwasser
- Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m^2 befestigte
Grundstücksfläche jährlich $7,28 \text{ €}$

5. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtsgebühren – wird wie folgt gefasst:

„1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m^3 entsorgte Menge gemäß § 10 (1)	$34,70 \text{ €}$
2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je $\frac{1}{2} m^3$ entsorgte Menge gemäß § 10 (2)	$37,50 \text{ €}$
3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je $\frac{1}{2} m^3$ entsorgte Menge gemäß § 11	$115,24 \text{ €}$
4. Leerfahrt gemäß § 12	$132,65 \text{ €}$

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung sowie Mieter und Pächter der Grundstücke, die öffentliche Abwasseranlagen in Anspruch nehmen.</p> <p>Mieter und Pächter sind nur für den Anteil der Wassermenge gebührenpflichtig, den sie eingeleitet haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung sowie Mieter und Pächter der Grundstücke, die öffentliche Abwasseranlagen in Anspruch nehmen.</p> <p>Mieter und Pächter sind nur für den Anteil der Wassermenge gebührenpflichtig, den sie eingeleitet haben.</p> <p>Die Gebühren ruhen für den Fall der Gebührenpflicht der Eigentümer als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p>	Klarstellung aufgrund Neuregelung im NKAG
<p style="text-align: center;">§ 14 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer oder diejenigen Personen, die Aufträge zur Entsorgung von Abwässern, Fäkalschlamm oder Abscheideranlageninhalten erteilt haben. Bei Grundstücken mit Pachtverträgen sind die Pächter neben dem Eigentümer gebührenpflichtig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer oder diejenigen Personen, die Aufträge zur Entsorgung von Abwässern, Fäkalschlamm oder Abscheideranlageninhalten erteilt haben. Bei Grundstücken mit Pachtverträgen sind die Pächter neben dem Eigentümer gebührenpflichtig. Die Gebühren ruhen für den Fall der Gebührenpflicht der Grundstückseigentümer als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p>	Klarstellung aufgrund Neuregelung im NKAG
<p style="text-align: center;">§ 22 Gebührenpflichtige</p> <p>Gebührenpflichtig für die Probenahme und Untersuchung nach § 30 Abwassersatzung sind die Einleiter von Abwasser. Können die Einleiter des Abwassers nicht festgestellt oder nicht mehr herangezogen werden, so sind die Grundstückseigentümer gebührenpflichtig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Gebührenpflichtige</p> <p>Gebührenpflichtig für die Probenahme und Untersuchung nach § 30 Abwassersatzung sind die Einleiter von Abwasser. Können die Einleiter des Abwassers nicht festgestellt oder nicht mehr herangezogen werden, so sind die Grundstückseigentümer gebührenpflichtig. In den Fällen des Satzes 2 ruhen die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p>	Klarstellung aufgrund Neuregelung im NKAG

Anhang I	Anhang I	
Artikel I Abwassergebühren	Artikel I Abwassergebühren	
Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren	Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren	
Die Abwassergebühr beträgt bei der	Die Abwassergebühr beträgt bei der	
Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser 2,98 €	Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser 3,23 €	
Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich 6,94 €	Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich 7,28 €	
1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge ge- mäß § 10 (1) 32,14 €	1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge ge- mäß § 10 (1) 34,70 €	
2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranla- gen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2) 35,00 €	2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranla- gen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2) 37,50 €	
3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11 110,95 €	3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11 115,24 €	
4. Leerfahrt gemäß § 12 126,72 €	4. Leerfahrt gemäß § 12 132,65 €	

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2023**

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

Datum:

27.10.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:**1. Teilhaushalt Fachbereich Feuerwehr**

Zeile 27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen
Projekt	5E.370048 TSF-W FF Riddagshausen / Beschaffung
Sachkonto	783110 Erw. imm. + bew. VermGgst.>1000Eur-Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **260.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlung:	260.000,00 €
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	260.000,00 €

In 2023 soll schnellstmöglich die Ersatzbeschaffung des Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) für die Freiwillige Feuerwehr Riddagshausen in die Wege geleitet werden. Ursprünglich sind hierfür 250.000 € für das Haushaltsjahr 2025 für die Beschaffung eingeplant worden (Projekt 5E.370048).

Der alte TSF-W der FF Riddagshausen ist technisch abgängig. Die Umsetzung der Beschaffung ist zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr dringend erforderlich, da es sich um eine Ersatzbeschaffung des gesetzlich vorzuhaltenden TSF-W der Ortsfeuerwehr Riddagshausen handelt. Hieraus begründet sich die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit der außerplanmäßigen Auszahlung.

Die Deckung des Finanzierungsbedarfs erfolgt aus der für 2023 eingeplanten Ersatzbeschaffung des Tanklöschfahrzeugs 3000 (TLF 3000) für die FF Mascherode in

Höhe von 160.000 € und Mitteln aus der ebenfalls für 2023 geplanten Ersatzbeschaffung eines Küchenfahrzeuges in Höhe von 100.000 €. Beide Ersatzbeschaffungen werden bis 2025 zurückgestellt. Zum Haushalt 2025 ff. ist eine haushaltsneutrale Umsetzung von Haushaltsmitteln in Höhe von 260.000 € zum Projekt „TLF 3000 FF Mascherode / Beschaffung“ und zum Projekt „Beschaff. v. Spezialfahrz. FF“ unter Berücksichtigung der frei gewordenen Haushaltsmittel für den TSF-W Freiwillige Feuerwehr Riddagshausen geplant.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderauszahlungen	5E.370037.00.510 / 783110	TLF 3000 FF Mascherode / Beschaffung / Erw. imm. + bew. VermGgst.>1000Eur-Projekte	160.000,00
Minderauszahlungen	5S.370010.00.500.006/ 783110	Beschaff. V. Spezialfahrz. FF / Erw. imm. + bew. VermGgst. .>1000Eur-Projekte	100.000,00

2. Teilhaushalt Fachbereich Feuerwehr

Zeile 27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen
Projekt	5E.370049 TSF-W FF Lehndorf / Beschaffung
Sachkonto	783110 Erw. imm. + bew. VermGgst.>1000Eur-Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **260.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlung:	260.000,00 €
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	260.000,00 €

In 2023 soll schnellstmöglich die Ersatzbeschaffung des Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) für die Freiwillige Feuerwehr Lehndorf in die Wege geleitet werden. Ursprünglich sind hierfür 250.000 € für das Haushaltsjahr 2025 für die Beschaffung eingeplant worden (Projekt 5E.370049).

Der Zustand des alten TSF-W der OF Lehndorf ist aufgrund des diesjährigen Starkregenereignisses im Stadtgebiet ein unabwehrbarer Totalschaden. Aufgrund dieser Tatsache ergibt sich hier die zeitliche Unabweisbarkeit der Maßnahme. Die Umsetzung der Beschaffung ist zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr dringend erforderlich, da es sich um eine Ersatzbeschaffung des gesetzlich vorzuhaltenden TSF-W der Ortsfeuerwehr Lehndorf handelt. Dies begründet die sachliche Unabweisbarkeit der außerplanmäßigen Auszahlung.

Die Deckung erfolgt aus der für 2023 eingeplanten Ersatzbeschaffung des Tanklöschfahrzeuges 3000 (TLF 3000) für die FF Mascherode in Höhe von 260.000 €. Diese Ersatzbeschaffung wird aufgrund des Totalschadens des alten TSF-W der OF Lehndorf bis 2025 zurückgestellt. Zum Haushalt 2025 ist eine haushaltsneutrale Umsetzung von Haushaltsmitteln in Höhe von 260.000 € zum Projekt „TLF 3000 FF Mascherode / Beschaffung“ unter Berücksichtigung der frei gewordenen Haushaltsmittel für den TSF-W Freiwillige Feuerwehr Lehndorf geplant.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderauszahlungen	5E.370037.00.510 / 783110	TLF 3000 FF Mascherode / Beschaffung / Erw. imm. + bew. VermGgst.>1000Eur-Projekte	260.000,00

3. Teilhaushalt Fachbereich Schule

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 Projekt 4E.40 Neu – Ausstattungsprogramm ukrainische SuS/Beschaffung
 Sachkonto 422220 Geringwertige Vermögensgegenstände 250-1000 EUR

Bei dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **205.900,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	205.900,00 €
neu zur Verfügung stehende Haushaltssmittel:	205.900,00 €

Die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Ausstattungsprogramms des Landes für digital gestützten Unterricht für geflüchtete ukrainische Schülerinnen und Schüler ist mit RdErl. d. MK v. 22.08.2023 am 06.09.2023 in Kraft getreten. Angesichts des Krieges in der Ukraine und der daraus resultierenden Flüchtlings situation gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Ausgaben in die kommunalen Bildungsinfrastrukturen.

Ziel dieses Förderprogramms ist es, dass die Schulträger geflüchtete ukrainische Schülerinnen und Schüler mit schulgebundenen mobilen Endgeräten leihweise versorgen können. Auf diesem Wege soll diesen Schülerinnen und Schülern die Teilhabe am Unterricht mit digitalen Medien ermöglicht werden.

Da die Finanzierung der schulgebundenen geplanten Beschaffung von insgesamt 401 mobilen Endgeräten (355 Tablets und 46 Laptops/Notebooks) aus zeitlich befristeten Fördermitteln erfolgen soll, ist eine Verschiebung der Maßnahme nicht möglich. Aufgrund der Vergabe der Fördermittel nach dem Prinzip der zeitlichen Reihenfolge der Anträge (Windhund-Verfahren) wurden die Förderanträge vorbehaltlich der Gremienentscheidung bereits gestellt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rd. 205.900 €, wovon eine Förderung bis zu 95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 500 € je mobilem Endgerät möglich ist. Das RLSB (Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig) hat die Förderbescheide bereits zugesandt (Förderbetrag 189.773,20 €). Der Restbetrag in Höhe von 16.126,80 € müsste als Eigenanteil seitens der Stadt übernommen werden. Die Umsetzung der Fördermaßnahme erfolgt erst, wenn die Genehmigung der Ausgabe durch die Gremien vorliegt.

Die Bereitstellung der Haushaltssmittel hat außerplanmäßig zu erfolgen, da hierfür keine Finanzmittel eingeplant wurden. Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Schulbetriebs ist die Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt zeitlich und sachlich unabweisbar. Folgende Deckungsmittel können für die anstehenden Ausgaben herangezogen werden:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Mehrerträge	4E.40 Neu / 314113	Ausstattungsprogramm ukrainische SuS/Beschaffung / IM Zuweisungen Land	189.773,20
Minderaufwendungen	4S.000021.01.505 / 427193	Ref. 0120: Strukturförderung/EU-Maßn / IM sonstige Sachaufwendungen.	16.126,80

Geiger

Anlage/n:

Keine

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2023**

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

Datum:

27.10.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:**4. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210240 - GS Bültenweg /Erw./Einr.GTB/Sanierung
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **1.000.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen):	240.000,00 €
Haushaltsansatz 2023 (Auszahlungen)	960.000,00 €
überplanmäßig beantragte Auszahlungen:	<u>1.000.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	2.200.000,00 €

Für die Erweiterung, die Sanierung und die Einrichtung des Ganztagsbetriebs in der Grundschule Bültenweg sind im Haushaltsplan 2023 kassenwirksame Mittel i. H. v. 1.200.000 € veranschlagt und Verpflichtungsermächtigungen (VE) zu Lasten 2024 i. H. v. 2.900.000 € eingeplant.

Die verfügbaren kassenwirksamen Mittel sind infolge des fortgeschrittenen Bauablaufs bereits in voller Höhe durch Planungs- und Bauaufträge gebunden und werden bis zum Jahresende vollständig verausgabt sein. Die VE ist derzeit i. H. v. rund 650.000 € durch Aufträge in Anspruch genommen.

Die beauftragten Baufirmen und Architektur- und Ingenieurbüros rechnen ihre erbrachten Leistungen wider Erwarten so zeitnah ab, dass mit einem erhöhten Mittelabfluss zu rechnen

ist. Insbesondere werden noch in diesem Jahr Rechnungen über erbrachte Bauleitungsleistungen sowie Rohbau- und Elektroarbeiten bis zu einer Gesamthöhe von 1 Mio. € erwartet.

Um den Baufortschritt nicht zu gefährden und eine reibungslose Abwicklung der bereits begonnenen baulichen Maßnahmen ohne zeitliche Verzögerungen sicherzustellen, sind die Haushaltsmittel bereits für 2023 erforderlich und überplanmäßig in Form eines Haushaltsvorgriffs auf 2024 bereitzustellen. Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Finanzierung ergibt sich aus den oben genannten Gründen.

Zur Deckung stehen investive Haushaltsmittel in Höhe von 1 Mio. € aus 2024 zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderauszahlungen (Haushaltsjahr 2024)	4E.210240.02.500.2 13 / 787110	GS Bültenweg /Erw./Einr.GTB/Sanierung / Hochbaumaßnahmen - Projekte	1.000.000,00

Geiger

Anlage/n:

Keine

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2023**

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

02.11.2023

Beratungsfolge

	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:**5. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 23	außerordentliche Aufwendungen
Projekt	4S.21 Neu –Starkregenereignis 2023 / Schadensbeseitigung
Sachkonto	511993 IM Sonstige außergewöhnliche Aufwendungen

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **1.000.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	<u>1.000.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltssmittel:	1.000.000,00 €

Vom 22. Juni 2023 auf den 23. Juni 2023 kam es zu zahlreichen Gebäudeschäden an und in städtischen Liegenschaften durch ein Starkregenereignis. Der Deutsche Wetterdienst sprach von niedergeschlagenen 80 l /qm in einer Stunde. Das entspricht mehr als der Niederschlagsmenge im gesamten Vorjahresmonat (Juni 2022: 38,6 l/qm).

Die Niederschläge traten derart intensiv auf, dass in den überwiegenden Fällen die wasserführenden Leitungen an den Gebäuden und im Erdreich nicht mehr in der Lage waren, die Durchflussmenge abzuleiten.

Insgesamt waren 155 Liegenschaften von insgesamt ca. 1.244 städtischen Bauwerken betroffen. Als direkte Folge des Unwetters wurden bis zum 31.08.2023 329 Schadensmeldungen angezeigt. Der Schwerpunkt bei den Schadensmeldungen lag in Wassereintritten im Deckenbereich, gefolgt von Wassereintritten über Keller. Infolge der

Wassereintritte ergaben sich Folgemeldungen wie Schäden in den Zwischendecken, beschädigtes Mobiliar, etc..

Die Kosten für den Ersatz von beschädigtem Mobiliar sind von den nutzenden Fachbereichen zu tragen. Hinsichtlich der Kosten an den Gebäuden hat eine Finanzierung aus dem Teilhaushalt Finanzen zu erfolgen. Für die noch ausstehenden Maßnahmen zur Beseitigung der Folgeschäden werden Gesamtkosten von rd. 1 Mio. € kalkuliert. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel sollen außerplanmäßig bereitgestellt werden, um Substanzverluste an den Gebäuden durch Feuchteschäden zu vermeiden. Hieraus ergibt sich die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Finanzierung:

Zur Bewältigung von Krisen sind im Haushaltsjahr 2022 außerplanmäßige Haushaltsmittel beim Projekt FB 20: Maßnah. i. Z. m. Krisenm. / KatS (4E.200004) bereitgestellt worden. Die noch bestehenden und noch freien Haushaltsreste aus 2022 werden hiermit auf 2023 übertragen und zur Deckung der Kosten für die Schadensbeseitigung der Krisensituation „Starkregenereignis“ zur Verfügung gestellt. Haushaltsmittel aus dem außerordentlichen Ansatz stehen ansonsten nicht zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.200004 / 04.505	FB 20: Maßnah. i.Z.m. Krisenm. / KatS / IM sonstige Sachaufwendungen	1.000.000,00

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €**

Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	Datum: 16.10.2023
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Eine weitere Besonderheit sind Zuwendungen von Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Stadtbezirksräten oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG ist ausschließlich der Rat zuständig für die Beschlussfassung über Verträge mit dem vorgenannten Personenkreis. Bei Zuwendungen handelt es sich formell um Schenkungsverträge. Demnach müssen alle Spenden und Zuwendungen des vorgenannten Personenkreises dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2023)

Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2023)

Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2023)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2023)**Fachbereich 37**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Öffentliche Versicherung Braunschweig	250,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Watenbüttel Kettenzuwendung

Fachbereich 41

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 175,00 €	Essen und Getränke für einen Probentag des Jugendblasorchesters im November 2023 Kettenzuwendung
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 200,00 €	Harfensaiten Kettenzuwendung
3	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 145,00 €	Eine pBone (Posaune aus Kunststoff) Kettenzuwendung
4	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 100,00 €	Cembalotransport und -stimmung für ein Konzert im Rahmen der Braunschweiger Musikschultage im November 2023 Kettenzuwendung
5	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 250,00 €	Eine gebrauchte Yamaha-Querflöte Kettenzuwendung
6	Stiftung zur Förderung der Musikkultur in der Region Braunschweig	3.300,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Kindertagesstätten 2023/2024

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2023)**Referat 0500**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	355,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung
2	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	315,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2023)**Fachbereich 41**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	2.000,00 €	Zuschuss für die Probenfahrt des Jugend-Sinfonie-Orchesters nach Mardorf vom 29.09. bis 02.10.2023 Kettenzuwendung
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 35,50 €	Mundstück-Desinfektionsmittel Kettenzuwendung

Betreff:

**Aufhebungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes
WI 50 vom 01.12.1970 sowie des Bebauungsplanes WI 47 vom
20.06.1968**

Stadtgebiet: Grundstück Am Lehmann 14

Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III	18.10.2023
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	01.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023	Ö

Beschluss:

- "1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gem. den Anlagen Nr. 6 zu behandeln.
2. Die Aufhebungssatzung für einen Teilbereich der in der Sitzung ausgehängten Bebauungspläne WI 50 "Weststadt 5. Nachbarschaft" (Baublock 63/3b), nördlicher Teil, 2. Änderung, vom 01. Dezember 1970, und des Bebauungsplanes WI 47 "Weststadt 5. Nachbarschaft" (Baublock 63/3b), nördlicher Teil, Urfassung, vom 20. Juni 1968 wird gem. § 1 (8) in Verbindung mit § 10 (1) BauGB beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung zur Aufhebungssatzung wird beschlossen."

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Planungsziel

Die in dem aufzuhebenden Teilbereich der Bebauungspläne WI 50 sowie WI 47 befindliche Erwerbsgärtnerei wurde aufgegeben. Das Grundstück soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Das derzeitige Planungsrecht setzt ein Sondergebiet Erwerbsgärtnerei fest und steht dem entgegen. Mit der Aufhebungssatzung wird sowohl das derzeitig gültige Planungsrecht des Bebauungsplanes WI 50 als auch des davor geltenden Bebauungsplanes WI 47 für den jeweiligen Teilbereich des Grundstückes Am Lehmann 14 aufgehoben. Somit findet nach Rechtskraft der Aufhebungssatzung für die planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben der § 34 BauGB Anwendung.

Auf der Grundstücksfläche soll im Anschluss eine Wohnbebauung für unterschiedliche Nutzungsansprüche entwickelt werden, einschließlich kleiner, dem Gebiet dienender sozialer Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. ein Büro für das Quartiersmanagement. Diese Nutzungen

sind innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles auf der Rechtsgrundlage des § 34 BauGB realisierbar.

Das Grundstück befindet sich in städtischem Eigentum. Aufgrund dieses Sachverhaltes ist es möglich, die Entwicklung einer qualitätsvollen Bebauung im Rahmen einer Konzeptvergabe zu steuern.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 13.04.2023 bis zum 15.05.2023 durchgeführt. Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist eine Stellungnahme von BS-Netz sowie BS-Energy mit Hinweisen zur Beachtung bei der späteren baulichen Entwicklung der Grundstücksfläche eingegangen. Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 20.06.2023 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 24.08.2023 bis 25.09.2023 durchgeführt. Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Insofern ist ein Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich.

Empfehlung

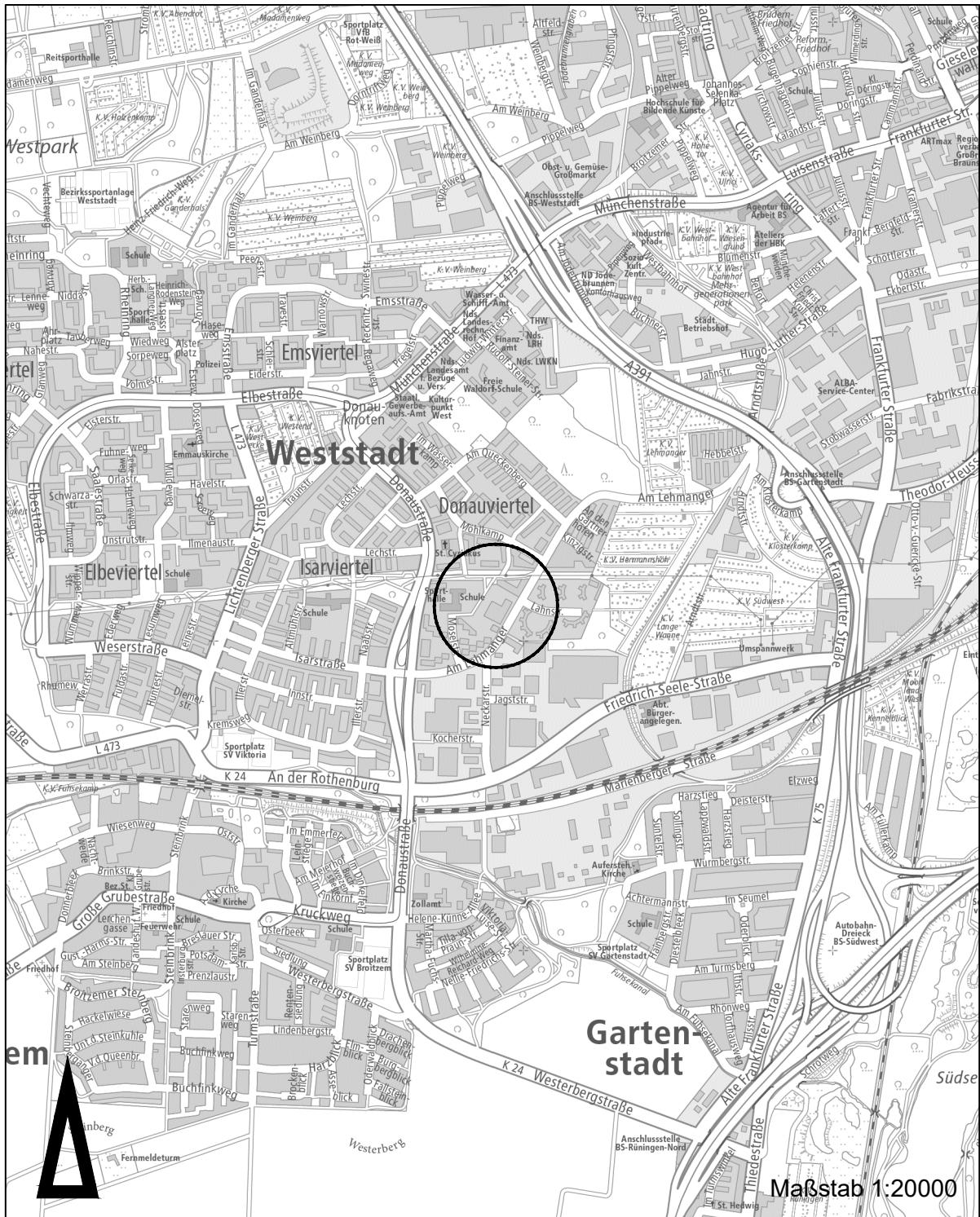
Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen Nr. 6 aufgeführten Stellungnahmen dem Vorschlag der Verwaltung entsprechend zu behandeln und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes WI 50 sowie des Bebauungsplanes WI 47 für die Fläche des Grundstückes Am Lehmanger 14 als Satzung, sowie die Begründung zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Aufhebungssatzung
- Anlage 3: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 4 a: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes WI 50
- Anlage 4 b: Textliche Festsetzungen und Hinweise des aufzuhebenden Bebauungsplanes WI 50
- Anlage 5 a: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes WI 47
- Anlage 5 b: Textliche Festsetzungen und Hinweise des aufzuhebenden Bebauungsplanes WI 47
- Anlage 6: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Aufhebungssatzung für einen Teilbereich der Bebauungspläne **WI 50 und WI 47**
Übersichtskarte



**Aufhebungssatzung
für einen Teilbereich der Bebauungspläne**

WI 50 und WI 47

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung am **Datum** beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 06.09.2023

§ 1 Der Bebauungsplan WI 50 „Weststadt, 5. Nachbarschaft“ (Baublock 63/3b) nördlicher Teil, 2. Änderung vom 01. Dezember 1970, sowie der Bebauungsplan WI 47 „Weststadt, 5. Nachbarschaft“ (Baublock 63/3b) nördlicher Teil, Urfassung, vom 20.06.1968 werden für den in § 2 näher beschriebenen Teilbereich aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Grundstück Am Lehmanger 14 (Gemarkung Wilhelmstorf, Flur 10, Flurstück 34/798) betroffen. Die Fläche befindet sich im Stadtgebiet Weststadt zwischen der Straße Am Lehmanger, der nördlichen Grenze der an der Moselstraße gelegenen Wohnbebauung, der nordwestlich angrenzenden öffentlichen Grünfläche sowie dem nordöstlich angrenzenden Garagenhof.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist in der Anlage dargestellt.

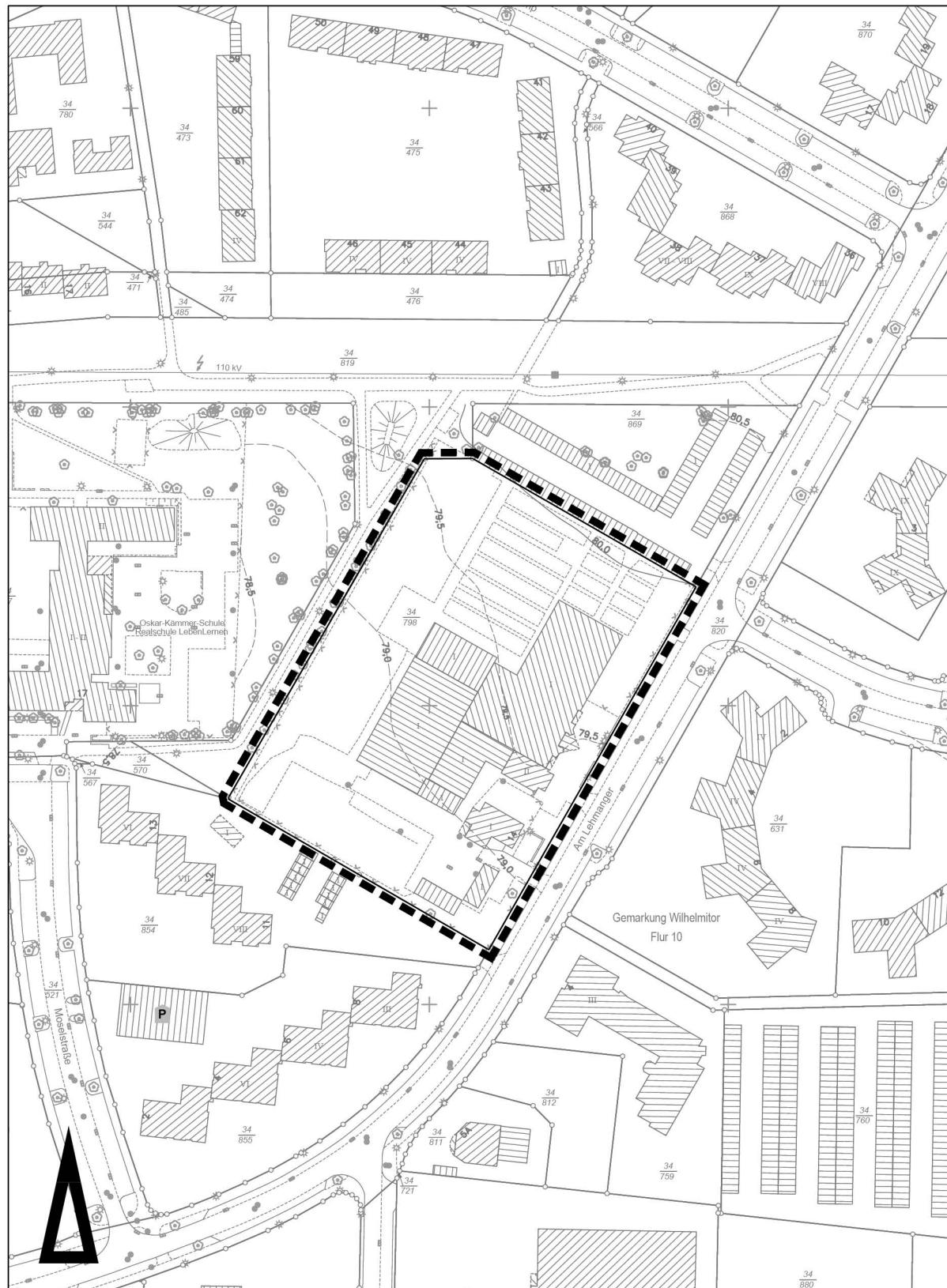
§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaudirektor

Aufhebungssatzung für einen Teilbereich der Baubauungspläne WI 50 und WI 47
Geltungsbereich



Maßstab 1:2000

0 20 40 60 80 100

Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

¹⁾ © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

²⁾ ©  **LGLN** Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

**Aufhebungssatzung
für einen Teilbereich der Bebauungspläne**
Begründung

WI 50 und WI 47

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	3
3	Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung	5
4	Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	5
5	Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	6
6	Umweltbelange	6
7	Gesamtabwägung	8

1 Rechtsgrundlagen- Stand: **06.09.2023** -**1.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

1.2 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I. S. 3905)

1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I. S. 2240) m. W. v. 14.12.2022

1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

1.8 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

1.9 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107)

1.10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111)

1.11 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)

vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

1.12 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunkttaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Nach dem RROP sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regional-Buslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.

Der Teilbereich des Bebauungsplanes WI 50 und des Bebauungsplanes WI 47, der durch diese Satzung aufgehoben wird, wird im RROP 2008 nachrichtlich als „vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt. Für den Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung erfolgt im RROP 2008 keine ausdrückliche Darstellung.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans WI 50 und des Bebauungsplanes WI 47 steht den Zielen der Regional- und Landesplanung nicht entgegen.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Wohnbaufläche dar.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans WI 50 und des Bebauungsplanes WI 47 hat für die Darstellung des Flächennutzungsplanes keine Konsequenzen.

2.3 Bebauungspläne

2.3.1 Bebauungsplan WI 50 „Weststadt 5. Nachbarschaft“ (Baublock 63/3b), nördlicher Teil, 2. Änderung

Rechtskraft: 01. Dezember 1970

Rechtsgrundlagen: Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1968
Bundesbaugesetz (BBauG) 1960

Stadtgebiet: westlich Am Lehmanger zwischen Möhlkamp 28 bis 32, den Flurstücken 34/446, 34/477 und 34/482, Volksschule Am Lehmanger, Flurstück 34/528 und Am Lehmanger 14

Der Bebauungsplan WI 50 verfolgt das städtebauliche Ziel der Schaffung von Wohnbauflächen und Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule und Kirche. Darüber hinaus wurde der Bestand der zum Zeitpunkt der Aufstellung des B-Planes bereits bestehenden Erwerbsgärtnerei planungsrechtlich gesichert. Hierzu wurde ein „Sondergebiet Erwerbsgärtnerei“ festgesetzt. Der aufzuhebende Teilbereich betrifft diese Sondergebietsfläche.

Mit seinen Festsetzungen ist der Bebauungsplan WI 50 als qualifizierter Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB einzustufen. Die planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben ist danach anhand der Bebauungsplanfestsetzungen abschließend möglich.

Die Aufhebungssatzung betrifft ausschließlich den Teilbereich des Grundstückes Am Lehmanger 14.

2.3.2 Bebauungsplan WI 47 „Weststadt 5. Nachbarschaft“ (Baublock 63/3b), nördlicher Teil, Urfassung

Rechtskraft: 20. Juni 1968

Rechtsgrundlagen: Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1968
Bundesbaugesetz (BBauG) 1960

Stadtgebiet: beiderseits Am Lehmanger zw. den Grundstücken 3 - 4 einschl. Fl. 34/2, 34/26, 34/28 und zwischen den Grundstücken 14 - 16 einschließlich der westlich davon gelegenen Flächen bis zur Westgrenze der Flurstücke 34/441 bis 34/445, 34/449, 34/468, 34/469, 34/470 und 34/486

Nach Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplanes WI 50 würde nach allgemeiner Rechtsauffassung ein zeitlich davorliegender Bebauungsplan wiederaufleben und seine Rechtswirkung erneut entfalten. In diesem Falle wäre der Bebauungsplan WI 47 beachtlich. Dieser setzt für den betreffenden Teilbereich ebenfalls ein Sondergebiet für Erwerbsgärtnerei fest. Die weiteren Festsetzungen sind bis auf die südliche Baugrenze und die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) identisch. Bei dem Bebauungsplan WI 47 wird die überbaubare Grundstücksfläche auf der Südseite nicht durch eine Baugrenze begrenzt, sondern dehnt sich bis zur Grundstücksgröße aus. Die GFZ ist mit 0,6 deutlich höher als die GFZ des Bebauungsplanes WI 50 mit 0,35.

Eine 1. Änderung des Bebauungsplanes WI 47 „nördl. und südl. Teil ‚Weststadt‘ 5. Nachbarschaft“ (Baublock 63/3b), Urfassung, betrifft eine Fläche östlich der Straße Am Lehmanger und ist insofern im Zusammenhang mit der Aufhebungssatzung nicht relevant.

Die Aufhebungssatzung betrifft sowohl den Bebauungsplan WI 50 als auch den Bebauungsplan WI 47 jeweils für den identischen Teilbereich des Grundstückes Am Lehmanger 14.

3 Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung

Die in dem aufzuhebenden Teilbereich des Bebauungsplanes WI 50 befindliche Erwerbsgärtnerie wurde aufgegeben. Das Grundstück soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Das derzeitige Planungsrecht steht dem entgegen. Mit der Aufhebungssatzung wird sowohl das derzeitig gültige Planungsrecht des Bebauungsplanes WI 50 als auch des davor geltenden Bebauungsplanes WI 47 für den jeweiligen Teilbereich des Grundstückes Am Lehmanger 14 aufgehoben. Somit findet nach Rechtskraft der Aufhebungssatzung der § 34 BauGB Anwendung für die planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben.

Auf der Grundstücksfläche soll eine Wohnbebauung für unterschiedliche Nutzungsansprüche entwickelt werden, einschließlich kleiner, dem Gebiet dienender sozialer Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. ein Büro für das Quartiersmanagement. Diese Nutzungen sind innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles auf der Rechtsgrundlage des § 34 BauGB realisierbar.

Das Grundstück befindet sich in städtischem Eigentum. Aufgrund dieses Sachverhaltes ist es möglich, die Entwicklung einer qualitätvollen Bebauung im Rahmen einer Konzeptvergabe zu steuern.

4 Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

4.1 Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben von der Aufhebung unberührt.

4.2 Bebauungsplan WI 50

Die Aufhebungssatzung betrifft lediglich einen Teilbereich des Bebauungsplanes WI 50. Für den von der Aufhebung betroffenen Teilbereich setzt der Bebauungsplan ein Sondergebiet Erwerbsgärtnerie fest. Für die weiterhin geltenden Teilbereiche des Bebauungsplanes WI 50 sind Wohngebiete (WR) sowie eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche und Schule festgesetzt.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes WI 50 wirkt sich auf den verbleibenden weiterhin geltenden Bereich des Bebauungsplanes nicht negativ aus und löst diesbezüglich kein Planerfordernis aus.

Die nähere Umgebung wird überwiegend von mehrgeschossiger Wohnbebauung geprägt. Eine Entwicklung der Fläche mit Wohnbebauung auf der Basis eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles löst daher weder bodenrechtliche Spannungen aus, noch werden etwaig vorhandene verstärkt. Das Grundstück befindet sich direkt an der Straße Am Lehmanger, die Erschließung ist somit gesichert. Auch werden Belange gesunder Wohnverhältnisse nicht negativ berührt.

Sofern bei der künftigen Entwicklung der Grundstücksfläche bauliche Strukturen angestrebt werden, die von dem Rahmen abweichen, der aus der näheren Umgebung abzuleiten ist, wird zu prüfen sein, ob ggfs. zur Realisierung eine Bebauungsplanaufstellung erforderlich ist.

4.3 Bebauungsplan WI 47

Da für den Teilbereich des Bebauungsplanes WI 47, der durch den Bebauungsplan WI 50 überplant wurde, nicht explizit ein Aufhebungsverfahren durchgeführt wurde, würde dieser mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes WI 50 wieder seine Rechtskraft entfalten. Da die entsprechenden Festsetzungen weitgehend identisch sind, würden diese ebenso den Planungszielen entgegenstehen und werden daher ebenfalls aufgehoben.

5 Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Dies gilt insbesondere wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder die sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

Entschädigungsansprüche, die sich aus den Teilaufhebungen der Bebauungspläne WI 50 und WI 47 ergeben, sind nicht erkennbar, da die Fläche sich in städtischem Eigentum befindet und der Betrieb aufgegeben wurde.

Der Stadt Braunschweig entstehen durch die Teilaufhebungen der Bebauungspläne WI 50 und WI 47 keine Kosten.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

An der nordöstlichen Grundstücksgrenze befindet sich eine Wassertransportleitung DN 400. Im Bebauungsplan WI 50 ist für die Leitung ein entsprechendes Leitungsrecht festgesetzt. Die Leitungstrasse kann nach Entfall der Festsetzung, bei Verkauf der Grundstücksfläche an einen Investor, grundbuchrechtlich gesichert werden.

6 Umweltbelange

6.1 Beschreibung der Planung

Die Teilaufhebungen erfolgen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Die Maßnahme dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 BauGB. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 14.000 m². Andere Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, liegen nicht vor. Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, werden durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes WI 50 nicht ermöglicht. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten sind nicht erkennbar. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind somit erfüllt. Insofern dürfen die Verfahrensvorschriften für ein vereinfachtes Verfahren entsprechend § 13 Abs. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB angewandt werden.

Im Verfahren nach § 13a BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt und ein Umweltbericht nicht erstellt. Naturschutzfachliche Eingriffe, die auf Grund der Aufhebungssatzung zu erwarten sind, gelten im Sinne der Eingriffsregelung als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein naturschutzfachlicher Eingriffsausgleich ist somit nicht erforderlich, eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird nicht vorgenommen.

Nachfolgend werden die Umweltbelange, soweit sie mit der Aufhebung des Bebauungsplanes in Berührung stehen, dargelegt.

6.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele nieder. Für die Aufhebung eines Bebauungsplanes gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Aufstellung eines Bebauungsplanes bezüglich des Verfahrens als auch der inhaltlichen Prüfung der Auswirkungen, sowie der Abwägung. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten:

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Für das Aufhebungsverfahren können diese jedoch vernachlässigt werden. Nach den Bebauungsplänen WI 50 und auch WI 47 besteht bereits ein Baurecht, zwar mit einer Einschränkung bezüglich der Nutzungsart. Gleichwohl sind auf dieser Grundlage durch eine Bebauung Eingriffe in Natur und Landschaft möglich mit entsprechenden umweltrelevanten Auswirkungen. In Folge der Bebauungsplanaufhebung sind im Rahmen der Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles vergleichbare Umweltauswirkungen zu erwarten.

6.3 Betrachtete Umweltbelange

Flora und Fauna

Da die bisherige Nutzung auf der Grundstücksfläche aufgegeben wurde und diese nunmehr einige Jahre brachliegt, ist zwischenzeitlich eine Sukzessionsfläche mit Ruderalflächen und Baumvegetation entstanden. Nach Inaugenscheinnahme wurde festgestellt, dass die vorhandenen Strukturen von Bedeutung für den Natur- und Artenschutz sind. Aus diesem Grund wurde im Hinblick auf die Entwicklung einer zukünftigen Wohnbauplanung die Erfassung von Flora und Fauna beauftragt, um die artenschutzrechtlichen Belange angemessen beurteilen zu können. Ergebnisse liegen noch nicht vor. Sofern mit der artenschutzrechtlichen Kartierung geschützte oder besonders geschützte Arten erfasst werden, sind deren Belange bei der Entwicklung und Realisierung einer Bebauung grundsätzlich zu beachten und zu berücksichtigen.

Bezüglich der Baumvegetation wurde unter Beteiligung der Landesforstverwaltung geprüft, ob hier bereits Waldeigenschaften im Sinne des Waldrechtes vorliegen. Dies konnte nicht bestätigt werden. Insbesondere lässt die vorhandene bauliche Situation eine langfristige natürliche Waldentwicklung nicht zu.

Lärm

Auf die betreffende Fläche wirken Lärmimmissionen von den umgebenden öffentlichen Straßen, der Stadtbahntrasse in der Donaustraße sowie der Bahnstrecke östlich der Friedrich-Seele-Straße ein. Inwieweit bei einer künftigen Wohnbebauung Schutzmaßnahmen zu treffen sind, ist im Rahmen von Bauanträgen zu prüfen.

Kampfmittel

Aufgrund von Bombardierungen im Zweiten Weltkrieg besteht für die Fläche Kampfmittelverdacht. Dies steht aber nicht im Widerspruch zu den geplanten Aufhebungen.

Denkmalschutz

Im Plangebiet der Aufhebungssatzung befinden sich keine Gebäude, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgeführt sind.

6.4 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zu dem Geltungsbereich der Aufhebungssatzung bestehen derzeit keine parallel laufenden Planverfahren, von denen wesentliche Umweltauswirkungen ausgehen.

6.5 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Da die mit der Aufhebungssatzung bezweckte Wiedernutzbarmachung eine konkrete Fläche betrifft, erübrigt sich die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten. Ein Verzicht auf die Änderung der planungsrechtlichen Situation durch die Aufhebungssatzung ist nicht angezeigt, da die festgesetzte Erwerbsgärtnerie aufgegeben wurde und die Ansiedlung einer neuen Gärtnerei nicht vorgesehen ist.

6.6 Zusammenfassung

Auf der Grundlage der Bebauungspläne WI 50 und WI 47 ist bereits eine Bebauung der betreffenden Fläche zulässig. Mit der Aufhebungssatzung sind Bauvorhaben weiterhin zulässig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Umweltbelange, die Flora und Fauna betreffen, werden durch eine aufgrund der Aufhebungssatzung ermöglichten Bebauung nicht weiter beeinträchtigt, als durch eine auf Grundlage des bisherigen Bebauungsplanes zulässigen Bebauung.

Die Bebauungspläne WI 50 und WI 47 beinhalten keine Regelungen zum Immissionsschutz. Die Aufhebungssatzung beeinträchtigt insofern keine immissionsschützenden Belange.

Damit ergeben sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine Umweltauswirkungen. Sollte sich zukünftig für die Umsetzung einer neuen Bebauung ein Planerfordernis ergeben, so kann ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden, der den dann maßgeblichen städtebaulichen, umweltbezogenen und sonstigen Zielvorstellungen entspricht.

7**Gesamtabwägung**

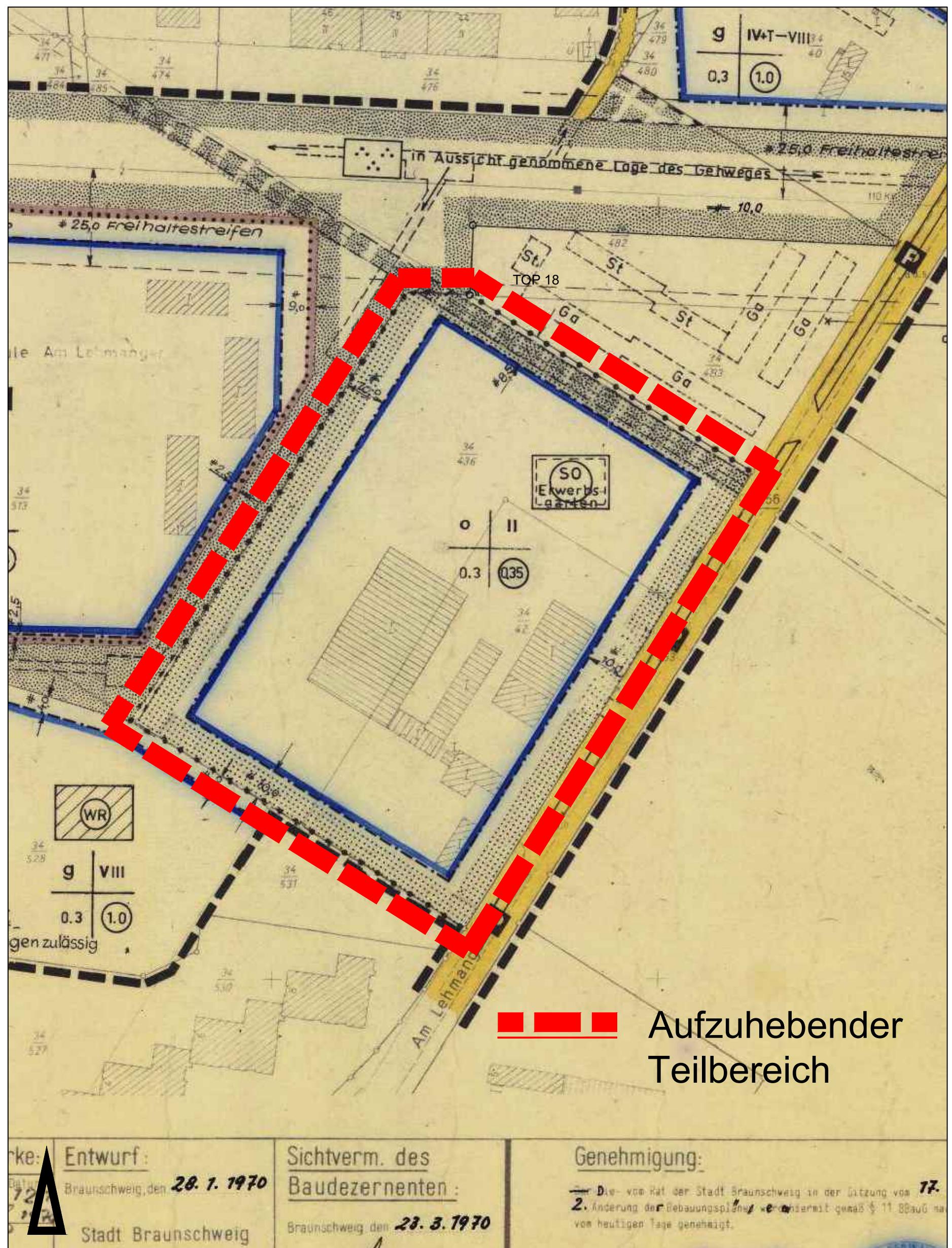
Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes WI 50 wirkt sich auf den verbleibenden weiterhin geltenden Bereich des Bebauungsplanes nicht negativ aus und löst dies bezüglich kein Planerfordernis aus. Das gleiche gilt entsprechend für den außer Kraft getretenen Bebauungsplan WI 47 auch für den Fall, dass dieser durch entsprechende Umstände wieder seine Rechtskraft erlangen würde.

Durch die Aufhebung des derzeit geltenden Planungsrechtes auf der Grundlage der Aufhebungssatzung werden eigentumsrechtliche Belange nicht negativ berührt. Zum einen wurde die bisher ausgeübte Nutzung aufgegeben und soll nicht weiter fortgesetzt werden. Zum anderen hat die Stadt Braunschweig das Erbbaurecht an der Grundstücksfläche zurückerworben, sodass die Fläche sich im Eigentum der Stadt befindet.

Umweltbelange werden durch die Aufhebungssatzung ebenfalls nicht negativ berührt.

Die vorliegende Aufhebungssatzung entspricht den allgemeinen Grundsätzen der Bauleitplanung und ist mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Aufhebungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplans
Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes





Aufhebungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplans
Textliche Festsetzungen

WI 50

63/3 b-nördl. und südl. Teil, 2. Änderung

WI 50

(BauNVO 1968)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

1. Ausnahmen, die im reinen Wohngebiet nach § 3 (3) Baunutzungsverordnung vorgesehen sind, werden Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Das Gebiet SO ist bestimmt für Erwerbsgärtnerien. Zulässig sind zweckgebundene Betriebsgebäude und Wohnungen für den Betriebsinhaber und für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen innerhalb der mit Baugrenzen versehenen überbaubaren Flächen.
3. Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzung verordnung werden im reinen Wohngebiet wie folgt eingeschränkt:

Zulässig sind:

Garagen, Teppichklopftangentialen, Wäschetrockenstangen, Anlagen für Kleinkinderspielplätze und Müllboxen.

Alle übrigen Nebenanlagen sind ausgeschlossen.

Maß der baulichen Nutzung

1. Für die Ermittlung der zulässigen Grund- und Geschoßfläche für das Baugebiet WR IV + T - VIII sind der Fläche dieses Baugebietes die Flächen der Flurstücke 34/483 und Teillächen von 34/482, für die als Nutzung nur "Garagen und Stellplätze" festgesetzt sind, zuzurechnen, wenn die Vereinigung zu einem Grundstück im Rechtssinne erfolgt.
2. Der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 Baunutzungsverordnung sind Flächenanteile an Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 Bundesbaugesetz hinzuzurechnen, und zwar im Umfange der Beteiligung an den Gemeinschaftsanlagen.

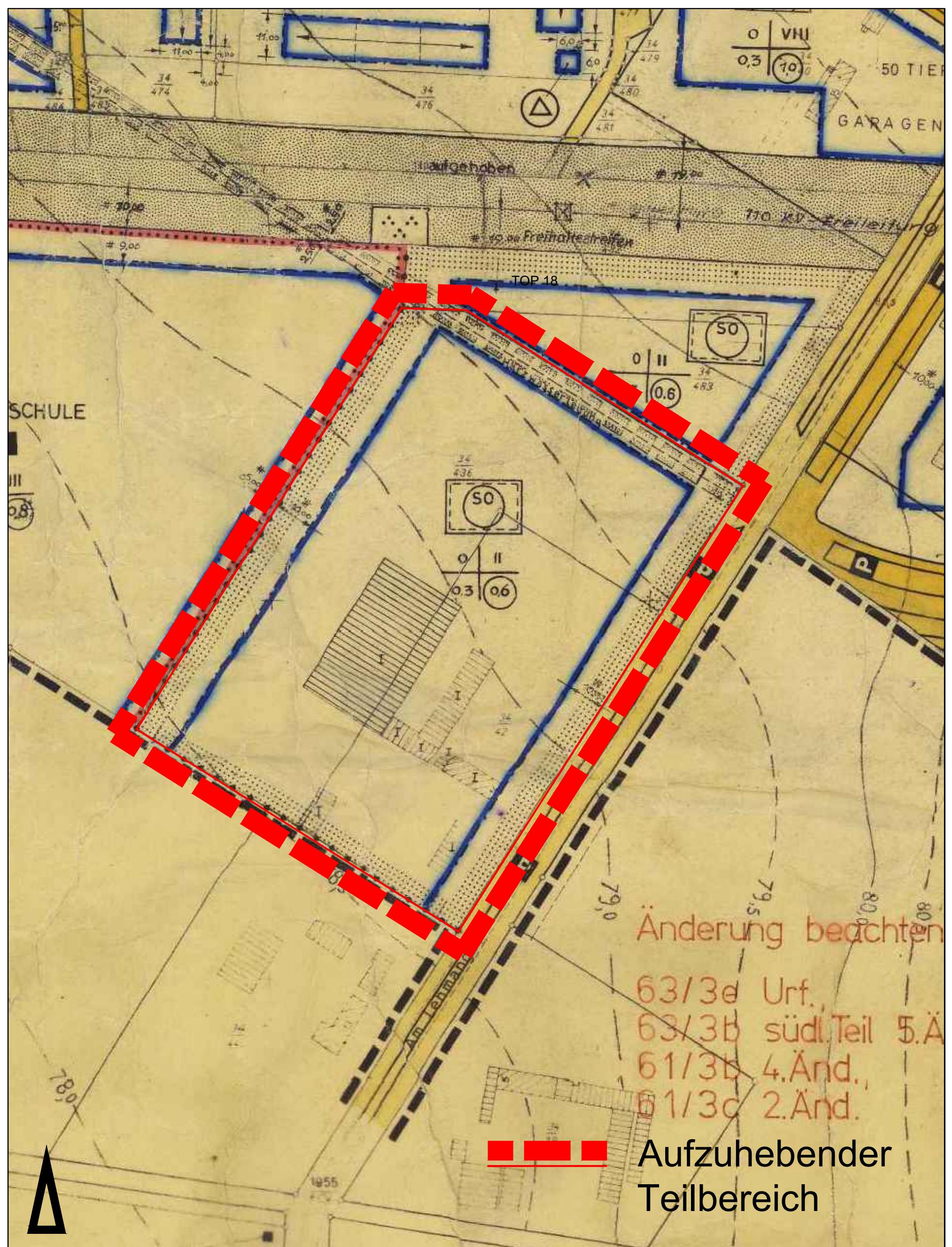
Sonstige Festsetzungen

1. Höhenlage der baulichen Anlagen
Soweit der Bebauungsplan keine anderslautenden zeichnerischen Festsetzungen enthält, darf die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens - OKFE - bei ebenem Gelände nicht höher als 0,80 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen (Normalhöhe). Bezugspunkt ist die Höhenlage der Begrenzung des Möhlkamps (ggf. Gehweg) zum Baugrundstück an der Stelle, die von der Straßennachse aus, gesehen von der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite gegenüberliegt.

Steigt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite ab, so ist die Normalhöhe um das Maß des natürlichen Gefälles zu verändern.

Eine von der vorstehenden Festsetzung abweichende Höhenlage kann zugelassen werden, wenn der Grundwasserstand oder die Höhenlage der Entwässerungsanlagen dies erfordert.
2. Die Leitungsrechte dienen der Versorgung der anliegenden Baugrundstücke. Begünstigte sind die jeweiligen Versorgungsträger (Stadtwerke Braunschweig).
3. Der gesetzlich vorgeschriebene Freihaltestreifen von 25,0 m kann im Bereich der Baugrundstücke für Gemeinbedarf (Schule und Kirche) im Einvernehmen mit dem Leitungsträger (Stadtwerke) bis zu der festgesetzten Baugrenze auf 19,0 m verringert werden.

Aufhebungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplans
Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes





Aufhebungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplans

WI 47

Textliche Festsetzungen

63/3 b-nördl. Teil

WI 47

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I Art der baulichen Nutzung

1. Ausnahmen, die im Baugebiet WR § 3 (3) der Baunutzungsverordnung vorgesehen sind, werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Außerhalb der als überbaubar ausgewiesenen Grundstücksflächen sind in den Baugebieten WR und SO Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) der Baunutzungsverordnung unzulässig.
3. Gemäß § 14 (2) der Baunutzungsverordnung sind die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen allgemein zulässig, soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.
4. Das Gebiet SO ist bestimmt für Erwerbsgärtnerien. Zulässig sind zweckgebundene Betriebsgebäude und Wohnungen für den Betriebshabende rund für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen innerhalb der mit Baugrenzen versehenen überbaubaren Flächen.

**Aufhebungssatzung
für einen Teilbereich der Bebauungspläne**

WI 50 und WI 47

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 13.04.2023 bis 15.05.2023

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

BS-Netz GmbH, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig, Schreiben vom 17.05.2023	Stellungnahme der Verwaltung
Zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Sparten Gas-, Strom-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung wie folgt Stellung: Die aufgeführten Betriebsmittel der Wasser- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/ Breitbandversorgung stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG und die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der Versorgungsanlagen. Die Betriebsmittel der Gas- und Stromversorgung stehen im Eigentum der Braunschweiger Netz GmbH.	Wird zur Kenntnis genommen
<u>Stromversorgung:</u> Für die zukünftige Stromversorgung des Entwicklungsgebietes sind ein Standort für eine Transformatorstation (ca. 4m x 5m) sowie Trassenräume für Mittel- und Niederspannungskabel erforderlich. Diese Anforderung ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Für die Aufhebungssatzung nicht relevant. Die Anforderung wird bei der späteren konkreten Projektentwicklung berücksichtigt.
<u>Gas- und Wasserversorgung:</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan WI 113 Alte Gärtnerei vom 16.12.2021.	Die zitierte Stellungnahme vom 16.12.2021 ist bezüglich der Ausführungen zur Gas- und Wasserversorgung identisch mit der Stellungnahme vom 17.05.2023
Im Geltungsbereich der alten Gärtnerei, südlich des anschließenden Garagenhofes, verläuft eine Wassertransportleitung DN 400. Sie versorgt einen Großteil der Weststadt mit Trinkwasser und muss Bestand haben. Wir bitten um Berücksichtigung und Eintragung eines entsprechenden Leitungsrechts in den geplanten Bebauungsplan. Sollte das Gelände für die Erschließung an einen Investor verkauft werden, so ist die Wasserleitung inkl. des dargestellten Schutzstreifens (s. Anlage) grundbuchlich zu sichern.	Für die Aufhebungssatzung nicht relevant. Bei der späteren baulichen Entwicklung der Grundstücksfläche wird die Leitungstrasse berücksichtigt. Bei einem Verkauf der Grundstücksfläche wird die Leitungstrasse grundbuchlich gesichert.

Gasversorgungsleitungen sind im Gebiet des Bebauungsplanes WI 113 nicht vorhanden.	Für die Aufhebungssatzung nicht relevant.
<u>Fernwärme:</u> Im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen der Fernwärmeverversorgung. Das Gebiet kann aus der vorhandenen Fernwärmeleitung "Im Lehmanger" erschlossen werden.	Für die Aufhebungssatzung nicht relevant. Wird zur Kenntnis genommen und bei der späteren baulichen Entwicklung der Grundstücksfläche berücksichtigt.
<u>Breitband- und Kommunikationstechnik:</u> Zur zukünftigen Versorgung des Entwicklungsgebietes mit Glasfaser sollten zwei Standorte für einen Außenschrank (ca. 1,4 m x 1,4 m x 0,4 m) sowie Trassenräume von 0,3 m Breite vorgehalten werden.	Für die Aufhebungssatzung nicht relevant. Wird zur Kenntnis genommen und bei der späteren baulichen Entwicklung der Grundstücksfläche berücksichtigt.
Bezüglich der Aufhebung von Teilen der Bebauungspläne WI 50 und WI 47 bestehen aus unserer Sicht keine weiteren Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die in der Stellungnahme vorgetragenen Be lange sind für die Aufhebungssatzung nicht relevant. Die Trasse der Wassertransportleitung wird bei einem Verkauf der Grundstücksfläche grundbuchlich gesichert. Die Anforderungen bezüglich der technischen Infrastruktur sind bei der späteren baulichen Entwicklung der Grundstücksfläche zu berücksichtigen und mit der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG und der Braunschweiger Netz GmbH abzustimmen.
BS-Energy, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig, Schreiben vom 17.05.2023	Stellungnahme der Verwaltung
Zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Wärmeversorgung wie folgt Stellung: Für das Stadtgebiet „Am Lehmanger 14“ bietet sich im Sinne einer den Klimaschutzzieilen der Bundesregierung und dem European Green Deal der EU verpflichteten und nachhaltigen Lösung die Realisierung einer Fernwärmeverversorgung an. Denn unsere Braunschweiger Fernwärme wird schon jetzt in Kraft-Wärme-Kopplung und zusätzlich ab Ende 2022 in einem modernen Biomasse-Heizkraftwerk erzeugt. Zudem weist das Fernwärmeverversorgungssystem Braunschweig der BS-ENERGY einen besonders günstigen Primärenergiefaktor von derzeit nur 0,27 sowie besonders geringe CO ₂ -Emissionen auf. Diese Wärmeversorgung ist für Neubauten zu empfehlen, um somit einen Beitrag zu den umweltpolitischen Zielen der Stadt Braunschweig zu leisten.	Wird zur Kenntnis genommen.

In unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich (am östlichen Rand der Straße Am Lehman-ger) befindet sich unter anderem eine Fernwärmeleitung DN 200 und über Hausanschlüsse werden mehrere andere Ge- bäude versorgt. Wir würden uns freuen, wenn wir die Grundstückseigentümer mit unserer klimafreundli- chen Fernwärme versorgen dürfen.	Für die Aufhebungssatzung nicht relevant. Wird zur Kenntnis genommen und bei der späteren baulichen Entwicklung der Grund- stücksfläche berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die in der Stellungnahme vorgetragenen Be- lange sind für die Aufhebungssatzung nicht relevant.

Betreff:**Anpassung des Förderprogramms "Baumreich(es) Braunschweig"**

Organisationseinheit:	Datum:
DEZERNAT VIII -Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat	01.11.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023	Ö

Beschluss:

„Den formalen und inhaltlichen Änderungen der Förderrichtlinie „Baumreich(es) Braunschweig – Förderung zum Schutz und Erhalt von privaten Bäumen/Gehölzen“ in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58, Abs. 1, Nr. 2 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dem Förderprogramm „Baumreich(es) Braunschweig“ um eine Richtlinie, nach der die Verwaltung geführt werden soll.

Die Verwaltung hat dem Umwelt- und Grünflächenausschuss zu seiner Sitzung am 12.10.2023 die Anpassung des Förderprogramms „Baumreich(es) Braunschweig“ mit der Drucksachennummer 23-22173 zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Hierbei wurde allerdings die Beschlusszuständigkeit des Rates übersehen. Dieser Mangel wird nun mit der Ergänzungsvorlage behoben.

Nach Sitzungseröffnung hat die Verwaltung vor Beratung der Beschlussvorlage ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Ausschuss bei dieser Beschlussvorlage keine Beschlusskompetenz hat, die beim Rat liegt und deshalb die Vorlage im Ausschuss nur fachlich vorberaten und eine Beschlussempfehlung abgegeben kann. Die Verwaltung hat ferner angekündigt, eine Ergänzungsvorlage mit erweiterter Beratungsfolge (VA und Rat) fertigen zu wollen.

Hierauf wurde vom Ausschussvorsitzenden beim Aufrufen des entsprechenden Tagesordnungspunktes ebenfalls noch einmal explizit hingewiesen.

Bei der Erörterung bzw. Vorberatung der Beschlussvorlage in der Sitzung des Umwelt- und Grünflächenausschusses ist die Anlage 1 zur Anpassung des Förderprogramms durch die Ausschussmitglieder marginal abgeändert empfehlend beschlossen worden.

Unter Punkt 5 Buchstabe g) wurde der eingefügte Halbsatz „oder Rückschnitt zur Herstellung eines Ökotoros/Habitatbaums“ gestrichen.

Diesem empfehlenden Votum des Ausschusses schließt sich die Verwaltung an und hat den Richtlinientext entsprechend modifiziert.

Im Anschluss hat sich der Ausschuss einstimmig für die Anpassung des Förderprogramms unter Berücksichtigung der geänderten Anlage 1 empfehlend ausgesprochen.

Rückblick

Der Rat der Stadt Braunschweig hat 2019 das Förderprogramm „Baumreich(es) Braunschweig“ beschlossen. Über das „Baumreiche Braunschweig“ werden in Form von finanziellen Zuschüssen und der angebotenen kostenfreien Beratung vielfältige Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt von Bestandsbäumen sowie zum Ersatz von abgängigen Bäumen gefördert. Das Förderprogramm ist zudem ein strategisches Teilprojekt des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Braunschweig 2030. Privates Grün ist ein wichtiger Bestandteil des Braunschweiger Stadtgrüns und des direkten Lebensumfeldes der Bewohnerinnen und Bewohner. Jeder alte oder neu gepflanzte Baum bedeutet nicht nur einen Mehrwert für unsere Umwelt und städtische Flora und Fauna, sondern insbesondere in Zeiten der Klimaerwärmung auch einen Mehrwert für die Lebensqualität der Stadtbevölkerung. Das Förderprogramm dient als ökologischer Impulsgeber, mit dem Bürgerinnen und Bürgern sowohl fachlich als auch finanziell bei dem Erhalt ihres Baumbestandes unterstützt werden. Über den so entstehenden Informationstransfer soll auch das Bewusstsein für die Bedeutung von Stadtbäumen im öffentlichen Bereich gesteigert werden.

Für die Umsetzung wurden zunächst bis Ende 2022 jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 € zur Verfügung gestellt. Für den Doppelhaushalt 2023/2024 wurde der Haushaltsansatz von jeweils 20.000 € auf 35.000 € pro Jahr erhöht. Ab dem Haushaltsjahr 2025 sind im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung jeweils wieder 20.000 € veranschlagt.

Die Förderrichtlinie zum Förderprogramm „Baumreich(es) Braunschweig“ wurde mit der 1. Änderungsfassung vom 13.07.2021 zuletzt aktualisiert und soll nunmehr in ihrer 2. Änderungsfassung formal und inhaltlich an die Erfahrungen aus den letzten zwei Jahren anknüpfen und damit an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden. Zugleich werden bisher unklare Formulierungen korrigiert und spezifiziert, sodass die Förderrichtlinie für die Antragstellerinnen und Antragsteller verständlicher und transparenter wird. Zum leichteren Verständnis wurde die Richtlinie an den Aufbau und die Struktur des Förderprogramms „Gartenreich(es) Braunschweig“ angepasst.

Im Laufe der letzten zwei Jahre sind in Form von Anmerkungen und Fragen seitens der Bürgerinnen und Bürger, aber auch von Seiten der Verwaltung bei der Prüfung von Förderanträgen Potentiale zur Verbesserung der Förderrichtlinie identifiziert worden. Diese zielen sowohl auf inhaltliche Aspekte der Fördermodule sowie des Antragsverfahrens als auch eine teilweise Anpassung der Förderobergrenzen ab. Weiterhin wurde die Förderrichtlinie hinsichtlich einer gendergerechten Sprache überarbeitet. Wesentliche Änderungsgründe sind:

- Formatierungsänderungen zur besseren Strukturierung: Die Formatierung wurde angepasst sowie möglichst übersichtlich und einheitlich gestaltet. Dies verbessert das Erscheinungsbild der Richtlinie und erhöht die Auffindbarkeit von Inhalten. Die Formatierungsänderungen wurden nicht separat markiert.
- Redaktionelle Änderungen zur besseren Auffindbarkeit und Lesbarkeit der Informationen: Einige Absätze wurden neu platziert, um relevante Informationen strukturiert und einheitlich zur Verfügung zu stellen.

- Sprachliche Änderungen zur Sicherstellung von gendergerechter Sprache: Die Stadt Braunschweig bemüht sich in allen Belangen um die Gleichbehandlung aller Geschlechter, so auch beim Erstellen von Texten. Da die Förderrichtlinie bisher teilw. im generischen Maskulinum geschrieben ist, wurden sprachliche Änderungen in der Richtlinie vorgenommen, die eine Gleichstellung der Geschlechter gewährleisten.
- Definition der Förderobjekte: Zuvor wurden in der Förderrichtlinie sowohl im Text als auch im Titel „Baum- und Gehölzbestände“ angesprochen. Diese Formulierung wurde präzisiert auf „Bäume/Gehölze“, da es sich um einzelne Förderobjekte und keine Baumbestände als Ganzes handelt. Die Bezeichnung der Förderobjekte wurde vereinheitlicht.

Die bisher genannten Veränderungen stellen keine inhaltliche Änderung der Förderrichtlinie dar und wurden deswegen nicht separat in der beigefügten Synopse benannt oder im Text markiert. Die im Folgenden genannten sprachlichen und inhaltlichen Änderungen haben eine Relevanz für die Förderrichtlinie und finden sich daher in der Synopse wieder.

- Sprachliche Änderungen bzw. Ergänzungen von Formulierungen, die derzeit missverständlich, unkonkret, umständlich oder grammatisch falsch sind (blaue Markierung in der Synopse): Es hat sich gezeigt, dass einige Formulierungen unklar sind oder häufig missverstanden werden. Komplizierte oder unklare Formulierungen wurden durch einfachere, kürzere und konkretere Formulierungen ersetzt. Grammatikalische Fehler wurden korrigiert. Umschreibungen wurden durch Fachbegriffe ersetzt bzw. ergänzt.

Inhaltliche Ergänzungen oder Anpassungen (braune Markierung in der Synopse): Es ist aufgefallen, dass einige wichtige Aspekte der Förderrichtlinie sprachlich nicht ausreichend abgebildet werden. Diese Ergänzungen verändern die Handhabung der Förderrichtlinie nicht, stellen aber einige Aspekte klarer heraus, sodass die Intention für die Bürgerinnen und Bürger leichter verständlich und transparenter wird. Zudem wurden Aspekte konkret benannt, die bisher nur impliziert waren.

Herlitschke

Anlage/n:

Anlage 1: Förderrichtlinie „Baumreich(es) Braunschweig – Förderung zum Schutz und Erhalt von privaten Bäumen/Gehölzen“ in der 2. Änderungsfassung

Anlage 2: Synopse: Anpassung der Förderrichtlinie „Baumreich(es) Braunschweig – Förderung zum Schutz und Erhalt von privaten Bäumen/Gehölzen“

Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig

„Baumreich(es) Braunschweig - Förderung zum Schutz und Erhalt von privaten Bäumen/Geölzten“

Inhalt

0. Präambel	1
1. Förderziel	2
2. Räumlicher Geltungsbereich	2
3. Antragsberechtigte	2
4. Förderfähige Maßnahmen	2
4.1. Baumpflege	3
4.2. Ersatzpflanzung	3
4.3. Fachliches Baumgutachten	4
5. Nicht förderfähige Maßnahmen	4
6. Art und Höhe der Förderung	5
6.1. Fachliche Beratung	5
6.2. Gewährung von Zuschüssen	5
7. Verfahren	6
7.1. Antragsverfahren	6
7.2. Bewilligungsverfahren	6
8. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid	7
9. Sonstige Bestimmungen	7
10. Inkrafttreten	7

0. Präambel

Die Stadt kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach Maßgabe des Haushaltplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltmitteln der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

1. Förderziel

Das Ziel des Förderprogramms ist der Schutz und Erhalt von privaten Bäumen/Gehölzen in der Stadt Braunschweig. [Bäume/Gehölze wirken sich positiv auf die Luftqualität, das Stadtklima, die Biodiversität sowie die Lebensqualität aus.](#)

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Richtlinie findet Anwendung im gesamten Stadtgebiet von Braunschweig.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- a) Eigentümer*innen, [Erbpächter*innen](#) sowie Eigentümergemeinschaften,
- b) Pächter*innen, Mieter*innen sowie [Mietergemeinschaften](#) mit Zustimmung der/des Eigentümer*in oder der Eigentümergemeinschaft (mit [formloser Einverständniserklärung, Vollmacht etc.](#)),
- c) Hausverwaltungen im Namen der jeweiligen Eigentümergemeinschaft.

Ausgeschlossen von der Förderung sind [öffentliche Gesellschaften bzw. Einrichtungen der Stadt Braunschweig, des Landes Niedersachsens oder der Bundesrepublik Deutschland](#). Eine Förderung ist nur auf privaten oder gewerblichen Gebäude- und Grundstücksflächen zulässig.

Für Bäume/Gehölze auf Grundstücksgrenzen ist nur eine antragstellende Partei unter [Vorlage der Einverständniserklärung der betroffenen Eigentümer*innen](#) zulässig.

4. Förderfähige Maßnahmen

Die Förderung erfolgt unter der Prämisse eines dauerhaften Erhalts der geförderten Bäume/Gehölze. Bei Veräußerung des Grundstückes hat der/die Zuwendungsempfänger*in den Rechtsnachfolgenden durch eine schriftliche Vereinbarung zum Erhalt des geförderten Baumes/Gehölzes zu verpflichten.

Der Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des geförderten Baumes/Gehölzes darf nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z.B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). [Bei Ersatzpflanzungen gelten die genannten Regelungen nur für den neu gepflanzten Baum/das neu gepflanzte Gehölz](#). Ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr oder zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit. Förderfähig sind:

- a) [Erhaltenswürdige](#) Bäume/Gehölze ab 60 cm Stammumfang (in 1 m Höhe),
- b) [Erhaltenswürdige](#), mehrstämmige Bäume/Gehölze ab 5 m Höhe (gemessen ab Wurzelansatz),
- c) Erhaltenswürdige Obstbäume ab 45 cm Stammumfang ([in 1 m Höhe](#)).

Vor jeder Antragstellung muss zwingend die Förderfähigkeit der Bäume/Gehölze sowie der Maßnahmen von einem Mitarbeitenden des Fachbereichs Stadtgrün und Sports vor Ort festgestellt werden (siehe Ziffer 6.1).

Die Maßnahmen müssen entsprechend aktueller fachlicher Regelwerke durch einen qualifizierten Fachbetrieb ausgeführt werden. Als qualifiziert im Sinne der Richtlinie gilt ein Fachbetrieb, wenn mindestens eine der genannten Qualifikationen im Betrieb vorliegt. Eine Umsetzung in Eigenleistung ist nicht zulässig.

Modul	Qualifikation Fachbetrieb	Aktuelle fachliche Regelwerke
Baumpflege	Fachagrarwirt*in für Baumpflege Aborist*in European Tree Technician (ETT) European Tree Worker (ETW) Gärtner*in mit baumpflegerischer Zusatzausbildung Forstwirt*in mit baumpflegerischer Zusatzausbildung	ZTV-Baumpflege
Ersatzpflanzung	Baumschulen Garten- und Landschaftsbaubetriebe	Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz (§ 50) FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen DIN 18916
Fachliches Baumgutachten	Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Baumpflege (ÖBV-Baumgutachter*innen)	FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien FLL-Baumkontrollrichtlinien

4.1. Baumpflege

Es werden Maßnahmen gefördert, die zur Pflege und zum dauerhaften Erhalt der Bäume/Gehölze dienen. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) Kronenpflege-, Kronenreduzierungs- und Kronenregenerations-, **Kopfbaumpflege-, Lichtraumprofil**schnitte,
- b) **Schnitte** und Systeme zur Kronensicherung und Stamm-/Aststabilisierung,
- c) Totholzbeseitigung,
- d) Baumumfeldverbesserungen (z.B. Bodenverbesserung, Entsiegelung, Belüftung),
- e) sonstige Maßnahmen, die dem Erhalt des Baumes/Gehölzes dienen.

4.2. Ersatzpflanzung

Bei Fällung von abgängigen Bäumen/Gehölzen können Ersatzpflanzungen einschließlich der Pflanzarbeiten auf dem gleichen Grundstück gefördert werden. Der abgängige Baum/das abgängige Gehölz muss vor der Fällung durch Mitarbeitende des Fachbereichs Stadtgrün und Sport vor Ort begutachtet und die Notwendigkeit der Maßnahme festgestellt werden. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) Investitionskosten für standortgerechte Hochstämme (heimische Bäume oder Klimabäume) mit einem Stammumfang in der Größenklasse von mindestens 16-18 cm (in 1m Höhe),
- b) auf Grundstücken, die schmäler sind als 7 m per Einzelfallentscheidung:
 - Investitionskosten für standortgerechte Kleinbäume mit einem Stammumfang in der Größenklasse von mindestens 16-18 cm (in 1 m Höhe),
 - Investitionskosten für Großsträucher in der Größenklasse von mindestens 200-250 cm Höhe,
- c) Investitionskosten für Pflanzmaterialien,
- d) Pflanzarbeiten.

Der abgängige Baum/das abgängige Gehölz darf als Habitatbaum oder stehendes Totholz erhalten werden. Die Ersatzpflanzung muss demnach auf dem gleichen Grundstück, aber nicht an der gleichen Stelle erfolgen. Die Grenzabstände für Gehölze/Bäume nach §50 des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes sind einzuhalten. Unter Vorlage einer uneingeschränkten schriftlichen Einverständniserklärung der betroffenen Nachbarn kann von diesen Abständen abgewichen werden. In Einzelfällen ist bei speziellen Baumarten (bspw. *Taxus baccata*) die Förderung geringerer Stammumfänge möglich.

4.3. Fachliches Baumgutachten

Zur Feststellung der Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit sowie Erhaltungswürdigkeit eines Baumes/Gehölzes kann in besonderen Fällen und in Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ein Fachgutachten nach den in Ziffer 4 genannten aktuellen fachlichen Regelwerken erstellt werden. Eine Förderung des Gutachtens ist nur möglich, wenn nachweislich die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen umgesetzt werden. Kann der Baum/ das Gehölz laut Gutachten nicht erhalten werden, muss eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden. Die Ersatzpflanzung oder Baumpflege muss separat beantragt und bezuschusst werden (Ziffer 4.1 oder 4.2).

5. Nicht förderfähige Maßnahmen

- a) Maßnahmen, die als Auflage in einer Baugenehmigung, im Rahmen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder in städtebaulichen Verträgen festgesetzt sind,
- b) Maßnahmen, die auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend von dem/der Antragsteller*in vorzunehmen sind,
- c) Maßnahmen auf öffentlichen Grundstücken oder an baulichen Anlagen der Stadt Braunschweig, des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland,
- d) Maßnahmen, die bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzen (ggf. erforderliche Genehmigungen sind bis zur Zuschussbewilligung vorzulegen),
- e) Gutachten mit Kosten-Nutzen-Rechnungen und eine damit verbundene Wertermittlung von Bäumen/Gehölzen sowie die Beurteilung in Bezug auf nachbarrechtliche Regelungen,
- f) Maßnahmen, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme bezuschusst werden,
- g) Fäll-, Rodungs- und Fräsanbeiten

- h) das Verwenden von als invasiv oder potenziell invasiv einzustufender Neophyten oder von Formschnittgehölzen,
- i) Kappungen oder kappungsähnliche Rückschnitte sowie baumpflegerische Maßnahmen zur Nachbehandlung von Kappungen,
- j) Maßnahmen an Bäumen/Gehölzen zu [gewerblichem Zweck \(Baumschule, Obstplantage\)](#)
- k) Maßnahmen an Bäumen/Gehölzen in Wäldern im Sinne §§ 2 und 3 Niedersächsisches Waldgesetz und §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetz,
- l) Maßnahmen an Gehölzen auf Kleingartenparzellen (ausgenommen auf Gemeinschaftsflächen der Kleingartenanlagen) gemäß § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz,
- m) Maßnahmen an Bäumen/Gehölzen, die bereits städtisch gepflegt werden (z. B. Naturdenkmale).

6. Art und Höhe der Förderung

6.1. Fachliche Beratung

Ein einmaliger kostenfreier Vor-Ort-Termin durch Mitarbeitende des Fachbereichs Stadtgrün und Sport ist Fördervoraussetzung. Der Vor-Ort-Termin dient zur Einschätzung der Förderfähigkeit des Baumes/Gehölzes sowie zur allgemeinen Beratung. [Es erfolgt ausdrücklich keine verbindliche Beurteilung hinsichtlich der Verkehrssicherheit \(insb. Stand- und Bruchsicherheit\), keine Haftung für später auftretende Schäden und keine Rechtsberatung \(z. B. Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz\).](#)

6.2. Gewährung von Zuschüssen

Für alle förderfähigen Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4 dieser Richtlinie wird ein anteiliger und nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten bzw. zuschussfähigen Gesamtkosten (einschließlich Mehrwertsteuer), die dem/der Antragsteller*in aus der Realisierung dieser Maßnahmen entstehen, aus den für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig gewährt. [Eine mehrmalige Bezuschussung von baumpflegerischen Maßnahmen pro Baum/Gehölz ist nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtgrün und Sport möglich. Die Förderung von fachlichen Baumgutachten ist pro Baum/Gehölz nur einmal möglich.](#)

Die Ermittlung der förderfähigen Gesamtkosten und Kalkulation des maximalen Zuschusses erfolgt auf Basis eines [Kosten- und Finanzierungsplans](#) durch die/den Antragsteller*in.

Die Förderhöhe beträgt **max. 50 %** der förderfähigen Gesamtkosten nach den genannten Kriterien in Ziffer 4.1 bis 5.3. Zu beachten sind die maximalen Fördergrenzen der einzelnen Maßnahmen.

Modul	Förderobergrenze
Baumpflege	max. 3.000 €
Ersatzpflanzung	max. 1.000 €
Fachliches Baumgutachten	max. 1.000 €

7. Verfahren

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn **vor Beginn der Maßnahme** eine vollständige Antragsstellung erfolgt ist und von der Stadt Braunschweig ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde. Maßnahmen, die vor Erteilung des Bescheides begonnen wurden **und nicht mit einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich beim Fachbereich Stadtgrün und Sport angezeigt wurden**, sind nicht förderfähig. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages sowie das Annehmen eines Angebots zu werten, reine Planungsleistungen sind ausgenommen.

7.1. Antragsverfahren

Die Antragsstellung erfolgt durch die Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein prüffähiges Kostenangebot mit detaillierter schriftlicher Aufstellung der Maßnahme,
- ein Übersichtsplan im Maßstab 1:500 oder 1:1.000, aus dem die Lage des Baumes/Gehölzes hervorgeht,
- bei Ersatzpflanzungen: zusätzlich ein Detailplan im Maßstab 1:100 oder 1:200 mit der konkreten Lage des Baumes/Gehölzes,
- bei Bedarf: schriftliche Vollmachten/Einverständniserklärungen, Nachweise der dinglichen Berechtigung (bspw. Pachtverträge) etc.,
- bei Maßnahmen, die aufgrund eines Baumgutachtens beantragt werden: das vollständige Baumgutachten, aus dem die empfohlenen Maßnahmen hervorgehen.

In Einzelfällen behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport die Anforderung weiterer Unterlagen oder die Forderung nach Korrektur von eingereichten Unterlagen vor. Wird kein marktgerechtes, prüffähiges Angebot vorgelegt, behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport das Recht vor, weitere Angebote einzufordern. Die Unterlagen sind per E-Mail oder per Post beim Fachbereich Stadtgrün und Sport einzureichen.

7.2. Bewilligungsverfahren

- Liegen die Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Richtlinie vor, so kann ein Zuwendungsbescheid über die Gewährung des jeweiligen Zuschusses ergehen.
- Mit der Durchführung der förderfähigen Maßnahmen darf erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Eine Maßnahme muss innerhalb von sechs Monaten nach Beschlusszugang ausgeführt werden (entscheidend ist das Datum des Zuwendungsbescheides). Der Beginn der Maßnahmen ist dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen.
- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn während des Antragsverfahrens muss beim Fachbereich Stadtgrün und Sport angezeigt werden. Mit der Anzeige des vorzeitigen Maßnahmenbeginns wird kein Anspruch auf eine spätere Zuwendung begründet.
- Dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen eine Schlussrechnung unter Beifügung aller für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen (**aussagekräftige Fotos, vollständig ausgefüllter Verwendungsnachweis, Rechnungen, Zahlungsnachweis**). Auf Grundlage der Schlussrechnungen erfolgt die abschließende Berechnung und Auszahlung des Zuschusses. Die Unterlagen können per E-Mail oder per Post beim Fachbereich Stadtgrün und Sport eingereicht werden.
- Der Anspruch auf Bezuschussung erlischt neun Monate nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides. Diese Frist kann auf **formlosen schriftlichen Antrag** verlängert werden.

- f) Die Durchführung der Maßnahmen kann vom Fachbereich Stadtgrün und Sport überwacht werden. Der/die Antragsteller*in hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
- g) Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuseigen.
- h) Nach Abschluss der Maßnahmen kann eine Überprüfung vor Ort durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport erfolgen.
- i) Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. In diesem Fall ergeht ein Aufhebungs- und ggf. Rückforderungsbescheid. Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, die Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen oder zu wiederrufen. Rücknahme und Wiederruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendung inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach § 1 Abs. 1 Nds.VwVfg i. v. m. §§ 48 ff VwVfg.

8. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

- a) Das geförderte Objekt ist dauerhaft zu erhalten.
- b) Der/die Eigentümer*in, welche/r selbst nicht Zuschussempfänger*in ist, übernimmt die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Ziffer 7.2 für den Fall, dass der/die Zuschussempfänger*in vor Ablauf von zehn Jahren aus dem Miet-/Pachtverhältnis ausscheidet oder die dingliche Berechtigung verliert.
- c) Der/die Zuschussempfänger*in zeigt dem Fachbereich Stadtgrün und Sport an, wenn Umstände sich ändern oder wegfallen, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich waren.

9. Sonstige Bestimmungen

Neben dieser Richtlinie gelten für die Förderung von Baumpflege, Ersatzpflanzungen und Fachliche Baumgutachten auch die Bestimmungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltmitteln der Stadt Braunschweig“ und die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft (2. Änderungsfassung vom 14.11.2023).

Synopse: Anpassung der Förderrichtlinie „Baumreich(es) Braunschweig – Förderung zum Schutz und Erhalt von privaten Bäumen/Gehölzen“

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
1. Förderziel	Dieser hat sowohl eine positive Wirkung auf die Luftqualität, das Stadtklima und die Biodiversität als auch für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität in Braunschweig.	Bäume/Gehölze wirken sich positiv auf die Luftqualität, das Stadtklima, die Biodiversität sowie die Lebensqualität aus.	Kürzung zur leichteren Verständlichkeit
3. Antragsberechtigte	Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Grundstücke sind, auf denen sich der zu fördernde Baumbestand befindet.	a) Eigentümer*innen, Erbpächter*innen sowie Eigentümergemeinschaften,	Ergänzung „Erbpächter*innen“; da Erbpacht wie Eigentum behandelt wird
	Pächter und Mieter benötigen für die Antragstellung die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers. Bei Eigentümergemeinschaften müssen die schriftlichen Einverständniserklärungen aller Eigentümer vorliegen.	Pächter*innen, Mieter*innen sowie Mietergemeinschaften mit Zustimmung der/des Eigentümers*in oder der Eigentümergemeinschaft (mit formloser Einverständniserklärung, Vollmacht etc.),	„formlos“ ergänzt zur Konkretisierung „Vollmacht etc.“ als weitere Form der Einverständniserklärung, die vom Fachbereich Stadtgrün und Sport in der Antragsprüfung akzeptiert wird.
		b) Hausverwaltungen im Namen der jeweiligen Eigentümergemeinschaft.	Da auch Hausverwaltungen berechtigt sind, für die durch sie vertretenden Eigentümergemeinschaften Anträge zu stellen, wurden diese ergänzt. Dies senkt zudem die Hemmschwelle bei großen Eigentümergemeinschaften, da es hier teilweise schwierig ist von allen Personen eine Einverständniserklärung zu erhalten. In der Regel wird in solchen Fällen das Protokoll der Eigentümerversammlung beigelegt.

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
	Ausgeschlossen von der Förderung sind städtische Gesellschaften.	Ausgeschlossen von der Förderung sind öffentliche Gesellschaften und Einrichtungen der Stadt Braunschweig, des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland. Eine Förderung ist nur auf privaten oder gewerblichen Grundstücken zulässig.	Ergänzung, da zuvor nur die städtischen Gesellschaften genannt wurden. Förderungen sind aber generell nicht auf öffentlichen Grundstücken möglich, sondern nur auf privaten oder gewerblichen Grundstücken.
	Für Bäume und Großsträucher auf Grundstücksgrenzen ist nur ein Antragsteller zulässig.	Für Bäume/Gehölze auf Grundstücksgrenzen ist nur eine antragstellende Partei unter Vorlage der Einverständniserklärung der betroffenen Eigentümer*innen zulässig.	Sprachliche Präzisierung, um Verwechslungen mit der Anzahl an möglichen Antragsstellungen zu vermeiden.
4. Förderfähige Maßnahmen		Bei Ersatzpflanzungen gelten die genannten Regelungen nur für den neu gepflanzten Baum/das neu gepflanzte Gehölz.	Verdeutlichung der Förderbedingungen, da zuvor missverständlich formuliert.
	• Laub- und Nadelbäume ab 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe	a) Erhaltenswürdige Bäume/Gehölze ab 60 cm Stammumfang (in 1 m Höhe),	Ergänzung, um zu verdeutlichen, dass nicht automatisch ein Baum mit dem erforderlichen Stammumfang förderfähig ist.
	• mehrstämmige Bäume und Großsträucher ab 5 m Höhe, gemessen ab Wurzelansatz	b) Erhaltenswürdige, mehrstämmige Bäume/Gehölze ab 5 m Höhe (gemessen ab Wurzelansatz),	Ergänzung, um zu verdeutlichen, dass nicht automatisch ein Baum mit der erforderlichen Höhe förderfähig ist.
	• erhaltenswürdige Obstbäume ab 45 cm Stammumfang	c) Erhaltenswürdige Obstbäume ab 45 cm Stammumfang (in 1 m Höhe).	Konkretisierung der Förderbedingungen
		Vor jeder Antragsstellung muss zwingend die Förderfähigkeit der Bäume/Gehölze sowie der Maßnahmen von einem Mitarbeitenden des Fachbereichs Stadtgrün und	Bereits zu Anfang wird zentral die Fördervoraussetzung des Vor-Ort-Termins genannt, da dies auf alle Module zutrifft und die Entscheidung zur Förderfähigkeit vom Fördergeber bewertet werden muss.

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
		Sports vor Ort festgestellt werden (siehe Ziffer 6.1).	
	Die förderfähigen Maßnahmen müssen entsprechend aktueller fachlicher Vorschriften (FLL-Baumkontrollrichtlinien, FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien, ZTV-Baumpflege) von einem qualifizierten Betrieb ausgeführt werden. Als qualifiziert gilt ein Betrieb, wenn der ausführende Mitarbeiter mindestens einen der folgenden Berufsabschlüsse hat:	Die Maßnahmen müssen entsprechend aktueller fachlicher Regelwerke durch einen qualifizierten Fachbetrieb ausgeführt werden. Als qualifiziert im Sinne der Richtlinie gilt ein Fachbetrieb, wenn mindestens eine der genannten Qualifikationen im Betrieb vorliegt. Eine Umsetzung in Eigenleistung ist nicht zulässig.	Verweis auf die zentral in einer Tabelle dargestellten Förderkriterien (Qualifikation Fachbetrieb, fachliche Regelwerke). Expliziter Ausschluss von Eigenleistung.
		<i>Tabelle mit Übersicht über die Fördermodule und die verlangten Qualifikationen und fachlichen Regelwerke (Förderkriterien) der einzelnen Module.</i>	In der Richtlinie enthaltene Informationen wurden zur besseren Übersichtlichkeit in einer zentralen Tabelle dargestellt. Dies erleichtert die Antragsstellung und macht die zentralen fachlichen Förderkriterien besser sichtbar.
		Aborist*in Forstwirt*in mit baumpflegerischer Zusatzausbildung	Ergänzung um weitere mögliche Qualifikationen der Fachbetriebe
4.1 Baumpflege	<ul style="list-style-type: none"> • Kronenpflege-, Kronenreduzierungs- und Kronenregenerationsschnitte 	a) ... Kopfbaumpflege-, Lichtraumprofilschnitte,	Erweiterung der Fördertatbestände
	<ul style="list-style-type: none"> • Systeme zur Kronensicherung und Stamm-/Aststabilisierung, 	b) Schnitte und Systeme zur Kronensicherung und Stamm-/Aststabilisierung,	Ergänzung des Fördertatbestandes
4.2 Ersatzpflanzung	Bei Fällung von Bäumen, soweit diese aus einem fachlichen Baumgutachten hervorgehen, werden Ersatzpflanzungen	Der abgängige Baum/das abgängige Gehölz muss vor der Fällung durch Mitarbeitende des Fachbereichs Stadtgrün und	Anpassung der Förderbedingungen an die Bewilligungspraxis. Ersatzpflanzungen sind förderfähig, wenn die Abgängigkeit

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
	einschließlich der Pflanzarbeiten auf dem gleichen Grundstück gefördert.	Sport vor Ort begutachtet und die Notwendigkeit der Maßnahme festgestellt werden.	durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport festgestellt wird oder ein Baumgutachten die Fällung eines Baumes empfiehlt.
	<ul style="list-style-type: none"> Investitionskosten für Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm Hinweise: Pro gefälltem Gehölz kann eine entsprechende Nachpflanzung gefördert werden. Die Auswahl des Ersatzgehölzes soll dem jeweiligen Standort entsprechend erfolgen und zukünftige klimatische Entwicklungen berücksichtigen. 	a) Investitionskosten für standortgerechte Hochstämme (heimische Bäume oder Klimabäume) mit einem Stammumfang in der Größenklasse von mindestens 16-18 cm (in 1m Höhe),	Die zuvor sperrige Formulierung wurde gekürzt und mit „standortgerecht“ definiert. Zudem wurde die Bedingung für die Mindestgröße konkretisiert.
	<ul style="list-style-type: none"> Investitionskosten für Großsträucher von mindestens 200-250 cm Höhe 	b) auf Grundstücken, die schmäler sind als 7 m per Einzelfallentscheidung: <ul style="list-style-type: none"> Investitionskosten für standortgerechte Kleinbäume mit einem Stammumfang in der Größenklasse von mindestens 16-18 cm (in 1 m Höhe), Investitionskosten für Großsträucher in der Größenklasse von mindestens 200-250 cm Höhe, 	Ergänzung der Förderfähigkeit auf kleinen Grundstücken und Konkretisierung der Förderbedingungen: Damit haben auch Antragsteller*innen mit kleinen Grundstücken die Möglichkeit kleinere Bäume zu pflanzen und die Abstandsregeln des Niedersächsischen Nachbarschaftsrechts einzuhalten. Es werden Bedingungen an die Pflanzung definiert (bspw. Stammumfang oder Höhe). Zudem wurde die Bedingung für die Mindestgröße konkretisiert.
	<ul style="list-style-type: none"> Pflanzarbeiten ausgeführt durch einen Fachbetrieb entsprechend den 	c) Investitionskosten für Pflanzmaterialien,	Der Verweis auf die zugrundeliegenden fachlichen Regelwerke erfolgt zuvor in einer Übersichtstabelle (Ziffer 4).

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
	aktuellen FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen bzw. DIN 18916	d) Pflanzarbeiten.	
		Der abgängige Baum/das abgängige Gehölz darf als Habitatbaum oder stehendes Totholz erhalten werden. Die Ersatzpflanzung muss demnach auf dem gleichen Grundstück, aber nicht an der gleichen Stelle erfolgen	Anpassung an die Bewilligungspraxis. Es ist aus ökologischer Sicht sinnvoll, Bäume/Gehölze auch als stehendes Totholz oder Ökotorso/Habitatbaum zu erhalten. Eine Fällung ist daher nicht mehr zwingend für eine Ersatzpflanzung erforderlich.
		Unter Vorlage einer uneingeschränkten schriftlichen Einverständniserklärung der betroffenen Nachbarn kann von diesen Abständen abgewichen werden.	Ergänzung, da diese Möglichkeit rechtlich besteht und somit auch bei geringeren Abständen eine Baumpflanzung ermöglicht werden kann.
		In Einzelfällen ist bei speziellen Baumarten (bspw. <i>Taxus baccata</i>) die Förderung geringerer Stammumfänge möglich.	Ergänzung, damit auch die Förderung von sehr langsam wachsenden Baumarten wie von Eiben (<i>Taxus baccata</i>) möglich ist.
4.3 Fachliches Baumgutachten	Zur Feststellung der Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit sowie Erhaltungswürdigkeit eines Baumes kann ein Fachgutachten nach den „Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen“ (FLL-Baumkontrollrichtlinien) und den „Richtlinien für	Zur Feststellung der Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit sowie Erhaltungswürdigkeit eines Baumes/Gehölzes kann in besonderen Fällen und in Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ein Fachgutachten nach den in Ziffer 4 genann-	Umstrukturierung der Förderkriterien. Die Qualifikation und Vorschriften werden bereits übersichtlich in Tabellenform in Ziffer 4 aufgezeigt. Zudem wurden die Bedingungen, die an ein Gutachten geknüpft sind, konkretisiert und sprachlich stärker herausgestellt

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
	<p>eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen“ (FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien) in ihrer jeweils aktuellen Fassung gefördert werden.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen (Baumpflege / Fällung) sind nachweislich durchzuführen, bei nötiger Fällung ist eine Ersatzpflanzung (wird bezuschusst) vorzunehmen, anderenfalls wird das Gutachten nicht gefördert.</p> <p>Das Baumfachgutachten muss von einem qualifizierten, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Baumpflege (ÖBV-Baumgutachter) angefertigt werden.</p>	<p>ten aktuellen fachlichen Regelwerken erstellt werden. Eine Förderung des Gutachtens ist nur möglich, wenn nachweislich die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen umgesetzt werden. Kann der Baum/ das Gehölz laut Gutachten nicht erhalten werden, muss eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden. Die Ersatzpflanzung oder Baumpflege muss separat beantragt und bezuschusst werden (Ziffer 4.1 oder 4.2).</p>	Hinweis zur besseren Verständlichkeit des Antragsverfahrens.
5. Nicht förderfähige Maßnahmen	Maßnahmen auf Grundstücken oder an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland befinden	c) Maßnahmen auf öffentlichen Grundstücken oder an baulichen Anlagen der Stadt Braunschweig, des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland,	Angleichung an die Formulierung in der Ziffer 3. Antragsberechtigte; Ergänzung der Stadt Braunschweig
		d) ggf. erforderliche Genehmigungen sind bis zur Zuschussbewilligung vorzulegen,	Ergänzung in Anlehnung an die Bedingungen im „Gartenreich(en) Braunschweig“ und zur Verdeutlichung der Förderbedingungen

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
		h) das Verwenden von als invasiv oder potenziell invasiv einzustufender Neophyten oder von Formschnittgehölzen,	Ergänzung, da invasive oder potentiell invasive Neophyten eine Gefahr für die heimische, bedrohte Pflanzenvielfalt darstellen. Eine Förderung von baumpflegerischen Maßnahmen wird nicht ausgeschlossen. Formschnittgehölze sind ausgeschlossen, da Formschnitt nicht dem natürlichen Habitus eines Baumes/Gehölzes entspricht und nicht dem Erhalt des Baumes/Gehölzes dient.
		i) Kappungen oder kappungähnliche Rückschnitte sowie baumpflegerische Maßnahmen zur Nachbehandlung von Kappungen,	Bei Kappungen handelt es sich nicht um fachgerechte Schnitte zum Erhalt des Baumes. Auch die Nachbehandlung solcher degenerierten Kronen wird nicht bezuschusst.
	Maßnahmen an Gehölzen in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen (gewerblicher Zweck)	j) Maßnahmen an Bäumen/Gehölzen zu gewerblichem Zweck (Baumschule, Obstplantage)	Umstellung, um generell alle gewerblichen Zwecke auszuschließen.
6.1 Fachliche Beratung	<u>6.1 Vor-Ort-Termin</u> Ein einmaliger kostenfreier Vor-Ort-Termin ist Fördervoraussetzung für die Bezugnahme von Baumpflegerischen Maßnahmen, Fachlichen Baumgutachten und Ersatzpflanzungen. Der Vor-Ort-Termin wird durch Mitarbeiter des Fachbereichs Stadtgrün und Sport durchgeführt und dient zur Einschätzung der För-	6.1. Fachliche Beratung Ein einmaliger kostenfreier Vor-Ort-Termin durch Mitarbeitende des Fachbereichs Stadtgrün und Sport ist Fördervoraussetzung. Der Vor-Ort-Termin dient zur Einschätzung der Förderfähigkeit des Baumes/Gehölzes sowie zur allgemeinen Beratung. Es erfolgt ausdrücklich keine verbindliche Beurteilung hinsichtlich der Verkehrssicherheit (insb. Stand- und Bruchsi-	Kürzung zur besseren Verständlichkeit sowie klare Formulierung zum Haftungsausschluss durch die Stadt Braunschweig.

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
	derfähigkeit des Gehölzes sowie zur allgemeinen Beratung hinsichtlich der Baumpflege und des Baumerhaltes. Im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt keine Rechtsberatung durch städtische Mitarbeiter (z. B. Einhaltung nachbarrechtlicher Vorschriften) sowie keine verbindliche Beratung hinsichtlich der Verkehrssicherheit (insb. Stand- und Bruchsicherheit). Die diesbezügliche Haftung bleibt beim Antragsteller.	cherheit), keine Haftung für später auftretende Schäden und keine Rechtsberatung (z. B. Niedersächsisches Nachbarrechtsgegesetz).	
6.2 Gewährung von Zuschüssen	Es werden <u>max. drei Gehölze pro Jahr und Grundstück</u> gefördert. Jedes Gehölz wird nur einmal gefördert. Im Einzelfall kann abhängig von der Art des Gehölzes, seinem Alter und Standort eine jährliche Förderung für Pflegemaßnahmen bewilligt werden.	Eine mehrmalige Bezugsschussung von baumpflegerischen Maßnahmen pro Baum/Gehölz ist nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtgrün und Sport möglich. Die Förderung von fachlichen Baumgutachten ist pro Baum/Gehölz nur einmal möglich.	Attraktivitätssteigerung einer Antragsstellung, da eine erneute Förderung für das gleiche Förderobjekt bei baumpflegerischen Maßnahmen möglich ist. Bei der Baumpflege kann es vorkommen, dass eine mehrmalige Maßnahmenumsetzung nötig wird. Die Obergrenze von 3 Bäumen pro Jahr wurde entfernt, um prinzipiell alle förderfähigen Bäume auf Grundstücken einzuschließen.
	Die Ermittlung der förderfähigen Gesamtkosten und Kalkulation des maximalen Zuschusses erfolgt durch die Vorlage eines Kostenplans durch den Antragsteller.	Die Ermittlung der förderfähigen Gesamtkosten und Kalkulation des maximalen Zuschusses erfolgt auf Basis eines Kosten- und Finanzierungsplans durch die/den Antragsteller*in.	Angleichung an verwendete Formulierung im Antragsformular zur besseren Verständlichkeit und Einheitlichkeit.
	6.2.1 Zuschuss Baumpflegerische Maßnahmen	Tabellarische Darstellung der Fördermodelle und Obergrenzen	Zur Kürzung, besseren Auffindbarkeit und Lesbarkeit sowie zur besseren Übersichtlichkeit wurden die Ziffern 6.2.1 bis 6.2.3

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version		Änderungsgrund								
	<p>Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Punkt 4.1 beträgt 50 %, bei einem maximalen Förderbetrag von 1.000 Euro pro Maßnahme und Gehölz.</p> <p><i>6.2.2 Zuschuss Fachliches Baumgutachten</i></p> <p>Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Punkt 4.2 beträgt 50 %, bei einem maximalen Förderbetrag von 500 Euro pro Gehölz.</p> <p><i>6.2.3 Zuschuss Ersatzpflanzung</i></p> <p>Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Punkt 4.3 beträgt 50 %, bei einem maximalen Förderbetrag von 500 Euro pro Gehölz.</p>	<table border="1"> <tr> <td>Modul</td> <td>Förderobergrenze</td> </tr> <tr> <td>Baumpflege</td> <td>max. 3.000 €</td> </tr> <tr> <td>Ersatzpflanzung</td> <td>max. 1.000 €</td> </tr> <tr> <td>Fachliches Baumgutachten</td> <td>max. 1.000 €</td> </tr> </table>		Modul	Förderobergrenze	Baumpflege	max. 3.000 €	Ersatzpflanzung	max. 1.000 €	Fachliches Baumgutachten	max. 1.000 €	<p>aufgelöst und die Förderobergrenzen je Modul in einer Tabelle dargestellt.</p> <p>Anpassung der Förderhöhen: Aufgrund steigender Inflation wurden die Förderobergrenzen überprüft und zur Steigerung der Attraktivität der Maßnahmen angehoben.</p>
Modul	Förderobergrenze											
Baumpflege	max. 3.000 €											
Ersatzpflanzung	max. 1.000 €											
Fachliches Baumgutachten	max. 1.000 €											
7.	Zuschüsse werden nur gewährt, wenn vor Beginn der Maßnahme eine vollständige Antragsstellung erfolgt ist und von der Stadt Braunschweig ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde. Maßnahmen, die vor Erteilung des Bescheides begonnen wurden, sind nicht förderfähig. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungsvertrages zu werten.	<p>Zuschüsse werden nur gewährt, wenn vor Beginn der Maßnahme eine vollständige Antragsstellung erfolgt ist und von der Stadt Braunschweig ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde. Maßnahmen, die vor Erteilung des Bescheides begonnen wurden und nicht mit einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich beim Fachbereich Stadtgrün und Sport angezeigt wurden, sind nicht förderfähig. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages sowie das Annehmen eines Angebots zu werten, reine Planungsleistungen sind ausgenommen.</p>		Ergänzung der Erläuterung zum Verfahren mit Hinweis auf den vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Es hat sich gezeigt, dass insbesondere der Beginn der Maßnahme und was als solcher gewertet wird, von den Bürger*innen häufig missverstanden wird.								

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
7.1 Antragsverfahren	Förderanträge sind durch vollständiges Ausfüllen und Einreichen des dafür bestimmten Vordrucks beim Fachbereich Stadtgrün und Sport zu stellen.	Die Antragsstellung erfolgt durch die Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars. Dem Antrag sind beizufügen:	Kürzung für leichteres Verständnis. Zudem werden Unterlagen, die im Antragsformular enthalten sind, nicht mehr separat genannt. Dies sorgt derzeit dafür, dass die Bürger*innen den notwendigen Aufwand zur Zusammenstellung aller Unterlagen überschätzen und dadurch die Antragsstellung als Verwaltungshürde wahrnehmen, obwohl das Verfahren in der Realität deutlich einfacher gestaltet ist.
	d) Erklärung über die Eigentumsverhältnisse und ggf. schriftliche Vollmacht bzw. Nachweis der dinglichen Berechtigung, falls der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer oder nicht alleiniger Grundstücks- bzw. Gehölzeigner ist,	d) bei Bedarf: schriftliche Vollmachten/Einverständniserklärungen, Nachweise der dinglichen Berechtigung (bspw. Pachtverträge) etc.	Umstrukturierung zur besseren Verständlichkeit
		e) bei Maßnahmen, die aufgrund eines Baumgutachtens beantragt werden: das vollständige Baumgutachten, aus denen die empfohlenen Maßnahmen hervorgehen.	Ergänzung zur Transparenzsteigerung über die Förderbedingungen.
	Wird kein marktgerechtes Angebot vorgelegt, behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport das Recht vor weitere vergleichbare Angebote einzufordern.	In Einzelfällen behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport die Anforderung weiterer Unterlagen oder die Forderung nach Korrektur von eingereichten Unterlagen vor. Wird kein marktgerechtes, prüffähiges	Konkretisierung, dass in besonderen Fällen weitere Unterlagen benötigt und angefordert werden in Anlehnung an den Hinweis zum marktgerechten Angebot. Ergänzung

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
		Angebot vorgelegt, behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport das Recht vor, weitere Angebote einzufordern. Die Unterlagen sind per E-Mail oder per Post beim Fachbereich Stadtgrün und Sport einzureichen.	und explizite Nennung, dass die Unterlagen per Post oder Mail eingereicht werden dürfen.
7.2 Bewilligungsverfahren	c) Dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen eine Schlussrechnung unter Beifügung aller für eine Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen (fotografischer Nachweis, Verwendungsnachweis, Rechnungen im Original (werden nach Prüfung zurückgesendet) und ein Zahlungsnachweis). <u>Auf Grundlage der Schlussrechnungen erfolgt die abschließende Berechnung und Auszahlung des Zuschusses.</u>	d) Dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen eine Schlussrechnung unter Beifügung aller für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen (aussagekräftige Fotos, vollständig ausgefüllter Verwendungsnachweis, Rechnungen , Zahlungsnachweis). Auf Grundlage der Schlussrechnungen erfolgt die abschließende Berechnung und Auszahlung des Zuschusses. Die Unterlagen können per E-Mail oder per Post beim Fachbereich Stadtgrün und Sport eingereicht werden.	Sprachlich konsistente Verwendung von „aussagekräftige Fotos“
			Ergänzung „vollständig ausgefüllt“. Es fiel in der Praxis auf, dass insbesondere der Verwendungsnachweis häufig nicht vollständig ausgefüllt wird.
		e) Diese Frist kann auf formlosen schriftlichen Antrag verlängert werden.	Rechnungen sollen zukünftig anstatt ausschließlich im Original auch digital eingereicht werden können. Damit soll das Verfahren einfacher für die Antragsteller*innen werden. Da es sich bei den Rechnungen um Prüfungsunterlagen handelt, müssen diese nicht im schriftlichen Original vorliegen. Zudem Versenden viele Firmen die Rechnungen bereits digital. Dies dient auch dem Umweltschutz, da so Papier gespart werden kann. Zudem werden Arbeitsprozesse effizienter, da die digitale Erfassung bereits erfolgte.
			Ergänzung „formlos“ zur Konkretisierung und Information für den/die Antragsteller*in

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
	d) In begründeten Fällen kann diese Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.		Wegfallen von „in begründeten Fällen“ um Antragshürden abzubauen.
		f) Die Durchführung der Maßnahmen kann vom Fachbereich Stadtgrün und Sport überwacht werden. Der/die Antragsteller*in hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.	Ergänzung zur klaren Definition von Rechten und Pflichten des Antragsstellenden und zur leichteren Kommunikation im Fall einer notwendigen Kontrolle vor Ort.
8. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid		a) Das geförderte Objekt ist dauerhaft zu erhalten.	Separate Nennung zusätzlich zu den bereits in 4 genannten dauerhaften Erhalt des Gehölzes im Fließtext, um diese Bedingung hervorzuheben.
		Der/die Eigentümer*in, welche/r selbst nicht Zuschussempfänger*in ist, übernimmt die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Ziffer 7.2 für den Fall, dass der/die Zuschussempfänger*in vor Ablauf von zehn Jahren aus dem Miet-/Pachtverhältnis ausscheidet oder die dingliche Berechtigung verliert.	Ergänzung zur klaren Definition von Rechten und Pflichten des Antragsstellenden und zur Vereinfachung der Kommunikation im Verkaufsfall.

*Absender:***Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt****23-22266**
Anfrage (öffentlich)*Betreff:***Umsetzung Elektromobilitätskonzept & THG-Quote**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 15.10.2023
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i> Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	<i>Status</i> 14.11.2023 Ö
---	-------------------------------

Sachverhalt:

Mit den Vorlagen [19-11425](#) und [19-11425-01](#) wurde 2019 vom Rat der Stadt Braunschweig ein Elektromobilitätskonzept für den sogenannten Konzern Stadt Braunschweig beschlossen. Zum zukünftigen Vorgehen wird im Beschlusstext unter dem Beschlusspunkt "2." folgendes ausgeführt:

"A. Die Verwaltung berichtet ab Beschlussfassung über das E-Mobilitätskonzept den zuständigen politischen Gremien kontinuierlich über den Stand der Umsetzung der 24 Maßnahmen und schlägt erforderlichenfalls Änderungen und Ergänzungen vor. Die Verwaltung legt den zuständigen Ratsgremien vor der Umsetzung der im Arbeitsprogramm 2020 - 2022 genannten Maßnahmen diese zur Entscheidung vor.

B. Zur weiteren Umsetzung des Ratsauftrags legt die Verwaltung vor Ablauf des Jahres 2022 einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen ab dem Jahr 2023 vor."

Aufgrund der bundesweit festgelegten Treibhausgas-Minderungsquote (THG-Quote) ist es privaten wie öffentlichen Besitzer*innen vollelektrischer E-Autos möglich Emissionszertifikate zu verkaufen. Pro E-Auto können somit Einnahmen von jährlich ca. €300 erzielt werden. Mit Pressemitteilung vom 31. Januar 2023 teilte die Stadt Braunschweig mit, dass im Rahmen des Fördermittelprogramms „Klima- und Transformationsfonds“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr Fördermittel in Höhe von gut 440.000 Euro für die Beschaffung von 26 elektrisch angetriebenen Pkw eingeworben wurden. Der Pressemitteilung war auch zu entnehmen, dass bis dato 12 der insgesamt 141 Dienst-Pkw der Stadt E-Autos seien. Die elektrisch betriebene Fahrzeugflotte der Stadt Braunschweig dürfte damit sehr bald auf mindestens 38 E-Autos angewachsen sein und der Verkauf der Emissionszertifikate könnte somit zunehmend lukrativer werden. Auch andere Städte in Niedersachsen verfolgen diesen Weg inzwischen. So hat die Stadt Osnabrück 2022 erstmals die THG-Quote in Anspruch genommen, wodurch für insgesamt 47 Fahrzeuge Einnahmen von €22.000 prognostiziert wurden. (<https://informiert.osnabrueck.de/de/aktuelles/betriebliches-mobilitaetsmanagement-bei-der-stadt-osnabrueck/>)

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wann ist mit einem umfassenden Bericht zur Umsetzung des Elektromobilitätskonzepts gemäß Beschlusspunkt "2.A." zu rechnen?
2. Wann wird der Vorschlag zur weiteren Umsetzung des Elektromobilitätskonzepts gemäß Beschlusspunkt "2.B." vorgelegt werden?
3. Für wann plant die Stadtverwaltung Braunschweig die Inanspruchnahme der THG-Quote für die städtische E-Auto-Flotte?

Anlagen:

keine

Betreff:

Mehr Urbanes Grün für Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

01.11.2023

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

14.11.2023

Ö

Sachverhalt:

Urbanes Grün hat vielfältige Funktionen. Neben Bewegung und Sport, Aufenthalt und Begegnung leistet es auch einen Beitrag zu Gesundheit und Wohlbefinden und verbessert in den städtischen Quartieren das Wohnumfeld. Vor allem aber ist das Stadtgrün ein wichtiger Faktor in der Anpassung an die Klimakrise. Die grüne Infrastruktur verbessert die Luftqualität, reguliert die Temperatur und den städtischen Wasserhaushalt, bietet Lebensraum für zahlreiche Arten, spendet im Sommer den so wichtigen Schatten und kann einen positiven Einfluss auf das gesamte Stadtklima haben. Mehr urbanes, klimaangepasstes und vitales Grün ist daher unverzichtbar für lebenswerte und resiliente Städte.

Es gibt viele Best-Practice-Beispiele für mehr Grün in deutschen Städten. Die Stadt Aachen hat in einem stark verdichten Viertel mit großem Mangel an Grün- und Freiflächen einen vernetzten Quartierspark geschaffen. Dazu wurde nicht nur eine leerstehende Gewerbeimmobilie abgerissen, sondern auch auf eine neue Bebauung verzichtet, um intensiv klimaangepasstes Grün zu schaffen. Dafür wurde die Stadt letztes Jahr mit dem Bundespreis Stadtgrün ausgezeichnet.¹ Ein weiterer Preisträger ist die Stadt Bad Saulgau, die über 100 Hektar Einheitsgrün in artenreiches Grün verwandelt hat. Von der Jury gelobt wurde dabei insbesondere die „bewunderungswürdige Kontinuität“, mit der trockenheitsresistente und insektenfreundliche Pflanzungen entstanden sind.²

Die Stadt Braunschweig hat 2020 eine Bürger*innenumfrage zum Freiraumangebot im Stadtgebiet durchgeführt, die die Bedeutung von Grün- und Freiflächen in unserer Stadt nochmals betont. So gaben 97,9 Prozent der Befragten an, dass sie öffentliche Grün- und Freiflächen nutzen, davon über die Hälfte sogar mehr als einmal die Woche. Fast alle Beteiligten (99,4 %) schätzen die positiven Effekte aufs Stadtklima, die Artenvielfalt und die individuelle Gesundheit. Knapp die Hälfte der Befragten findet, dass es nicht genügend Grün- und Freiflächen gibt. Knapp 40 % sehen zusätzlich qualitative Mängel. So wünscht sich die Mehrheit der Befragten mehr naturnahe Flächen wie Blühstreifen, oder auch Dachgärten. Ein Drittel sehen weiteren Bedarf für Parkanlagen. Um Raum für neue Grün- und Freiflächen zu schaffen, halten 75 % der Umfrageteilnehmer*innen den Rückbau von Verkehrsräumen für notwendig.³

In einer kürzlich erfolgten Antwort auf die Anfrage eines Bürgermitglieds im Umwelt- und Grünflächenausschuss führt die Verwaltung an, sich seit Jahren um die Entwicklung von Baumbestand und grünbestimmten Freiräumen zu bemühen.⁴ Und tatsächlich werden aktuell zahlreiche Maßnahmen zur Stadtbegrünung geplant und umgesetzt. Zu nennen sind hier beispielsweise der geplante Pocket-Park an der Kannengießerstraße, die künftige Umgestaltung des Johannes-Selenka-Platzes zu einem Mix aus Platz und grünem Pocket-Park und die Überprüfung zahlreicher weiterer Flächen für Pocket-Parks.

Zusätzlich wird in der erwähnten Antwort aufgezählt, dass in den kommenden Jahren unter anderem die Pflanzung von 75.000 m² Energiewald im Stadtgebiet vorgesehen ist. Auch 15.000 m² horizontale und vertikale Gebäudebegründung, zusätzliche 50.000 m² Blüh- und Staudenflächen, zahlreiche Baumneupflanzungen und die Etablierung neuer Obstbaumbestände auf den Streuobstwiesen sowie weitere Pocket-Parks sind geplant.⁵

Wir fragen:

1. Welche konkreten Maßnahmen mit jeweiligem Zeithorizont sind derzeit geplant, um die formulierten Ziele (75.000 m² Energiewald, 15.000 m² horizontale und vertikale Gebäudebegrünung, 50.000 m² Blüh- und Staudenflächen, Baumneupflanzungen etc.) zu erreichen?
2. Welche Best-Practice-Beispiele für besonders klimaangepasstes Grün aus anderen Städten werden in die Planungen der Stadt Braunschweig einbezogen und wohlmöglich adaptiert?
3. Wann ist eine erneute Bürger*innenbefragung zum Freiraumangebot geplant, um die erfolgten Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Grüns von den Befragten bewerten zu lassen?

¹Vgl. Bundespreis Stadtgrün (online): Suermondt-Park: Das 'Grüne Herz' des Quartiers, <https://bundespreis-stadtgruen.de/entry/suermondt-park-das-gruene-herz-des-quartiers/?show-details=true> [entnommen am 01.11.23].

²Bundespreis Stadtgrün (online): Umwandlung von Einheitsgrün in artenreiches Grün im Zuge des Klimawandels, <https://bundespreis-stadtgruen.de/entry/umwandlung-von-einheitsgruen-in-artenreiches-gruen-im-zuge-des-klimawandels/?show-details=true> [entnommen am 01.11.23].

³Vgl. Stadt Braunschweig (online): Freiräume in Braunschweig – Ergebnisse der Online-Befragung, https://www.braunschweig.de/leben/im_gruenen/projekte_stadtgruen/freiraumentwicklungskonzept.php, [entnommen am 01.11.23].

⁴Vgl. Stadt Braunschweig (31.05.23): Mitteilung. EU-Nature Restoration LAW/EU-Naturwiederherstellungsgesetz“ – Anfrage des Bürgermitglieds Frau Wanzelius in der Sitzung des Umwelt- und Grünflächenausschusses am 27.04.23, Ds. [23-21517](#).

⁵Vgl. ebd.

Anlagen:

keine

*Absender:***Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt****23-22353**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***PFAS Belastung in Braunschweig***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

30.10.2023

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

14.11.2023

Ö

Sachverhalt:

Zu den Chemikalien, die sich nicht in der Umwelt abbauen lassen, gehören die sogenannten PFAS, per- und polyfluorierte Produkte, die mehr als 10.000 Stoffe umfassen. PFOA und PFAS kommen nicht natürlich vor, sondern werden seit den späten 1940ern Jahren von der Industrie hergestellt und für viele alltäglichen Produkte genutzt. PFAS Verbindungen sind giftig und wenn sie einmal in die Umwelt ausgebracht wurden, können sie nur noch sehr schwer wieder entfernt werden. Mittlerweile lassen sich Spuren von PFAS in Boden, in Flüssen und im Grundwasser, in Lebensmitteln und im Trinkwasser nachweisen. Die schädlichen Stoffe gelangen so auch in den menschlichen Körper. Nach investigativen Recherchen sind viele Böden und Gewässer in Deutschland mit PFAS belastet, teils sogar verseucht. Zur Beseitigung dieser Substanzen werden zum Beispiel Aktivkohleanlagen in die Abwasserbehandlung der Klärwerke integriert. Zudem wird an der Aufbereitung und Rückgewinnung PFAS-belasteter Wässer geforscht.

<https://www.braunschweiger-zeitung.de/politik/inland/article237737499/Ewigkeitschemikalien-an-vielen-deutschen-Orten-nachweisbar.html>

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Daten zur PFAS-Konzentration in Braunschweigs einzelnen Gewässern liegen der Verwaltung vor?
2. Werden im Braunschweiger Stadtgebiet Methoden zur Entfernung von PFAS und Spurenstoffen angewandt?
3. Welche Maßnahmen sind geplant, um die PFAS-Belastung zu bewerten und zu beseitigen?

Anlagen:

keine